X 23 b

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Dr. O. WALTER
Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem. u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband d. Krankenkassen i. Bezirk d. O.V.A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege

10. JAHRGANG **BERLIN, MAI 1934** **NUMMER 2**

INHALT:

Abhandlungen:
Familienlasten — Ausgleichskassen. Aus dem Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin 41
Die Wiederbevölkerung Berlins. Von Direktor Dr. O. Schwéers, Berlin 65

Rundschau:
Allgemeines 71
Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Haussammlungen — Wohlfahrtslotterie für soziale und kulturelle Zwecke — Deutsches Jugendarchiv — Wissenschaftliche Akademikerhilfe — Dienstanweisung für die Fürsorge in der preußischen Schutzpolizei

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 72
Gestaltung des Unterrichts an den staatlich anerkannten Volkspflegeschulen — Frau Landesverwaltungsrat Hopmann — Anteil der weiblichen Lehrkräfte an den Schulen der weiblichen Jugend — Beiratsstelle für Nerven- und Gemütskranke, Berlin — Mitarbeit der Fürsorgerin bei der Entscheidung über die Gewährung eines Ehestandsdarlehen — Schwesternschaft der NSV. — Seminar für Hitlerjugendführer

Bevölkerungspolitik 74
Richtlinien zur Durchführung der Mütterschulung — Inanspruchnahme der Jugendherbergen durch Kinderreiche — Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege in Dresden

Fürsorgewesen 74
Anrechnung des Nebenverdienstes und einmalige Unterstützung in der öffentlichen Fürsorge

Kb.- und Kh.-Fürsorge 75
Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für Kriegsbeschädigte

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 75
Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 — Stiftung für die Opfer der Arbeit — Deutscher Arbeitsdienst — Plan eines hauswirtschaftlichen Anlernjahres der Reichsgemeinschaft deutscher Hausfrauen — Allgemeines Berufsjahr in Hamburg — Umschulung von Frauen für den Hausgehilfinnenberuf — Hilfs- und Schulungskurse zur Erziehung des wirtschaftlichen Nachwuchses

Gesundheitswesen 77
Umgestaltung des Gesundheitsamtes der Stadt Stuttgart — Geschlechtskrankenversorgung — Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und Heilfürsorge — Reichsschulgesetz für Krüppelkinder — Leiter des Oskar-Helene-Heims — Ernährung der Arbeiterschaft

Rechtsberatung 78
N. S.-Rechtsbetreuung

Sozialversicherung 79
Beitragspflicht in der Angestelltenversicherung — Reichsversicherungsanstalt für Angestellte — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe — Vorbeugende Gesundheitsfürsorge der LVA. — Neue Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Zeitschriftenbibliographie 80
Tagungskalender 89
Lehrgänge und Kurse 89
Bücherbesprechungen 89
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 93a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Eine originalgetreue, fehlerfreie Wiedergabe von Urkunden, Verträgen, Druckschriften, Briefen sowie überhaupt von allen wichtigen Schriftstücken erhalten Sie durch das Verfahren der positiven

FOTO-KOPIE

Die fotografische Herstellung der positiven Kopien ermöglicht bei niedrigsten Preisen die Lieferung in wenigen Stunden und jeder gewünschten Größe. Sie können sich davon durch einen Probeauftrag überzeugen

CARL HEYMANNS VERLAG
Berlin W 8, Mauerstr. 44 · Abt. Fotodruck

MEYERS kleines Lexikon
3 BÄNDE

9. Auflage 1933/34

Das einzige von A—Z völlig neu bearbeitete und neu ausgestattete größere Lexikon, das alle Veränderungen der jüngsten Zeit darstellt, zugleich das einzige Lexikon zum Vorkriegspreis: Band I—III in Leinen je 10 RM. in Halbleder je 15 RM. Dazu auf Wunsch ein Atlasband in Leinen 20 RM., Halbleder 25 RM.

Zu beziehen durch:
Speyer & Peters, Berlin NW 7
Unter den Linden 39 (Eingang Charlottenstraße) Tel.: A 2 Flora 0396
Auf Wunsch Ratenzahlung!

Verzeichnisse
über Bücher meines Verlages stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung
Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:
Die Pfändung von Lohn und Gehalt
1933
Preis 1.20 RM.
Von **Franz Karstädt**, Justizobersekretär, Prenzlau.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
Dr. O. WALTER
Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem. u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband d. Krankenkassen i. Bezirk d. O. V. A. Berlin.
DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
10. JAHRGANG BERLIN, MAI 1934 NUMMER 2

Familienlasten — Ausgleichskassen [1])

Aus dem Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

I.

Im neuen Deutschland haben die seit Jahren erhobenen Warnungsrufe vor den Folgen des Geburtenrückgangs lauten Widerhall gefunden. Die kinderreiche, erbgesunde Familie ist Mittelpunkt der staatlichen Bevölkerungspolitik geworden; was dem Willen zum Kind entgegensteht, soll beseitigt, was die Geburtenziffern zu steigern geeignet ist, soll gefördert werden. In diesem Zusammenhange ist ein Problem in den Brennpunkt des Interesses gerückt, das seit vielen Jahren erkannt und erörtert, aber einer befriedigenden Lösung noch nicht entgegengeführt worden ist, nämlich die besonders bedrängte wirtschaftliche Lage kinderreicher Familien. Weite Kreise — und zwar aus fast allen Lagern — haben immer wieder mit Nachdruck die Forderung vertreten, die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, und zwar insbesondere die Kinderzuschläge, müßten so bemessen werden, daß der richtsatzmäßige Lebensbedarf einer Familie niemals den Betrag überschreite oder ihm auch nur gleichkomme, den ein Arbeitnehmer verdienen könne. Man hat häufig den Mißstand, daß das Lohneinkommen des Vaters einer großen Familie niedriger ist, als der vom Wohlfahrtsamt für eine solche Familie errechnete Notbedarf dadurch beseitigt, daß man durch sogenannte „Auffanggrenzen" den fürsorgerischen Bedarf eben niedriger ansetzte als das Lohneinkommen. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger gewaltsamer „Familienlastenausgleich" ein sozial- und bevölkerungspolitischer Fehlschlag sein muß [2]). Die Regierung betrachtet einen tatsächlichen Lastenausgleich für Familien als eine von den mannigfachen notwendigen Maßnahmen für die Bestanderhaltung des deutschen Volkes. Er soll nicht etwa als eine Art Entlohnung für Kinderaufzucht angesehen werden. Eine solche Auffassung wäre nur berechtigt, wenn man einen Familienlastenausgleich als eine isolierte Maßnahme treffen würde, ohne mindestens gleichzeitig in der Bevölkerung den Willen und das Pflichtgefühl zur Aufzucht gesunder Kinder zu wecken und zu stärken.

---

[1]) Die für die Arbeit verwendete reichhaltige, aus Raummangel nicht einzeln aufgeführte Literatur des In- und Auslandes ist im Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 36, einzusehen und auszuleihen.

[2]) s. Nr. 1 dieser Zeitschrift, 1934, S. 17.

Bei der Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten ist von vornherein auszuschalten ein Einbau in die öffentliche Fürsorge, deren Aufgaben und Ziele ganz andersartig sind. Es würde auch zum Gegenteil des gewünschten Erfolges führen, wenn man Familienväter an Stellen verweisen wollte, die öffentliche Unterstützung gewähren. Wenn auch die Inanspruchnahme der Fürsorge an sich keine Schande ist, so hat der Staat doch alles Interesse daran, die Scheu vor dem Wege zum Wohlfahrtsamt und den Willen zum Durchhalten aus eigener Kraft zu stärken. In Betracht kommen dagegen folgende Möglichkeiten: 1. Eine entsprechende Lohnpolitik, eine Maßnahme, die nur den — allerdings weit überwiegenden — Teil der Bevölkerung erfaßt, der seinen Lebensunterhalt mit nicht selbständiger Arbeit verdient. 2. Die Gewährung besonderer Zulagen nach dem System der „Ausgleichskassen" oder aus allgemeinen öffentlichen Mitteln. 3. Eine entsprechende Gestaltung der öffentlichen Abgaben. 4. Ein entsprechender Ausbau der Sozialversicherung.

Wenngleich alle diese Maßnahmen in einem inneren Zusammenhange stehen und eine befriedigende Lösung wohl nur in einem harmonischen Ausbau aller dieser Wege zu finden sein wird, sollen hier nur die „Ausgleichskassen" erörtert werden, die vor allem in Frankreich und Belgien eine überragende Bedeutung gewonnen haben und auch in Deutschland durch die Vorschläge von Burgdörfer in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind. Des besseren Verständnisses wegen werden allerdings vorweg einige grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik gestreift werden müssen.

II.

Seit langem wird darüber gestritten, ob gleiche Leistung unter allen Umständen auch gleichen Lohn bedingt oder ob es angängig ist, für gleiche Leistung einen Lohn zu gewähren, der dem Arbeiter je nach der Größe seiner Familie in gleicher Weise den Lebensunterhalt sichert. Dabei wird man freilich nicht, wie es allzu häufig geschieht, übersehen dürfen, daß der Ledige, insbesondere der Alleinstehende in mancher Hinsicht auch gegenüber dem Familienvater im Nachteil ist: er muß für Wohnung, Nahrung und Instandhaltung der Kleidung verhältnismäßig mehr aufwenden; er wird für den Unterhalt von Angehörigen schärfer herangezogen, ohne selbst im Falle von Krankheit und Not einen Rückhalt zu haben, wie er in der Familiengemeinschaft selbstverständlich ist; er soll auch, solange er noch jung ist, gerade im Sinne einer weitschauenden Familienpolitik, die Möglichkeit behalten, sich den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt für die künftige Eheschließung zu schaffen. Vom rein kapitalistischen Standpunkt aus, der die menschliche Arbeitskraft lediglich als Ware ansieht, erscheint jede Abweichung von dem Grundsatz „gleiche Leistung, gleicher Lohn" im Sinne einer Rücksichtnahme auf den Familienstand des Arbeiters ebenso unlogisch, wie wenn etwa der Preis für einen Bedarfsgegenstand sich nach der Kinderzahl des Verkäufers richten sollte. Der krasse Individualismus wird auch kein Verständnis dafür aufbringen können, daß der Schaden, den der Arbeiter und seine Familie bei unzulänglichen Existenzmitteln nimmt, letzten Endes von der Allgemeinheit geheilt oder gebessert werden muß. Es wäre eine ungerechte Übertreibung, behaupten zu wollen, daß der Unternehmer maßgeblich und unter Ausschaltung menschlichen Gefühls und sozialen Empfindens von derartigen eigennützigen Gedanken beherrscht wird oder worden ist, aber es ist doch wohl kein Zufall, daß die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Entlohnung gerade in d e r Sphäre zuerst Fuß gefaßt hat, die den wirtschaftlichen Marktgesetzen nicht unmittelbar unterworfen ist, nämlich in den öffentlichen Be-

trieben und Verwaltungen. Die starke Verbreitung von Familienlöhnen auch in der Privatwirtschaft während des Krieges bestätigt die Annahme, daß eine derartige Lohnpolitik in der kapitalistischen Wirtschaft nur bedenkenlos ist, wenn die allgemeinen Marktgesetze außer Kraft sind. Marktpolitisch ähnliche Verhältnisse bestanden auch in der Inflationszeit, die eine außerordentlich starke Verbreitung der Familienlöhne mit sich brachte. Aber unmittelbar nach der Stabilisierung traten die Soziallöhne in der Privatwirtschaft wieder in den Hintergrund; schon 1924/25 enthielten nur noch etwa 7 % der Tarifverträge für die wichtigsten Wirtschaftsverträge Soziallöhne, während es 1922/23 noch rund 40 % waren. Die Rückbildung ist seitdem weiter stark fortgeschritten. Das kann nicht wundernehmen, waren doch nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer — wenigstens soweit sie in der größten Organisation, den freien Gewerkschaften, zusammengefaßt waren — Gegner dieses Lohnsystems. Beide wurden in ihren Anschauungen mehr oder weniger ausgesprochen von dem Grundsatz „Gleiche Arbeit — Gleicher Lohn" beherrscht. Während die Arbeitgeber dabei die bereits erörterten marktpolitischen Gesichtspunkte in den Vordergrund rückten und auf die Gefahr hinwiesen, daß die Leistungen der Arbeiter angesichts ungleicher Bezahlung für gleiche Arbeit zurückgehen würden, befürchteten die Arbeitnehmerorganisationen eine Senkung des gesamten Lohnniveaus und außerdem noch eine Schädigung gerade der Familienväter, zu deren Gunsten die Sozialzulagen dienen sollten, weil die Arbeitgeber bestrebt sein würden, zur Senkung der Produktionskosten, die billigeren, ledigen Arbeitnehmer zu bevorzugen. Es läßt sich kaum leugnen, daß alle diese Bedenken zum mindesten solange sehr beachtlich waren, als die Arbeitskraft als Ware angesehen und gekauft wurde. Am leichtesten ist die Befürchtung des Leistungsrückgangs zu nehmen. Tatsächliche Beobachtungen dieser Art sind wohl nirgends in irgendwie beachtlichem Umfange gemacht worden. Bei allgemeinen Lohnkürzungen und vor allem bei Verschlechterung der Akkordbedingungen sind Leistungsrückgänge — zum mindesten vorübergehend — vielfach eingetreten; aber daß ein lediger Arbeiter in seinen Leistungen lediglich deshalb nachlassen sollte, weil sein verheirateter Kollege mehr verdient, könnte man doch nur erwarten, wenn man eine unberechtigt geringe Meinung vom Ethos des deutschen Arbeiters hat, zumal ja jeder Arbeitnehmer bei Leistungsrückgang seinen Arbeitsplatz riskiert. Mitunter wird auch gerade umgekehrt geschlossen, daß der Familienvater — insbesondere bei Akkordarbeit — in seinen Leistungen nachlassen würde, weil er ja auch dann noch ebensoviel verdienen würde, wie sein lediger Mitarbeiter; bei dieser Schlußfolgerung wird übersehen, daß der Familienvater doch den Mehrverdienst braucht, um mit seiner Familie wenigstens einigermaßen den Lebensstandard des Ledigen zu erreichen. — Die Gefahr der allgemeinen Senkung des Lohnniveaus ist im Schrifttum vielfach abgeleugnet worden; aber doch wohl zu Unrecht.

Es wird immer die Neigung bestehen, Einheitslöhne höher zu bemessen, als sie für die Ledigen, und niedriger als sie für die Ernährer einer großen Familie nötig sind. Die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen, die nach dem Lebensbedarf einer Familie mit 4 bis 5 Kindern bemessen sind (living-wages in Australien), und die Lohnbemessung nach dem Standard der weiblichen Jugendlichen sind die äußersten Punkte, zwischen denen die Löhne je nach der Stärke der einander entgegen wirkenden Kräfte festgelegt werden.

Es ist interessant, daß die katholische Kirche, die von jeher die Familie als den Kernpunkt menschlichen Lebens angesehen hat, wiederholt u. a. in den

Enzykliken „Rerum novarum", „Quadragesimo anno" und „Casti connubii" eine Entlohnung des Arbeiters nicht nur nach der Leistung, sondern nach dem Lebensbedarf gefordert hat. Wohl unter dem Einfluß dieser Mahnungen des Papstes haben die christlichen Gewerkschaften daher auch seit langem die Einführung von Familienzulagen angestrebt. Solche Zulagen haben freilich nur Sinn, wenn sie den Familienvater nicht etwa bei der Arbeitssuche benachteiligen; das ist aber wie bereits erwähnt, nach den sehr ungünstigen praktischen Erfahrungen mit Soziallöhnen tatsächlich der Fall gewesen. Gelegentlich ist ein u. E. undurchführbarer Vorschlag gemacht worden, der Gefahr der Zurücksetzung von Familienvätern als Empfängern von Sozialzulagen durch Anordnungen zu begegnen, wie sie in anderem Zusammenhange zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei getroffen worden sind; so wie in manchen Handwerksberufen die Zahl der Lehrlinge einen bestimmten Prozentsatz der Zahl der Gesellen nicht übersteigen darf, so sollen auch für ledige und verheiratete Arbeitnehmer Verhältniszahlen eingeführt werden. Was in verhältnismäßig kleinem zahlenmäßigen Umfange und bei leichter Kontrollmöglichkeit durchführbar ist — Abschluß mehrjähriger genehmigungspflichtiger Verträge —, paßt noch lange nicht für die Bedürfnisse eines Industriestaates. Niemand, der die Schwierigkeiten kennt, die die Arbeitsunterbringung von Schwerbeschädigten nach einem bestimmten Prozentsatz der Belegschaft macht, obgleich deren Zahl doch verhältnismäßig klein ist, wird es für praktisch möglich halten, in ähnlicher Weise die Beschäftigung von Familienvätern durchsetzen zu können.

In der Inflationszeit sind in Deutschland von verschiedenen Stellen, z. B. in der Berliner und der Anhaltischen Metallindustrie, in der Thüringischen und der Bergischen Textilindustrie, in den Rheinisch-Westfälischen Zementwerken, Versuche gemacht worden, auf andere Weise das Risiko und das Hemmnis für die Konkurrenzfähigkeit auszugleichen, das für den einzelnen Betrieb entsteht, wenn er durch Sozialzulagen einen größeren Aufwand an Löhnen hat, als sein Konkurrent. Es wurden Berufskassen gegründet, die denjenigen Mitgliedsunternehmungen, die durch Sozialzulagen überdurchschnittlich belastet waren — weil sie mehr kinderreiche Familienväter beschäftigten als andere — Ausgleichszahlungen leistete; die Mittel für diese Zahlungen wurden durch Umlagen aufgebracht, die jeder angeschlossene Betrieb nach der Kopfzahl der Arbeitnehmer oder nach der Lohnsumme ohne Sozialzulagen zu leisten hatte. Die Abneigung gegen Soziallöhne war aber aus den bereits erörterten Gründen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern so stark, daß nach der Währungsbefestigung gar nicht erst abgewartet wurde, ob durch die eben erwähnten Maßnahmen die gleichmäßige Behandlung lediger und verheirateter Arbeitnehmer bei Einstellung und Entlassung oder gar die Bevorzugung kinderreicher Familienväter sichergestellt werden kann. Alle diese Kassen verschwanden wieder. Lediglich die Kasse der Tarifgemeinschaft deutscher Apotheker, die schon seit 1919 besteht, hat sich bis zur Gegenwart behaupten können. Diese Kasse vereinnahmt bestimmte Prozentsätze der Tarifgehälter und leistet dafür Alters- und Sozialzulagen sowie gewisse andere Zahlungen. Ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise sind, so bedeutungsvoll die Einrichtung an sich auch sein mag, für eine allgemeine Betrachtung deshalb nicht recht verwendbar, weil es sich bei den Apothekern um einen Stand handelt, der durch die Beschränkung in der Zahl der zugelassenen Apotheken einerseits und durch die Arzneitaxe andererseits eine ganz eigenartige Sonderstellung einnimmt. Neuerdings hat auch die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands mit Wirkung ab 1. 1. 34 eine Ausgleichskasse gegründet, die neben der Unter-

stützung von Kassenärzten in wirtschaftlich notleidenden Gebieten auch einen Familienlastenausgleich bezweckt [3]).

III.

In Frankreich hat der Marineminister schon im Dezember 1860 für Matrosen und Bootsmänner mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit Kinderbeihilfen in Höhe von 0,10 fr. je Tag und Kind eingeführt. Um die Jahrhundertwende hat die französische Finanz- und Zollverwaltung ihrem Personal nach der Kinderzahl abgestufte Beihilfen bewilligt, die für das erste und zweite Kind je 20 fr. = 16 RM, für jedes folgende 60 fr. = 48 RM jährlich betrugen. Ähnliche Maßnahmen traf auch die Unterrichts- und die Postverwaltung. Ihnen folgte 1913 die Militär-, Marine- und Kolonialverwaltung mit Beihilfen von 200 fr. jährlich vom zweiten Kind an. Noch während des Krieges wurden für alle öffentlichen Bediensteten Kinderbeihilfen eingeführt, und zwar unter Beseitigung der Einkommenshöchstgrenzen, die bis dahin in verschiedenen Formen in Geltung waren. Bei den Eisenbahngesellschaften hat eine ähnliche Entwicklung im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts begonnen und sich im ersten des neuen kräftig entfaltet. Seit dem Kriege entspricht die Regelung in den Grundzügen den staatlichen Vorschriften. Interessant ist die Bestimmung, daß die Pensionen solcher Bediensteter, die wenigstens drei Kinder aufgezogen haben um 10 % und für jedes weitere Kind um je 5 % erhöht werden.

In der Privatindustrie reichen die Anfänge einer Berücksichtigung des Familienstandes bis 1884 zurück. Es waren aber bis in die Kriegszeit hinein nur wenige, meist in der Gegend von Grenoble und Lyon gelegene Unternehmungen, die ihren Arbeitern in der oder jener Form besondere Geldbeträge entsprechend der Größe ihrer Familie zahlten. Mit Rücksicht auf die steigenden Lebensmittelpreise entschloß sich im Jahre 1916 auch das Werk Régis Joya in Grenoble Familienzulagen einzuführen, zahlreiche andere Unternehmungen in dieser Gegend folgten diesem Beispiel. Romanet, der Direktor der eben erwähnten Fabrik, erkannte bald, daß die Zahlung solcher Beihilfen beträchtliche Nachteile im Gefolge haben könne, und zwar innerhalb des Betriebes, insofern die Gestehungskosten sich je nach dem zufälligen Familienstand der Arbeiter änderten und innerhalb der gesamten Branche, insofern die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe sich aus den gleichen Gründen verschob. Aber nicht nur für die Unternehmer, sondern auch für die Arbeitnehmer erwuchs daraus eine erhebliche Gefahr; eine Maßnahme, die den Ernährern großer Familien nützen sollte, drohte zu einer Bevorzugung der Ledigen zu werden, bei deren Einstellung der Arbeitgeber billiger weg kam. Romanet veranlaßte sämtliche Mitglieder des Syndicat des Constructeurs, Mécaniciens, Chaudronniers et Fondeurs de l'Isère Familienbeihilfen an ihre Arbeiter zu zahlen und sich zum Ausgleich dieser Lasten zusammenzuschließen. Die Ausgleichskasse erhebt von allen ihr angeschlossenen Unternehmungen Beiträge und stellt dafür diejenigen Summen zur Verfügung, die für die Familienunterstützungen erforderlich sind. Der Gedanke solcher Ausgleichskassen lag derartig „in der Luft", daß im Frühjahr 1918 nicht nur die bereits erwähnte Einrichtung im Departement Isère, sondern gleichartige in Lorient, und sogar im besetzten Gebiet in Fournies und in Roubaix-Tourcoing entstanden.

---

[3]) Näheres vergl. Nr. 12/1934 dieser Zeitschrift (S. 552).

Die Zahl der Ausgleichskassen, der ihr angehörenden Betriebe, deren Arbeitnehmer und die jährlich ausgeschütteten Familienunterstützungen haben sich folgendermaßen entwickelt:

1. I. 20.	6	230	50 000	4 Mill. Fr.
1. I. 21.	57		500 000	65 „ „
1. I. 22.	75		665 000	70 „ „
1. I. 23.	107		800 000	80 „ „
1. I. 24.	130		950 000	102 „ „
1. I. 25.	160	r. 10 000	1 110 000	142 „ „
1. I. 26.	184	r. 11 200	1 220 000	168 „ „
1. I. 27.	204		1 357 000	230 „ „
1. I. 28.	218	20 000	1 500 000	260 „ „
1. I. 29.	229	25 000	1 740 000	292 „ „
1. I. 30.	232		1 820 000	342 „ „
1. I. 31.	230 [4])		1 850 000	380 „ „
1. I. 32.	245	29 000	1 560 000	374 „ „

Bei der Beurteilung dieser Zahlen darf nicht vergessen werden, daß nicht nur der Staat und alle öffentlichen Körperschaften, sondern auch sehr bedeutende Privatunternehmer ihren Betriebsangehörigen Familienunterstützungen zahlten, ohne an Ausgleichskassen angeschlossen zu sein. Schon Anfang 1928 hat die Zahl der Arbeitnehmer solcher öffentlichen und privaten Unternehmungen, die Familienunterstützungen gewährten, etwa 4 Millionen und die Summe der gewährten Leistungen etwa 1½ Milliarden Fr. betragen. Auf der anderen Seite muß berücksichtigt werden, daß sich der Goldwert des Franken von 1920 bis 1932 sehr erheblich verändert hat.

Einen beträchtlichen Auftrieb für die Entwicklung der Ausgleichskassen und die Zahlung von Familienunterstützungen hat ein Gesetz vom 19. Dezember 1922 verursacht; dieses Gesetz eröffnete dem Staat, den Departements und den sonstigen öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit, nur solche Unternehmer zu Ausschreibungen für öffentliche Arbeiten zuzulassen, die ihren Arbeitnehmern Familienzulagen gewähren und einer Ausgleichskasse angehören. Einige weitere Versuche, die Entwicklung durch gesetzlichen Zwang vorwärts zu treiben, blieben zunächst im Keime stecken. Um so stärker war der freiwillige Ausbau des Systems, und zwar nicht nur — wie bereits dargelegt — bezüglich der zahlenmäßigen Ausdehnung, sondern vor allem in der Richtung der Erweiterung der Leistungen. Geburtenprämien, Still- und Wochengeld, Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge aller Art, aber auch Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge, Mütter- und Haushaltsschulen, Kleinwohnungsbau und Kleingärtenförderung haben — um nur die wichtigsten Gebiete anzuführen — die Ausgleichskassen je nach den örtlichen Bedürfnissen und nach Neigung in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen und damit in gewissem Umfange die Lücken geschlossen, die die nach deutschen Begriffen noch unentwickelte Sozialversicherung und Fürsorge gelassen hat.

Den Schlußstein für das ganz aus freier Entschließung der Unternehmer begonnene und aus ihrer eigenen Initiative weitergeführte Bauwerk bildet das Gesetz vom 11. März 1932. Nunmehr muß jeder Unternehmer — auch der Landwirt —, der Arbeitnehmer beschäftigt, sich einer Ausgleichskasse anschließen, die von Unternehmern zur Verteilung der Lasten der Familienbeihilfen gegründet ist. Ausgenommen sind lediglich die staatlichen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen; befreit werden können ferner Be-

[4]) Die im Reichsarbeitsblatt 1933 Nr. 18 S. II 246 genannte Zahl von 330 beruht wohl auf einem Versehen.

triebe, die mindestens 3000 Personen beschäftigen, sofern sie die nötige Gewähr für ordnungsgemäße Verteilung mindestens entsprechender Familienbeihilfen gewähren. Die Mindesthöhe der Beihilfen setzt der Arbeitsminister je nach den örtlichen Verhältnissen fest. Beihilfen sind zu zahlen für jedes in Frankreich wohnende, von einem Arbeitnehmer zu unterhaltende Kind bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters, und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn das Kind bis dahin eine Schule besucht oder in die Lehre geht oder berufsunfähig ist. Für den Ausbau der Ausgleichskassen sind nur die allernotwendigsten Vorschriften erlassen worden. Die regional aufgebauten Kassen sollen mindestens 100 Unternehmer mit — je nach der Bevölkerungsdichte des betreffenden Bezirks — 10- bis 40 000 Arbeitnehmern umfassen; in Departements mit besonders geringer Arbeiterbevölkerung sind kleinere Mindestziffern zugelassen; die für bestimmte Berufszweige eines örtlichen Bezirks errichteten Ausgleichskassen sollen in der Regel mindestens 50 % der zugehörigen Arbeitnehmer, wenigstens aber 20 Arbeitgeber mit mehr als 3000 Arbeitnehmern umfassen. Selbstverständlich muß jede Ausgleichskasse eine Satzung haben, die die erforderlichen Grundlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben enthält. Der Gesetzgeber ist offensichtlich bestrebt, die freie Initiative der Unternehmer nicht mehr einzuschränken, als es unbedingt erforderlich ist, wenn man von Staats wegen eine Einrichtung verallgemeinern will, die ungewöhnlich schnell und ungewöhnlich vielseitig aufgeblüht ist. Wie außerordentlich vorsichtig die französische Regierung vorgeht, ergibt sich schon rein äußerlich daraus, daß die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 11. März 1932 erst am 14. März 1933 erschienen sind und bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebe noch heute fehlen. Nach diesem allgemeinen Überblick über die Entwicklung in Frankreich, der nur die vom Unternehmer an den Arbeitnehmer gewährten Beihilfen, nicht aber die vom Staat zugunsten der Familien seiner Bürger geschaffenen Maßnahmen behandelt, sollen nunmehr die einzelnen für das französische Ausgleichskassensystem maßgeblichen Punkte und ihre Wirkung erörtert werden.

Wirkungsbereich. Die Zahl und die Bedeutung der Ausgleichskassen, die sich über ganz Frankreich erstrecken, ist sehr gering. Nur die Notarvereinigung hat tatsächlich in ganz Frankreich Mitglieder ihrer Ausgleichskasse; die Ausgleichskasse der Petroleumindustrie hat praktisch nur an einigen wenigen Stellen Frankreichs Mitglieder; im Baugewerbe kommt der Pariser Ausgleichskasse in gewissem Sinne ein Arbeitsfeld für ganz Frankreich zu, aber nur insoweit, als es sich um Firmen handelt, die im ganzen Lande Aufträge ausführen. Im allgemeinen deckt sich der Bereich der Ausgleichskassen mit den Grenzen der Verwaltungs- oder der Wirtschaftsbezirke; in Gegenden mit starker Arbeiterbevölkerung greifen die Kassen meist nicht über ein Arrondissement hinaus, umgekehrt sind in industriearmen Gebieten häufig sogar mehrere Departements zusammengefaßt; andererseits bilden z. B., um den einheitlichen Wirtschaftsbezirk von Paris nicht zu zerreißen, drei ganze und Teile von drei anderen Departements ein einziges Ausgleichskassengebiet, obwohl selbstverständlich die Zahl der Arbeitnehmer eine viel weitergehende Aufteilung ermöglichen würde.

Die regionale Begrenzung beruht nicht nur auf den Zufällen der historischen Entwicklung, wie sie weiter oben dargelegt sind, sondern sie ist aus dem Wesen der Einrichtung heraus begründet. Die Familienbeihilfen sollen dem Familienvater die Lasten des Unterhalts seiner Familie überhaupt erleichtern. Diese Lasten sind aber je nach Klima und Bodenbeschaffenheit, nach Lebenskosten und Lebensgewohnheiten in den einzelnen Landesteilen recht verschieden. Auch verwaltungstechnische Belange sprechen gegen eine zu große

räumliche Ausdehnung; die erforderliche Kontrolle der Unternehmungen, ihrer Arbeiterzahl und der Zahl der Familienangehörigen sowie die Betreuung der von den Kassen vielfach geschaffenen sozialen Einrichtungen wird um so schwieriger, je größer der örtliche Bereich ist.

Die Frage des Wirkungsbereichs der Ausgleichskassen hat noch eine zweite und schwierigere Seite: Ist es zweckmäßiger, innerhalb eines bestimmten Bezirks eine Kasse für Unternehmungen aller Art einzurichten oder empfiehlt es sich mehr, jeden Berufszweig besonders zusammenzuschließen? Historisch gesehen kommt beiden Arten das gleiche Recht zu; die erste berufsständisch organisierte Kasse in Grenoble und die erste „interprofessionelle" in Lorient sind fast im gleichen Augenblick entstanden. Von den 230 Kassen, die im Jahre 1930 arbeiteten, hatten 125 gemischten Charakter; 105 waren nur für Unternehmungen einer Art bestimmt, davon entfielen aber auf Kassen der Landwirtschaft allein ⅓ = 35, auf den Handel 14, auf die Seeschiffahrt 1, auf Bauunternehmungen 16. In den Wirtschaftszweigen, die nicht wie die eben genannten eine besondere Eigenart aufweisen, war also die Zahl der Branchenkassen ziemlich gering. Die Kassen dieser Art hatten allerdings einen sehr beträchtlichen Geschäftsumfang; 35 % aller Arbeiter, deren Arbeitgeber Ausgleichskassen angeschlossen waren, erhielten ihre Beihilfen unter Mitwirkung von nach dem Beruf aufgebauten Kassen. Die gemischten Kassen waren vielfach derart aufgebaut, daß sie für eine Reihe von Berufszweigen besondere Abteilungen enthielten; derartige Sektionen hatten 68 von den 125 interprofessionellen Kassen.

Für die berufsständischen Kassen wird zunächst ein mehr äußerer, verwaltungstechnischer Grund ins Feld geführt; die Arbeitgeber sind im allgemeinen branchenmäßig zu Syndikaten und wirtschaftlichen Vereinigungen zusammengeschlossen, es bedeutet daher eine Verwaltungsvereinfachung, wenn die schon vorhandenen Organe auch die Geschäfte der Ausgleichskasse mit übernehmen. Darüber hinaus sind es aber auch Gedanken berufsständischer Art, die die Einrichtung von Kassen dieser Art gefördert haben. Gleichartige Produktionsverhältnisse und Berufsinteressen, gleichartige Zusammensetzung und Lebensverhältnisse der Arbeitnehmerschaft legen es nahe, auch die Familienbeihilfen und ihre Aufbringung im gleichen Kreise zu regeln. Für die interprofessionellen Kassen hingegen spricht der Umstand, daß die Familienbeihilfen nichts mit dem Arbeitsverhältnis, insbesondere mit dem Lohn zu tun haben, sondern in gleicher Weise allen arbeitenden Familienvätern zugute kommen und nur von den Lebenskosten in der betreffenden Gegend abhängen sollen; es wird deshalb als mißlich empfunden, wenn Arbeiter verschiedener Branchen Beihilfen verschiedener Art und Höhe bekommen. Zudem wird geltend gemacht, daß die Aufsplitterung nach Berufen eine zweckmäßige Ausgestaltung und Verwaltung sozialer Anstalten außerordentlich erschwert und verteuert. Es scheint, daß es in Frankreich gelungen ist, eine Organisationsform für die Kassen zu finden, die geeignet ist, die Vorzüge der beiden geschilderten Systeme im wesentlichen miteinander zu vereinen. In einigen wenigen Bezirken haben sich die Branchenkassen zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, in zahlreichen anderen haben die interprofessionellen Kassen Berufssektionen gebildet; der Zweck dieser Maßnahmen ist, die Einheitlichkeit der Beihilfen und der sonstigen sozialen Leistungen sicher zu stellen, dagegen alle mit der Beitragserhebung zusammenhängenden Fragen weitgehend den Belangen der einzelnen Wirtschaftszweige anzupassen. Das neue Gesetz von 1932 enthält sich jeder Stellungnahme zu diesen Fragen. In den Vorschriften der Ausführungsverordnung über den Mindestumfang der Ausgleichskassen werden sowohl die interprofessionellen — diese zuerst —,

wie auch die professionellen Sektionen interprofessioneller Kassen behandelt. Die Festsetzung der Mindesthöhe der Beihilfen ist für den Bereich jedes Departements vorgesehen, aber zugelassen sowohl für die Gesamtheit aller Berufe, wie auch getrennt für die einzelnen Berufe.

Beitragssystem. Die Aufwendungen der Unternehmer für die Ausgleichskassen machen etwa 2,5 bis 2,7 % der gesamten Löhne aus. Als Schlüssel für die Beitragszahlungen an die Ausgleichskassen dienen: a) der Ertrag, b) die Bodenfläche, c) die Arbeitnehmerzahl, d) die geleisteten Arbeitsstunden oder -tage, e) die Lohnsumme.

a) Der Ertrag wird als Berechnungsgrundlage nur ganz ausnahmsweise verwendet, so bei der Caisse Nationale du Notariat.

b) Die Bodenfläche spielt bei den Landwirtschaftlichen Kassen eine beträchtliche Rolle; 25 von 37 derartiger Ausgleichskassen benützen diesen Schlüssel, der übrigens auch für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung Anwendung findet. Manche landwirtschaftlichen Kassen veredeln diesen Schlüssel noch unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Bebauungsart, eine Kasse setzt z. B. die Zuckerrübenanbaufläche je Hektar mit 1,25, Weideflächen dagegen nur mit 0,25 an.

c) Die Arbeitnehmerzahl erscheint als die einfachste und der dem Zweck der Ausgleichskasse am besten angepaßte Schlüssel. Aus der Tatsache, daß im Jahre 1930 nur 35 Kassen — also etwa 15 % — dieses System angewandt haben, folgt aber, daß es doch erhebliche Schattenseiten hat, und zwar auch dann, wenn nicht ein Stichtag zugrunde gelegt, sondern eine Durchschnittsberechnung angenommen wird. Besonders treten die Schwierigkeiten zu Tage, wenn der Kasse Unternehmungen angehören, die zwangsläufig weibliche oder jugendliche Arbeitnehmer beschäftigen müssen; in solchen Fällen bedeutet der „Ausgleich" durch die Kasse unter Zugrundelegung der Kopfzahl der Arbeitnehmer nicht die Beseitigung mehr oder weniger zufälliger Verschiedenheiten in der Belastung der angeschlossenen Unternehmungen, sondern eine Verschiebung der Unkosten zuungunsten von Fabrikationszweigen, die oft gerade nur dadurch lebensfähig sind, daß sie auf Frauenarbeit eingestellt sind. Zur Vermeidung dieser Übelstände werden vielfach weibliche und jugendliche Arbeitskräfte nur zu einem Bruchteil in der Berechnung der Kopfstärken eingesetzt oder ganz fortgelassen; bei anderen Kassen werden die Kopfstärken getrennt für beide Geschlechter errechnet und die Beiträge für die beiden Gruppen verschieden hoch festgesetzt.

d) Die Zahl der Arbeitstage oder -stunden als Berechnungsgrundlage, die im Jahre 1930 nur 19 Kassen anwandten, unterscheidet sich im Grundsatz nicht sehr erheblich von dem Schlüssel der Kopfstärke. Nur wenn die Arbeitszeit bei den angeschlossenen Unternehmungen verschieden ist, hat die Berechnung der Beiträge nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhebliche Vorzüge.

e) 150 Kassen, also erheblich mehr als die Hälfte der im Jahre 1930 bestehenden, haben die Lohnsumme als Schlüssel für die Beitragserrechnung gewählt. Dieses System hat offenbare Vorteile. Jedes Unternehmen muß die Höhe seiner Lohnaufwendungen aus Kalkulationsgründen und überdies auch für Zwecke der Unfallversicherung sowieso regelmäßig feststellen. In der Lohnsumme drückt sich auch in gewissem Grade automatisch das Vorhandensein einer unverhältnismäßig großen Zahl weiblicher oder jugendlicher Arbeitskräfte aus, weil diese in der Regel niedrigere Löhne erhalten; mitunter wird auch die Lohnsumme dieser Arbeitskräfte nur mit einem gewissen Abschlag in der Berechnung eingesetzt, oder z. B. bei Jugendlichen unter 16 Jahren ganz unberücksichtigt gelassen. Beim Lohnsummenschlüssel wird allerdings wieder

eine andere Gruppe von Betrieben benachteiligt, nämlich diejenigen, die besonders hohe Löhne zahlen; in solchen Fällen tritt nicht nur ein Lastenausgleich bezüglich der Familienunterstützungen, sondern eine Lastenverschiebung zwischen Gewerbezweigen mit hohen und mit niedrigen Lohntarifen ein. Zur Beseitigung dieses Übelstandes hat man vielfach innerhalb der einzelnen Ausgleichskassen Sektionen gebildet, die die Betriebe gleichen und ähnlichen Charakters umfassen; daneben oder statt dessen wird auch vielfach der eine bestimmte Grenze überschreitende Teil von Löhnen und Gehältern für die Lohnsummenberechnung außer Betracht gelassen.

Ausschüttung. Die Beihilfen werden entweder durch die Ausgleichskasse unmittelbar oder durch die Hand des Arbeitgebers gezahlt. Die Auszahlung durch die Kasse selbst erfordert einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsapparat, erleichtert aber die Kontrolle, gewährleistet die einheitliche Handhabung besser und macht es den Arbeitnehmern klar, daß die Beihilfen nichts mit dem verdienten Lohn zu tun haben. Die Auszahlung durch den Unternehmer hat in allen erwähnten Punkten die umgekehrten Folgen; die besondere Natur der Beihilfen wird bei diesem Zahlverfahren häufig dadurch ersichtlich gemacht, daß die Ausgleichskasse besondere Beutel mit entsprechendem Aufdruck, die sich von den Lohnbeuteln deutlich unterscheiden, zur Verfügung stellt; der Überweisungsverkehr wird insofern erleichtert, als nur der Unterschied zwischen Ausgleichskassenbeitrag und ausgezahlten Beihilfen an die Ausgleichskasse oder den Unternehmen zu zahlen ist. — In der Regel werden die Beihilfen in Monatsraten gezahlt; nach dem neuen Gesetz müssen sie mindestens alle drei Monate ausgeschüttet werden.

Ausgezahlt wurden die Beihilfen früher fast ausschließlich dem Familienhaupt, also meist dem Vater; in zunehmendem Umfange haben aber die Kassen die Frau des Arbeitnehmers, also die Familienmutter als empfangsberechtigt erklärt, und zwar nicht etwa nur, wenn der Mann Trinker ist oder sonst für seine Familie nicht ordnungsgemäß sorgt, sondern ganz allgemein und aus der Überzeugung, daß sie die bessere Garantie für die zweckmäßigste Verwendung der Kinderbeihilfen gewährt. Wenn beide Eheleute berufstätig sind, hat — unbeschadet der Frage der Empfangsberechtigung — der Ehemann Anspruch auf die Beihilfe; soweit die Arbeitgeber der beiden Ehegatten verschiedenen Ausgleichskassen angehören, hat nach dem neuen Gesetz mangels anderer Vereinbarung jede Kasse die Hälfte der Beihilfe zu tragen.

Zugelassen zu den Wohltaten der Familienunterstützungen sind im allgemeinen alle Arbeitnehmer. In 66 Ausgleichskassen waren aber bisher diejenigen ausgeschlossen, die mehr als einen gewissen Betrag, z. B. 12 000, 16 000, 20 000 fr., d. s. etwa 2000, 2665, 3335 RM, verdienten; das neue Gesetz läßt derartige Ausnahmen nicht mehr zu und folgt damit der Auffassung, daß Einkommensgrenzen zu verwerfen seien, um den Beihilfen nicht den Charakter der Unterstützung Minderbemittelter zu geben.

Gerade, wenn die Familienunterstützungen allgemeinen nationalen Zwecken dienen sollen, mußte auch die Frage auftauchen, ob Nichtfranzosen teilnehmen sollen. Es haben aber nur 17 Kassen alle Ausländer ausgeschlossen, zwei andere haben nur für Belgier eine Ausnahme zugelassen. 31 kannten keinerlei Unterschiede zwischen Franzosen und Ausländern. Die weit überwiegende Mehrzahl der Kassen läßt die Ausländer mit gewissen Einschränkungen zu; 26 Kassen dieser Gruppe schließen dabei die Staatsangehörigen der Länder aus, die im Weltkrieg Frankreichs Gegner waren; im übrigen werden Wartezeiten von einigen Monaten bis zu einem Jahr gefordert, die der Ausländer als Arbeitnehmer in Frankreich oder im Bereich der gleichen

Kasse oder beim gleichen Unternehmer zugebracht haben muß; fast überall wird verlangt, daß auch die Kinder des Ausländers in Frankreich wohnen müssen. Diese letzte Bedingung hat das neue Gesetz ganz allgemein, also auch für Franzosen, übernommen, im übrigen ist aber jede unterschiedliche Behandlung von Ausländern nunmehr beseitigt.

Wartezeiten, wie sie soeben als Erfordernis für Ausländer erwähnt worden sind, haben bisher vielfach auch allgemein bestanden. 84 Kassen forderten eine Mindestfrist von einem Monat, 80 von drei bis zwölf Monaten; das neue Gesetz hat auch in diesem Punkt alle noch bestehenden Einschränkungen beseitigt, jeder geleistete Arbeitstag muß für die Berechnung der Beihilfen berücksichtigt werden.

Zahlreiche Kassen haben bisher durch Einführung von Wartefristen oder dadurch, daß sie für die Berechnung der monatlichen Beihilfen nur angefangene Arbeitswochen außer Betracht ließen, dieser Vorschrift nicht entsprochen. Dafür zahlen aber etwa 90 % aller Kassen Beihilfen auch für Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist; teils geschieht das nur bei Betriebsunfällen, teils auch bei anderen Krankheiten, teils nur für einige Monate, teils unbegrenzt, teils sogar über den Tod hinaus. Das neue Gesetz schreibt im Falle von Betriebsunfällen die Fortzahlung der Beihilfen, und zwar auch über den Tod hinaus, zwingend vor. Aus dieser Handhabung läßt sich deutlich erkennen, daß die Beihilfen nicht den Charakter von Lohnteilen haben, historisch ist sie wohl vor allem daraus zu erklären, daß sich die Sozialversicherung in Frankreich später entwickelt hat, als das System der Familienbeihilfen. Da die neuen Sozialversicherungsgesetze in Frankreich ihre Leistungen, ähnlich wie in Deutschland, unter Berücksichtigung des Familienstandes staffeln, so ist in diesem Punkt, wie übrigens auch bei den zahlreichen Leistungen, die die Ausgleichskassen neben den Beihilfen gewähren, ein gewisses Nebeneinander nicht zu verkennen.

Während einige wenige (1930: neun) Kassen Beihilfen nur für eheliche Kinder gewähren, berücksichtigen die meisten auch anerkannte uneheliche, adoptierte, und soweit Bande der Familie oder Vormundschaft bestehen, auch sonst in Obhut genommene Kinder. Das neue Gesetz stellt eheliche und anerkannte Abkömmlinge, Adoptierte und Mündel gleich, soweit sie vom Arbeitnehmer unterhalten werden.

Im allgemeinen ist von jeher, wie es nunmehr das Gesetz vorschreibt, jedes der eben genannten Kinder für beihilfsbedürftig angesehen worden; 25 Kassen haben allerdings für das erste, fünf sogar auch für das zweite Kind keine Beihilfe gewährt; einige Kassen gewähren die Beihilfe für das erste Kind nur einige — meist drei — Jahre und stellen sie ein, wenn es bis dahin das einzige geblieben ist. Alle Kassen — bis auf vier — haben eine Progression der Beihilfen eingeführt, die mitunter beim dritten, meist erst beim fünften oder sechsten Kinde aufhört. Die Höhe der Beihilfe ist von der Höhe der Entlohnung fast stets unabhängig; nur eine verhältnismäßig unbedeutende Kasse hat die Beihilfen in Prozenten des Lohnes bemessen; zwei andere Kassen — je eine in Elsaß-Lothringen und in Le Havre — sind als besondere Angestellten-Ausgleichskassen zu dem Zweck gegründet worden, die Beihilfen für diese Gruppe von Arbeitnehmern höher festsetzen zu können. Die Monatsbeträge der Beihilfen schwanken ganz außerordentlich: 5 fr. (also noch nicht 1 RM) und 60 fr. = 10 RM für das erste sowie 140 fr. = etwa 23,35 RM für das vierte Kind waren Anfang 1930 die äußersten Grenzen nach unten und oben, 25 bis 30 fr. = 4,20 bis 5 RM für das erste und 75 fr. = 12,50 RM für

das vierte Kind waren das übliche; der Monatsdurchschnitt betrug für Familien mit

1 Kind	28 fr = 4,70 RM.	4 Kindern	182 fr = 30,35 RM.
2 Kindern	67 fr = 11,20 RM.	5 Kindern	255 fr = 42,50 RM.
3 Kindern	116 fr = 19,35 RM.	6 Kindern	328 fr = 54,70 RM.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Kaufkraft des Franken in Frankreich etwas größer sein mag, als die des entsprechenden Markbetrages in Deutschland, so zeigt doch ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen, daß diese Durchschnittsleistungen keineswegs sehr hoch sind. In Wirtschaftszweigen, in denen in Deutschland Soziallöhne üblich sind, beträgt häufig der Zuschlag je Kind und Arbeitsstunde 3 Pfg., also bei 208 Arbeitsstunden im Monat 6,24 RM., von diesem Betrag gehen allerdings anders, wie in Frankreich, noch Steuern und Sozialbeiträge ab; die französischen Familienbeihilfen sind also erst bei Familien mit drei Kindern merklich höher. Ein Vergleich mit den Kinderbeihilfen der deutschen Beamten — 10, 20, 25, 30 RM für das 1., 2., 3. und 4., 5. und jedes weitere Kind monatlich — zeigt, daß nicht nur die Durchschnitts-, sondern sogar die Höchstbeträge der französischen Beihilfen durchweg beträchtlich tiefer liegen. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Familienbeihilfen im Verhältnis zum Lohn eine nicht unerhebliche Summe darstellen; 1928 hat der Zuschlag in der Metallindustrie für Familien mit einem, zwei, fünf Kindern 4%, 10%, 40% des Lohnes betragen, und in der Textilindustrie — deren Lohnniveau im allgemeinen besonders tief liegt — für Familien mit einem, zwei usw. bis acht Kindern 9 %, 16,19 % (nach einer anderen Statistik: 19%); 25,7%, 44,76%, 67,61% (nach einer anderen Statistik: 63%); 90,47%, 113,33%, 134,28%. Diese z. T. ganz außerordentlich hohen Prozentziffern können in ihrer praktischen Bedeutung erst richtig gewürdigt werden, wenn man weiß, daß rund die Hälfte aller Familien mit Kindern die Beihilfen nur für ein Kind, etwa 28 % nur für zwei Kinder erhalten; nur etwa 12% beziehen die Beihilfe für drei Kinder, weniger als 10% für mehr als drei Kinder, darunter 5,8% für vier, 2,5% für fünf, 1% für sechs Kinder. Etwa 80 % aller Beihilfen, nämlich die für ein und zwei Kinder gezahlten, erreichen also in der Metallindustrie durchschnittlich 6,16% des Lohnes, in der Textilindustrie 11,69%; in der Textilindustrie, für die auch die Zahlen der Familie mit drei beihilfefähigen Kindern zur Verfügung stehen, erreichen 90% aller Beihilfen, nämlich die für ein bis drei Kinder gezahlten, durchschnittlich rund 13,5% des Lohnes.

Die Wirkungen der Familienbeihilfen und der übrigen Leistungen der Ausgleichskassen werden im allgemeinen als außerordentlich günstig bezeichnet. Nach Berichten verschiedener Kassen ist die Arbeiterschaft seßhafter geworden, was zum mindesten z. T. darauf zurückgeführt wird, daß die Arbeiter der vielfach sehr beträchtlichen Leistungen der Ausgleichskasse nicht verlustig gehen wollen, die oft an den Ablauf gewisser Wartezeiten geknüpft sind. Frauen, die neben ihren Männern einem Erwerb nachgegangen sind, haben in steigendem Umfange ihren Arbeitsplatz aufgegeben, um sich ausschließlich dem Haushalt und den Kindern zu widmen. Die Säuglingssterblichkeit ist in den durch die Kassen betreuten Familien gesunken und liegt etwa 30% unter der allgemeinen Säuglingssterblichkeitsziffer in Frankreich (1929: 6,36% zu 9,52%); das wird auf den planmäßigen Ausbau der Säuglingsfürsorge durch die Kassen zurückgeführt. Vor allem aber wird, und zwar zum Beweis für die Wirksamkeit der Familienbeihilfen im eigentlichen Sinne, auf die Entwicklung der Geburtenziffern hingewiesen. Vielfach machen sich die Statistiker dabei

aber ihre Arbeit allzu leicht. Sie teilen mit, daß die Geburtenziffer unter der an die Ausgleichskassen angeschlossenen Arbeitnehmerschaft 1929: 4,02%, 1930: 4,65% betragen hat, während die entsprechenden Ziffern für die 15- bis 60jährige Gesamtbevölkerung — errechnet auf einer allerdings nicht ganz sicheren Grundlage — 2,80% und 2,86% gelautet haben. Daß die Geburtenziffer bei der Arbeitnehmerschaft der Ausgleichskassen demnach 44% und 62% höher als bei der Gesamtbevölkerung liegt, wird als Beweis für die familienfördernde Wirksamkeit der Beihilfen angeführt. Dabei wird völlig übersehen, daß die von den Ausgleichskassen betreuten Bevölkerungsschichten von jeher viel fruchtbarer sind als die übrigen. Aber auch die relative Entwicklung der Geburtenziffern nach der Statistik der Ausgleichskassen einerseits und der allgemeinen französischen Statistik andererseits läßt keine eindeutigen Schlüsse zu. Während von 1926 zu 1927 die Geburtenprozentziffer bei den Kassen von 4,07 % auf 4,54 %, also um etwa 12,5 %, gestiegen ist, und die allgemeine Statistik einen Rückgang um etwa 4,8 % nachweist, ist umgekehrt von 1928 zu 1929 die Geburtenziffer bei den Kassen um 10,5%, die allgemeine Ziffer aber nur um 2,8% zurückgegangen. Man wird aus dieser Entwicklung weder auf einen Erfolg der Familienbeihilfen im Jahre 1927, noch auf einen Mißerfolg im Jahre 1929 Schlüsse ziehen dürfen. Von den zahlreichen Unsicherheitsfaktoren sei nur noch einer erwähnt, der für die französische Bevölkerungspolitik allgemein von erheblicher Bedeutung ist, nämlich die Beschäftigung von Ausländern. In einzelnen Departements hat schon 1926 — die Zahlen sind bis etwa 1930 noch weiter gestiegen — der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung 20 % betragen; der Anteil an der Arbeiterbevölkerung war in diesen Landesteilen sicher noch erheblich größer, in einzelnen Betrieben hat er sogar 36% ausgemacht; im Kohlenbergbau betrug er 40%, in der Elektrometallindustrie und in der elektrochemischen Industrie Südostfrankreichs sogar 45 bis 60%. Im Bereich der an der Statistik beteiligten, über ganz Frankreich verstreuten Kassen ist allein von 1926 auf 1927 der Anteil der Ausländer an der Arbeiterschaft von 14,04% auf 19,4% gestiegen. Bei einer mehr als 50 000 Arbeiter umfassenden Kasse in Valenciennes waren 1930 von rund 14 000 Beihilfeempfängern rund 2800, also 20%, Ausländer, darunter etwa 600 Polen; die Baugewerbskasse in Lille hatte unter etwa 12 000 Familien 2450 ausländische, also ebenfalls etwa 20 %, davon etwa 400 polnische, italienische, tschechische, spanische; im Bezirk Douai wurden etwa 7 % polnische Familien gezählt. Da 45% der Ausländer, aber nur 29% der Franzosen 20 bis 40 Jahre alt sind, und der Kinderreichtum vieler ausländischer Nationen, insbesondere der Polen und Italiener, sehr groß ist, so ist zu vermuten, daß ein Ansteigen des Anteils ausländischer Arbeiterfamilien auch eine Zunahme der Kinder- und der Geburtenziffern im Gefolge hat, ohne daß dabei die Familienbeihilfen einen entsprechenden Einfluß zu haben brauchen.

IV.

In Belgien hat die Entwicklung einen ähnlichen Verlauf genommen wie in Frankreich. Zum Teil schon vor und in erhöhtem Maße während des Krieges erhielten die geringer bezahlten Staatsbediensteten Kinderzuschläge. 1920 wurde das System der Familienbeihilfen allgemein für alle öffentlichen Bediensteten eingeführt und 1924 nach der Kinderzahl gestaffelt. Gezahlt wurden die Beihilfen für Kinder bis zu 21 Jahren, soweit sie nicht mindestens 8 Fr. täglich selbst verdienten. Die Beihilfen betragen z. Z. monatlich zwischen 30 Fr. = 3,50 RM für das erste Kind und 400 Fr. = 46,40 RM für das fünfte und die folgenden Kinder.

In der Industrie wurden zuerst im Kohlenbergbau Familienbeihilfen gezahlt, und zwar seit 1915 in zwei Bergwerken im Bezirk von Charleroi; andere Zechen folgten. Nach dem Kriege begannen auch die Eisenindustrie und die Banken Beihilfen zu zahlen. Die erste Ausgleichskasse entstand am 1. März 1921 in Verviers; schon 1922 wurden fünf weitere Kassen gegründet, darunter zwei besonders bedeutende, nämlich für das Baugewerbe und für die Vereinigung der Zink-, Blei-, Kupfer- und Nickelwerke. Ende 1925 bestanden 13 Kassen mit 773 angeschlossenen Betrieben, die 152 600 Arbeitnehmer beschäftigten; die Ausgaben dieser Kassen betrugen im gleichen Jahre 28 Mill. Fr. Rund 100 Betriebe, zumeist Bergwerksgesellschaften, zahlten Familienbeihilfen, ohne einer Ausgleichskasse anzugehören.

Durch Gesetz vom 14. April 1928 sind alle Unternehmer, die öffentliche Arbeiten ausführen und alle Lieferanten für öffentliche Stellen sowie die konzessionierten öffentlichen Unternehmungen verpflichtet worden, einer Ausgleichskasse anzugehören und ihren Arbeitnehmern Beihilfen zu zahlen, und zwar in Höhe von 15 Fr. = 1,75 RM monatlich für das erste Kind, 20 Fr. = 2,30 RM für das zweite, 40 Fr. = 4,65 RM für das dritte und 80 Fr. = 9,30 RM für jedes folgende Kind bis zu 14 Jahren, und für unbeschäftigte oder in Lehrstellen befindliche Kinder bis zu 18 Jahren. Infolge dieses Gesetzes war die Zahl der durch Ausgleichskassen betreuten Arbeitnehmer bis Ende 1928 schon auf rd. 511 000, bis Ende 1929 auf rd. 579 000 gestiegen; die Zahl der Kassen betrug Ende 1929 insgesamt 43; ihnen waren 3841 Unternehmungen angeschlossen; ausgeschüttet wurden etwa 90 Mill. Fr. = 10,5 Mill. RM Beihilfen. Wenn man die von Staat, Provinzen, Gemeinden und Eisenbahnen beschäftigten Arbeitnehmer mitzurechnet, waren Ende 1929 bereits mehr als 800 000 Arbeitnehmer beihilfsberechtigt; insgesamt wurden von diesen im Jahre 1929 etwa 225 Mill. Fr. = 26,1 Mill. RM ausgezahlt.

Viel schneller als in Frankreich entschlossen sich die gesetzgebenden Körperschaften Belgiens, die Einrichtung von Ausgleichskassen und die Zahlung von Familienbeihilfen allgemein und verbindlich einzuführen. Das Gesetz wurde bereits am 4. August 1930 verabschiedet und ist schrittweise in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 1. Januar 1932 in Kraft getreten. Ende 1932 waren rd. 84 000 Arbeitgeber mit rd. 1 300 000 Arbeitnehmern erfaßt. Während das später erlassene französische Gesetz sich im wesentlichen darauf beschränkt, den Anschluß jedes Unternehmers an eine Ausgleichskasse und die Zahlung bestimmter Mindestbeihilfen sicherzustellen, ist in Belgien der Einfluß und die Mitwirkung des Staates ganz erheblich stärker ausgebildet.

Das Gesetz verpflichtet alle Arbeitgeber, einer Ausgleichskasse anzugehören; ausgenommen sind lediglich solche Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitnehmern in Hausgemeinschaft leben. Durch kgl. V.-O. vom 14. August 1933 ist der Begriff der in Hausgemeinschaft lebenden Arbeitnehmer stark einschränkend umgrenzt worden; zu dieser Gruppe gehören nur noch Personen, die ausschließlich für den persönlichen Dienst des Arbeitgebers oder seiner Familie beschäftigt sind, am gemeinsamen Haushalt teilnehmen und dort Wohnung und Verpflegung erhalten. Den öffentlichen Verwaltungen ist der Anschluß an eine Ausgleichskasse freigestellt unbeschadet ihrer Verpflichtung, Familienzulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. 8. 1930 zu zahlen.

Es gibt in Belgien vier Arten von Ausgleichskassen.

Die wichtigste Gruppe bilden die von der Regierung zugelassenen, aus freiem Entschluß von Unternehmern gegründeten Kassen. Diese Kassen entsprechen etwa dem in Frankreich üblichen Typ. Die Zahl der einer Kasse angeschlossenen Unternehmer muß wenigstens sieben, die ihrer Arbeitnehmer

mindestens 1500 betragen; ausnahmsweise können diese Mindestziffern auf drei Unternehmer mit 500 Arbeitnehmern herabgesetzt werden. Es werden also in Belgien erheblich kleinere Kassen zugelassen als in Frankreich. Darauf, ob die Kassen nach Berufszweigen oder rein bezirklich abgegrenzt sind, nimmt der belgische Staat keinen Einfluß. Dagegen schränkt er — wenigstens rechtlich — den Aufgabenkreis der Kassen insofern ein, als sie außer Familienzulagen nur Geburts- und Stillprämien sowie andere Vergünstigungen zur Verbesserung der materiellen Lage der Familien gewähren dürfen; die Klausel der „anderen Vergünstigungen" läßt allerdings bei weitherziger Auslegung so ziemlich alle denkbaren sozialen Maßnahmen zu. Für alle das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß überschreitenden Leistungen müssen besondere Beiträge erhoben werden. — Kassen dieser Art gibt es in Belgien 79. Darunter sind etwa ein Dutzend, deren Geschäftskreis sich über ganz Belgien erstreckt, hierin gehören — wie in Frankreich — die Kasse der Notare, ferner die des Baugewerbes, der Tabakindustrie, der Kaufhäuser, des Bauernbundes, aber auch des Verbandes christlicher Arbeitgeber u. a. Einige 30 Kassen umfassen nur einen Teil des Staatsgebietes, sind aber interprofessionell. Der Rest ist bezirklich und beruflich abgegrenzt.

Die zweite Gruppe von Ausgleichskassen bilden die — insgesamt 7 — Spezialausgleichskassen. Derartige Kassen sind gesetzlich vorgeschrieben in denjenigen Bezirken des Landes, in denen die Bevölkerung überwiegend vom Seehandel lebt, und zwar für alle Unternehmer, die Waren laden, lagern und transportieren. Durch kgl. Verordnung können sie ferner vorgeschrieben werden für alle Arbeitgeber, die ihr Personal häufig tageweise annehmen, die Wassertransporte ausführen und die Kräfte beschäftigen, die häufig für mehrere Arbeitgeber tätig sind, wie Handelsreisende, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende u. ä.; von diesem Recht hat der König teilweise Gebrauch gemacht. Es bestehen daher außer der gesetzlich vorgeschriebenen Spezialkasse, die in Antwerpen ihren Sitz hat, noch Kassen dieser Art für Reedereien, Schiffswerften, für die Binnenschiffahrt, für Hotelpersonal, für Diamantenschleifereien und zugunsten von Handelsreisenden, die für mehrere Unternehmer tätig sind. Diese Spezialkassen werden, soweit nicht schon die Mehrzahl der einschlägigen Arbeitgeber zu einer Kasse zusammengeschlossen ist, durch Kgl. Verordnung errichtet; die Zugehörigkeit zu diesen Kassen ist Zwang. Die dritte Art von Ausgleichskassen ist die von der Regierung errichtete Ersatzausgleichskasse. Ihr gehören zwangsläufig alle Arbeitgeber an, die sich nicht freiwillig bis zu einem bestimmten Tage einer zugelassenen Kasse angeschlossen haben oder Mitglieder von Spezialkassen sind. Diese Ersatzkasse darf keine Ergänzungsbeiträge erheben und demnach auch keine Leistungen über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus gewähren.

Eine ganz besondere Art von Ausgleichskasse ist schließlich die Landesausgleichskasse. Sie dient vor allem einem Ausgleich zweiter Ordnung zwischen den sämtlichen Kassen der ersten drei Gruppen. Außerdem hat sie unmittelbar Familienbeihilfen an gewisse Gruppen von Berechtigten zu zahlen, die aus besonderen, insbesondere finanz- und beitragstechnischen Gründen nicht von einer Kasse erster Ordnung betreut werden; hierher gehören z. B. Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, der deshalb gemäß ausdrücklicher Vorschrift überhaupt keiner Ausgleichskasse angehört; Stundenfrauen, für die ebenfalls Arbeitgeberbeiträge nicht zu leisten sind; pensionierte Arbeitnehmer, entlassene Opfer von Arbeitsunfällen u. ä.

Die Mindesthöhe der Beihilfen wird nicht — wie in Frankreich — je nach den örtlichen Verhältnissen durch das Ministerium festgesetzt, sondern das

Gesetz selbst enthält einheitlich für ganz Belgien die entsprechenden Vorschriften. Die monatlichen Beihilfen betragen:

für das erste Kind 15 Fr. = 1,75 RM, für das zweite 20 Fr. = 2,30 RM, das dritte 40 Fr. = 4,65 RM, das vierte 70 Fr. = 8,10 RM und für jedes weitere Kind 100 Fr. = 11,60 RM.

Sie sind also geringer als in Frankreich. Sie werden gezahlt für Kinder bis zu 14 Jahren; für Kinder, die nach Beendigung der Schulpflicht in die Lehre gehen oder zu ihrer weiteren Ausbildung Kurse besuchen und deshalb keinen Beruf ausüben, liegt die Grenze bei 18 Jahren; für Berufsunfähige besteht überhaupt keine Altersgrenze. In diesem Punkt sind die belgischen Vorschriften weiter gespannt als die französischen.

Berücksichtigt werden alle ehelichen Abkömmlinge, die anerkannten unehelichen und solche Kinder, die tatsächlich unterhalten werden, weil die Eltern nicht für sie sorgen; ferner jugendliche Geschwister, soweit für sie nicht schon einem Elternteil Zulagen gezahlt werden. Durch Kgl. Verordnung vom 14. August 1933 ist klargestellt, daß Beihilfen allgemein nur zugunsten solcher Personen gezahlt werden, die der Berechtigte unterhält. Für Kinder, die außerhalb Belgiens erzogen werden, werden keine Beihilfen gezahlt; auch in Belgien wohnende Ausländer sind ausgeschlossen, soweit die Satzungen der einzelnen Kassen nicht das Gegenteil bestimmen. Durch Kgl. Verordnung kann sowohl für Ausländer wie für im Ausland lebende belgische Kinder die Gleichstellung vorgeschrieben werden.

Zugelassen zu den Wohltaten der Familienunterstützungen sind — von den eben erwähnten Sondervorschriften für Ausländer abgesehen — alle Arbeitnehmer, die wenigstens zwölf Tage monatlich und je Arbeitstag wenigstens vier Stunden durch Arbeitgeber beschäftigt werden, die unter das Gesetz fallen. Eine Wartezeit gibt es nicht. Gezahlt werden die Beihilfen im allgemeinen für jeden Tag, an dem der Berechtigte tatsächlich gearbeitet hat; den tatsächlichen Arbeitstagen gleichgestellt sind aber die Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall oder aus einem sonstigen unverschuldeten Grunde nicht arbeiten konnte. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß die Leistungen nach einer Mindestdauer von drei Monaten unfreiwilliger Untätigkeit eingestellt werden. Wenn aber die Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursacht ist, ist eine solche zeitliche Beschränkung unzulässig; die Beihilfen müssen bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei dauernder Arbeitsunfähigkeit unbegrenzt und sogar über den Tod des Arbeitnehmers hinaus so lange gezahlt werden, bis die Kinder das beihilfefähige Höchstalter erreicht haben. Während insoweit die belgischen und die französischen Bestimmungen einander sehr ähneln, bedeutet die Einbeziehung der belgischen Alters- und Invalidenrentenbezieher in den Kreis der Beihilfeberechtigten eine nicht unbeträchtliche Erweiterung. Wenn auch Arbeitnehmer, die wegen Alters eine Sozialrente beziehen, nur selten beihilfsfähige Kinder haben werden, so können sie doch Enkelkinder zu unterhalten haben; außerdem darf nicht übersehen werden, daß am 1. Januar 1931 in Deutschland etwa 250 000 = 11 % der Empfänger von Alters- und Invalidenrenten im Alter von 20 bis 50 Jahren und weitere rund 300 000 = 13 % im Alter von 50 bis 60 Jahren standen, daß also sehr wohl eine beträchtliche Zahl von Rentenempfängern auf Grund der erwähnten belgischen Bestimmung die Ausgleichskassen in Anspruch nehmen kann, wenn die Verhältnisse in Belgien ähnlich liegen.

Ausgezahlt werden die Beihilfen in der Regel unmittelbar durch die Kassen an die Bezugsberechtigten, und zwar monatlich oder vierteljährlich. Durch Kgl. Ermächtigung kann die Auszahlung durch Vermittlung der Arbeit-

geber zugelassen werden, aber mit der Einschränkung, daß die Beihilfen keinesfalls zugleich mit den Löhnen gezahlt werden dürfen. Bezugsberechtigt ist im allgemeinen der Arbeitnehmer selbst, doch können die Ausgleichskassen auch die Ehefrau des Arbeitnehmers als bezugsberechtigt erklären. Soweit eine Ehefrau Arbeitnehmerin ist, hat sie ohne Rücksicht auf das eheliche Güterverhältnis das Recht, die Beihilfen selbst in Empfang zu nehmen und über sie zugunsten der Kinder zu verfügen.

Die Mittel, die die Ausgleichskassen brauchen, fließen aus folgenden Quellen:

Jeder Arbeitgeber muß je Arbeitnehmer und Arbeitstag 0,65 Fr. und, soweit es sich um weibliche Kräfte handelt, 0,35 Fr. zahlen; diese gesetzlichen Beiträge können durch den König ermäßigt werden — was vorübergehend bereits einmal geschehen ist — oder auch bis zu 1,10 Fr. für Männer und 0,60 Fr. für Frauen erhöht werden. Durch Kgl. Verordnung kann auch an Stelle des festen Beitrages ein solcher unter Zugrundelegung der Lohnsumme oder der Arbeitsstunden eingeführt werden. Soweit die Kassen höhere Beihilfen zahlen, als es im Gesetz vorgeschrieben ist, oder sonstige zusätzliche Vergünstigungen gewähren, müssen dafür besondere Ergänzungsbeiträge geleistet werden. Weiter müssen die Arbeitgeber 5 % der bisher erwähnten Beiträge zur Ansammlung eines Reservefonds solange zahlen, bis dieser die Höhe der Gesamtbeitragseinnahmen von zwei Monaten erreicht hat. Schließlich muß jeder Arbeitgeber im Verhältnis zur Höhe seiner Beiträge an der Aufbringung der Verwaltungskosten teilnehmen.

Die Landesausgleichskasse, der ja keine Arbeitgeber unmittelbar angehören, wird auf anderem Wege mit Mitteln ausgestattet. Vorab fließen der Landeskasse die Arbeitgeberbeiträge zu, die für solche Arbeitnehmer gezahlt werden, die nicht beihilfeberechtigt sind, z. B. Ausländer, soweit sie nicht den Inländern gleichgestellt sind, Elternteile, deren Kinder im Auslande erzogen werden, Arbeiter, die weniger als zwölf Tage monatlich beschäftigt sind. Soweit die zugelassenen und die Sonderausgleichskassen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeiträgen höhere Einnahmen haben, als sie zur Ausschüttung der gesetzlichen Mindestzulagen brauchen, müssen sie die Hälfte des Überschusses an die Landeskasse abführen; die andere Hälfte dient zunächst zur Auffüllung des Reservefonds und danach zur Gewährung zusätzlicher Leistungen. Die Ersatzkasse, die zusätzliche Leistungen nicht gewähren darf, muß etwaige Überschüsse unverkürzt der Landeskasse zuführen. Ferner fließen dieser Kasse noch gewisse Beträge zu, die der belgische Staat von ausländischen Lieferern erhebt (vgl. S. 58). Schließlich zahlt der Staat der Landeskasse einen jährlichen Zuschuß von 30 Mill. Fr., der aber ausschließlich für die dritten und folgenden Kinder verwendet werden darf.

Die Landeskasse verwendet ihre Mittel zunächst zur Zahlung der Beihilfen an die Gruppen von Arbeitnehmern, für die sie als Ausgleichskasse erster Ordnung zu sorgen hat. Im übrigen leistet sie denjenigen Kassen Zuschüsse, deren eigenes Beitragsaufkommen nicht zur Erfüllung der Pflichtleistungen ausreicht. Soweit Kassen trotz der Zuschüsse der Landeskasse noch genötigt sind, die Beihilfen verhältnismäßig zu kürzen — was gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist —, dienen Sonderausschüttungen der Landeskasse aus der Staatsbeihilfe dazu, wenigstens für die dritten und folgenden Kinder die Mindestbeihilfen sicherzustellen. Soweit die Staatsbeihilfe für solche Zwecke nicht benötigt wird, findet sie zu einer verhältnismäßigen Erhöhung sämtlicher Beihilfen für dritte und folgende Kinder Verwendung. Soweit die übrigen Mittel der Landeskasse nicht zur Unterstützung notleidender Kassen erster Ordnung gebraucht werden, werden sie an diejenigen Kassen verteilt, die

mindestens das doppelte der gesetzlichen Beihilfen an die von ihnen betreuten Arbeitnehmer ausgeschüttet haben; derartige Rückvergütungen dürfen aber niemals höher sein, als 80 % des Betrages, den die bedachte Kasse ihrerseits an die Landeskasse abzuführen hatte.

Alle diese umfangreichen und verwaltungstechnisch nicht immer ganz einfachen Vorschriften sind dem französischen Recht unbekannt; sie sind dadurch bedingt, daß Belgien das System der Familienbeihilfen und der Ausgleichskassen in viel größerem Umfange zu einer staatlichen Aufgabe gemacht hat.

Das belgische Gesetz beschäftigt sich aber auch abgesehen von dieser andersgearteten Stellung des Staates zu den Ausgleichskassen, mit einer grundsätzlich höchst bedeutsamen Frage, die anderwärts, insbesondere auch in Frankreich wohl überhaupt noch nicht berührt worden ist. Durch die allgemeine Einführung der Familienbeihilfen und der Ausgleichskassen wird sich eine einseitige Belastung eines Unternehmens oder eines Wirtschaftszweiges und eine Verlagerung der Konkurrenzfähigkeit im wesentlichen verhindern lassen, soweit es sich um die Verhältnisse innerhalb eines Landes handelt. Dagegen läßt sich ein Ausgleich gegenüber ausländischen, durch Beiträge zu Ausgleichskassen nicht belasteten Konkurrenten teils überhaupt nicht, teils nur unvollkommen schaffen. Einen Versuch in dieser Richtung macht das belgische Gesetz. Alle unmittelbar oder mittelbar aus dem Auslande stammenden Angebote, die auf Grund von Ausschreibungen öffentlicher Stellen für Lieferung industrieller oder landwirtschaftlicher Waren im Werte von mindestens 50 000 Fr. = 5800 RM eingehen, werden daraufhin geprüft, ob das an der Erzeugung beteiligte Personal im gleichen Umfange Familienzulagen erhält, wie sie das belgische Gesetz vorschreibt. Verneinendenfalls werden die Angebote so erhöht, daß die der belgischen Wirtschaft obliegende Mehrlast ausgeglichen wird; der Aufschlag ist an die Landesausgleichskasse abzuführen, wenn bei einem solchen Verfahren ein ausländischer Unternehmer überhaupt noch zum Zuge kommt. Den Fall, daß ein Land Familienhilfe nicht im Wege von Beihilfen, sondern durch Steuerermäßigungen oder Leistungen der Sozialversicherungen gewährt, sieht das belgische Gesetz nicht vor, obwohl die Gestehungskosten der ausländischen Bewerber durch Erhöhung der Steuern oder der Beiträge zur Sozialversicherung ebenso oder mehr beeinflußt sein können, als die der belgischen Unternehmer durch die Beiträge zur Ausgleichskasse. Belgien hat auch darauf verzichtet, das aufgegriffene Problem noch einen Schritt weiter zu verfolgen und den eigenen Exportunternehmungen durch Gewährung entsprechender Ausfuhrprämien oder Erstattungen für Ausgleichskassenbeiträge den Wettbewerb in Ländern ohne Familienbeihilfen zu erleichtern. Welche praktischen Erfahrungen Belgien mit seinem — einseitigen und praktisch schwer zu verwirklichenden — Versuch zu einem internationalen Ausgleich der Familienbeihilfelasten gemacht hat, ist bisher nicht bekanntgeworden.

Im übrigen werden in Belgien, ähnlich wie in Frankreich, statistische Zahlen verschiedener Art zum Beweise dafür angeführt, daß die Beihilfen — trotz ihrer recht bescheidenen Höhe — bevölkerungspolitisch erfolgreich gewesen sind; ein Ansteigen der Geburtenziffern in den Familien der durch die Ausgleichskassen betreuten Arbeitnehmer und ein Sinken der Kindersterblichkeitsziffern wird mit den Familienzulagen in Verbindung gebracht, ohne daß freilich den angeführten Zahlen mehr Wert als der einer Vermutung zukommen dürfte.

Im ersten Jahre, in dem das Gesetz von 1930 in vollem Umfange in Wirksamkeit war, das war im Jahre 1932, sind rd. 229¼ Mill. = 26,6 Mill. RM gesetzlich vorgeschriebene Beihilfen an rd. 494 500 Familien mit rd. 889 500

Kindern gezahlt worden. Der Gesamtheit der Ausgleichskassen ist dadurch ein Fehlbetrag von etwa 10 Mill. Fr. erwachsen, obgleich die für das letzte Vierteljahr 1931 ermäßigten Beiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wieder auf das gesetzliche Normalmaß erhöht worden waren; er konnte aus den Überschüssen von 1931 gedeckt werden. Rund 21 % der Ausgaben sind für die fast 270 000 Familien verwendet worden, die nur ein Kind haben, rd. 22 % für die 131 000 Familien mit zwei Kindern. Nur etwa 93 500 Familien hatten mehr als zwei Kinder, darunter waren rd. 51 000 mit drei, 23 000 mit vier und 11 000 mit fünf Kindern. In rd. 19 000 beihilfeberechtigten Familien mit etwa 25 000 Kindern standen beide Eltern in Arbeit.

V.

Während das System der französischen und belgischen Ausgleichskassen dazu dient, die den Arbeitgebern auferlegte Last der Zahlung von Familienbeihilfen gleichmäßig zu verteilen, wird in Deutschland seit einigen Monaten ein Vorschlag von Burgdörfer lebhaft erörtert, der die Zahlung von Erziehungsbeihilfen einer „Reichsfamilienkasse" übertragen will, die die erforderlichen Mittel aus einer zusätzlichen Einkommensteuer der Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen erhalten soll. Bezugsberechtigt sollen also nicht nur Arbeitnehmer, sondern alle Bevölkerungsschichten sein; beitragspflichtig sollen nicht die Arbeitgeber sein, sondern das ganze Volk, soweit es nicht selbst Familienlasten zu tragen hat; Träger der Verteilungseinrichtung sind nicht Gemeinschaften von Arbeitgebern, sondern die öffentliche Hand; verteilt wird das Aufkommen einer Sondersteuer. Wenn also auch bei Burgdörfer von „Ausgleich der Familienlasten", „Ausgleichsbeiträgen" und „Reichsfamilienkasse" die Rede ist, so darf nicht übersehen werden, daß es sich trotz ähnlich klingender Ausdrücke um etwas grundsätzlich anderes handelt, als bei den französischen und belgischen „Ausgleichskassen". Hervorzuheben ist auch, daß B. Beihilfen allgemein nur für rassehygienisch einwandfreie Familien mit mindestens drei Kindern, in den unteren Einkommensstufen bis 4200 RM allerdings schon bei zwei und in den untersten Stufen (bis 2400 RM) schon bei einem Kinde gewähren will. Da die unteren und untersten Einkommensgruppen einen sehr großen Teil der Bevölkerung umfassen, wird der Grundsatz, nur solchen Familien Beihilfen zu gewähren, die wenigstens annähernd das biologische Kindermindestmaß erfüllt haben, praktisch stark durchlöchert; mehr als ⅔ aller Familien, die Beihilfen bekommen sollen, sind Familien aus den niedrigen Einkommensstufen mit ein bis zwei Kindern. Die Beihilfen sollen — ein weiterer einschneidender Unterschied gegenüber der französischen und belgischen Regelung — nicht nur mit der Zahl der Kinder steigen, sondern auch nach der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt werden. Dabei liegt der Gedanke zugrunde, daß die Beihilfen die Familienlasten in allen Einkommensstufen fühlbar mindern und die Aufzucht der Kinder ohne sozialen Abstieg erleichtern sollen; das wird von vielen Seiten deshalb für besonders wichtig gehalten, weil — natürlich nur im Grundsatz und nach dem Gesetz der großen Zahl — anzunehmen ist, daß diejenigen, die wirtschaftlich voran gekommen sind, auch biologisch wertvoll und deshalb vor allem zu fördern sind. Um diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, will Burgdörfer einen Ausgleich zwischen Beiträgen und Beihilfen innerhalb jeder Einkommenschicht schaffen. Dieses Ziel wird aber nach seinen Vorschlägen nur in einigen wenigen Mittelgruppen erreicht, im übrigen erfordern die unteren Einkommensgruppen hohe Zuschüsse, während die höheren Gruppen ein Beitragsaufkommen haben, das ihren eigenen Beihilfebedarf weit übersteigt und ausreicht, den Fehlbetrag bei den unteren Stufen

zu decken. Angesichts dieser Tatsachen dürfte die Kritik im Nachrichtendienst des deutschen Vereins 1933, S. 200, fehlgehen, die bemängelt, daß „Beiträge, die von einem Monatsgehalt von 50 RM abgezogen werden, einer Kasse zufließen, aus der Väter mit 50 000 und 100 000 RM Einkommen Erziehungsbeihilfen erhalten".

Über die Höhe der vorgeschlagenen Ausgleichsbeiträge einerseits und die Erziehungsbeihilfen andererseits sowie über die finanzielle Auswirkung des Vorschlags geben die umfangreichen Tabellen Auskunft, die u. a. im „Deutschen Ärzteblatt" Nr. 5/1933 und im „Nachrichtendienst des deutschen Vereins", Sept. 1933, S. 200 u. 201, abgedruckt sind.

Beiträge müssen danach zahlen:

	11 692 000	Lohnsteuerpflichtige mit	460 000	Kindern,
und	2 156 000	Veranlagte mit	233 000	„
zus.	13 848 000	mit	693 000	Kindern.

Unbeteiligt an Beitragspflicht, aber auch an Erziehungsbeihilfen sind:

	996 000	Lohnsteuerpflichtige mit	1 199 000	Kindern,
und	297 000	Veranlagte mit	457 000	„
zus.	1 293 000	mit	1 656 000	Kindern.

Erziehungsbeihilfen erhalten:

	4 219 000	Lohnsteuerpflichtige mit	8 855 000	Kindern.
und	1 848 000	Veranlagte mit	4 305 000	„
zus.	6 067 000	mit	13 160 000	Kindern.

Von den Beihilfeberechtigten haben nur ein Kind: 1 500 000 Lohnsteuerpflichtige und 587 200 Veranlagte = 2 087 200 Familien, nur zwei Kinder: 1 519 000 und 574 700 = 2 093 700 Familien; Familien mit mehr als zwei Kindern sind nur 1 200 000 und 686 100 = 1 886 100 vorhanden.

An Beihilfen würden erhalten:

die Familien mit 1 Kind jährlich:	180 u. 70,4	=	250,4	Mill. RM.
„ „ „ 2 Kindern „	292 u. 124,1	=	416,1	„ „
„ „ „ mehr als 2 K. „	713 u. 442,4	=	1 155,4	„ „
	1 185 u. 636,9	=	1 821,9	Mill. RM.

Die Zahlen beruhen auf der Steuerstatistik von 1928 und auf der Volks- und Berufszählung von 1925; B. weist selbst darauf hin, daß mit einer baldigen Wiederkehr der günstigen Verhältnisse von 1928 kaum gerechnet werden kann, so daß hier eine gewisse Fehlerquelle liegt. Eine Senkung der Einkommen von 1928 bis jetzt im Ausmaß von 16 bis 20 % dürfte nicht zu hoch geschätzt sein; bei den hohen Einkommen dürfte die eingetretene Minderung sehr viel größer sein. Es werden also sehr viel mehr Familien in den unteren und untersten, sehr viel weniger in den oberen und obersten Einkommensgruppen vorhanden sein. Damit sinkt zwar auch die Summe der auszuzahlenden Beihilfen; in viel größerem Umfange schrumpfen aber die Beitragseinnahmen zusammen. In den Einkommensstufen bis 2400 RM haben schon nach dem Stande von 1928 die Beiträge nicht im entferntesten die Beihilfen gedeckt; in den Stufen von 2400 bis 3600 RM haben sich Beiträge und Beihilfen etwa die Wage gehalten; erst in den höheren Stufen sind erhebliche Überschüsse entstanden. In den Einkommensgruppen über 8400 RM sind die Beiträge mit 847,4 Mill. RM, die Beihilfen mit 76,4 Mill. berechnet, also rd. 38 % des Gesamtbeitragsaufkommens, aber nur 4,4 % der Gesamtbeihilfen

entfallen auf diese Stufen; umgekehrt sollen in den Einkommensstufen von 600 bis 2400 RM an Beihilfen 1088,4 Mill. = rd. 60 % der Gesamtbeihilfen gezahlt, aber nur 440,6 Mill. = rd. 20 % der Gesamtbeiträge vereinnahmt werden. Die Einkommenssenkung muß also die Bilanz, die allerdings eine Reserve von rd. 430 Mill. enthält, stark verschlechtern. Eine weitere Fehlerquelle besteht darin, daß Ehepaare und verwitwete Personen, deren Kinder bereits erwachsen sind, in der Steuerstatistik als kinderlos gelten, während sie zu Ausgleichsbeträgen gerechterweise nur insoweit herangezogen werden dürften, als das der Fall wäre, wenn ihre Abkömmlinge noch als „Kinder" in steuertechnischem Sinne gelten würden; B. will allerdings nur solche Ehepaare und „Ehereste" als nicht kinderlos behandeln und von der Beitragspflicht befreien, die wenigstens zwei oder drei Kinder großgezogen haben. Ob das Aufkommen an Ausgleichsbeiträgen bei Ausmerzung der erwähnten Fehlerquelle nur „etwa niedriger" anzusetzen ist, erscheint zweifelhaft; die Zahl älterer Ehepaare und verwitweter Personen, deren Kinder schon erwachsen sind, muß doch recht beträchtlich sein, zumal in den vergangenen Jahrzehnten die Geburtenfreudigkeit viel größer war, als in der Gegenwart.

Noch ernster sind die folgenden Bedenken. B. geht mit Recht davon aus, daß eine Neubelastung des Reichshaushalts durch die geplanten familienpolitischen Maßnahmen nicht eintreten dürfe, weil noch auf Jahre hinaus die Finanzlage äußerst ernst bleiben wird, selbst wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse weiter bessern. Er will auch dem deutschen Volke keine neuen Lasten aufbürden, sondern nur eine Umschichtung dergestalt vornehmen, daß die Kinderreichen entlastet, die Kinderarmen und Kinderlosen belastet werden. So richtig dieser Grundsatz auch ist, so zeigt doch die Staffelung der Ausgleichsbeiträge, daß auf diesem Wege Mittel in dem nötigen Umfange nicht aufzubringen sind. Auch wenn man mit B. „drakonische" und „brutale" Maßnahmen im Interesse einer gesunden Familienpolitik für richtig hält, wird man doch nicht so weit gehen dürfen, eine untragbare Steuerüberlastung zu schaffen, die erfahrungsgemäß zu den schädlichsten Folgen für die Allgemeinheit führt. Ein Lediger mit einem Bruttoeinkommen von 50 bis 60 RM, der bereits 3 % Ausgleichsbeitrag zahlen soll, verdient, wenn man den Aufwand für Soziallasten, Fahrgeld, Mehrverbrauch an Kleidung und Nahrung berücksichtigt, kaum mehr, als ein Hilfsbedürftiger an Bar- und Sachleistungen erhält. An dieser und der nächstfolgenden Einkommensgruppe haben überdies die Jugendlichen einen erheblichen Anteil, denen man gerade im bevölkerungspolitischen Interesse nicht die Möglichkeit nehmen sollte, kleine Ersparnisse für die kommende Eheschließung zu machen, ein Brauch, der sicherlich alle Förderung verdient. Die Vorschriften über die Ehestandshilfe, die ähnliche Gedanken wie die Burgdörferschen verwirklichen wollen — Heranziehung der Ledigen zugunsten von Eheschließungen (Ehestandsdarlehen) — lassen Bruttoeinkommen bis 75 RM frei; diese Grenze muß wohl als Mindestmaß angesehen werden. Nach oben hin sollen die Beiträge bis zu 25 % des Bruttoeinkommens steigen. Wenn man bedenkt, daß bei 25 000 RM steuerbarem Einkommen — ohne Ehestandshilfe — bereits etwa 18 % Einkommensteuer, bei 50 000 RM schon 26 % und bei 100 000 RM sogar 33,5 % zu zahlen sind, so kann kein Zweifel sein, daß durch die Vorschläge die Steuerschraube überdreht werden würde. Unmöglich dürfte es auch sein, die Ausgleichsbeiträge neben der Ehestandshilfe zu erheben, die aus ähnlichen Gesichtspunkten zu ähnlichen Zwecken eingeführt worden ist. Um die Einnahmen an Ehestandshilfe nicht zu schmälern, müssen also von den veranschlagten Ausgleichsbeiträgen etwa

200 Mill. abgesetzt werden. Für die Freistellung der niedrigsten und die geringere Belastung der übrigen ganz kleinen Einkommen werden ebenfalls einige Dutzend Mill. abzusetzen sein. Beträge von weit mehr als 100 Mill. werden ausfallen, um die überhöhten Beiträge in den obersten Stufen erträglich zu machen. Wenn man die sämtlichen Punkte berücksichtigt, die die Beitragseinnahmen schmälern müssen — von der Verschlechterung der Lohnverhältnisse seit 1928 bis zur Rücksichtnahme auf die anderweite Steuerbelastung —, so ergibt sich, daß der Burgdörfersche Vorschlag nicht nur keine Reserve, sondern einen Fehlbetrag von Hunderten von Millionen enthält, zumal wenn das erstrebte Ziel erreicht wird, also der Kindersegen wächst, und damit die Beiträge ab- und die Beihilfen zunehmen.

Da die Erziehungsbeihilfen für die Einkommensgruppen von 12 000 RM aufwärts insgesamt nur 39,6 Mill. betragen, ist nicht einmal mit einem völligen Wegfall und noch viel weniger mit einer Verringerung der Beihilfen in diesen Gruppen ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Mehr ins Gewicht fallen würde eine allgemeine Herabsetzung der Staffelung der Erziehungsbeihilfen. Eine solche Herabsetzung wäre in zwei Richtungen möglich, nämlich in der Richtung von 0 auf 5 und mehr Kinder und zum anderen in der Richtung von der untersten zur höchsten Einkommensstufe. Bei der ersten Möglichkeit taucht die Frage auf, ob es richtiger ist, für jedes Kind der Familie eine Erleichterung gleichen Umfanges zu gewähren, oder ob Progression oder Degression am Platze ist. Es ist wohl sicher, daß die Ausgaben einer Familie nicht von Kind zu Kind in gleichem Umfange wachsen. Jede Hausfrau weiß, daß z. B. die Ernährungskosten für eine Familie von sechs Köpfen nicht 3 mal so groß sind, wie für 2 Köpfe; ähnlich steht es mit Wohnung, Heizung, Licht u. ä.; selbst die Bekleidungsausgaben sinken bei steigender Kinderzahl je Kopf der Familie, da die kleineren Geschwister die „ausgewachsenen" Sachen der älteren abtragen können. Diese Erwägungen lassen an sich den Gedanken der Degression für richtig erscheinen; Voraussetzung wäre aber, daß die Beihilfen schon für das erste beihilfefähige Kind ausreichend wäre, um der Familie eine wirklich angemessene Entlastung zu bringen. Eine volle Deckung der Kosten der Aufzucht eines Kindes ist selbstverständlich weder praktisch möglich noch theoretisch erstrebenswert! Wenn man die beiden untersten Einkommensgruppen betrachtet, die schon nach den Verhältnissen von 1928 etwa 36 % aller Beihilfen erhielten und jetzt sicherlich noch einen erheblich höheren Anteil beanspruchen könnten, so wird man die der Familie für das erste Kind gewährte monatliche Entlastung von 10 RM als sehr gering bezeichnen müssen. Dieser Betrag liegt noch unter den üblichen Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge für ein Kind, über deren Unzulänglichkeit kein Zweifel besteht, obwohl sie vielfach durch Sachleistungen ergänzt werden. Bei einer Familie von drei und mehr Kindern, zu deren Gunsten ja die Beihilfen in erster Reihe bestimmt sind, wird die der Kinderzahl entsprechende Vervielfachung der Beihilfe ihre Unzulänglichkeit mindern; wollte man aber eine Degression eintreten lassen, so würden berechtigte Zweifel entstehen, ob es dem Staat mit der Förderung der kinderreichen Familien ernst ist. Betrachtet man die Einkommensgruppe von 4200 bis 4800 RM als die unterste, bei der der Grundsatz der Beihilfegewährung erst vom dritten Kinde an verwirklicht ist, so stellt sich die Lage für den Familienvater wirtschaftlich folgendermaßen dar: Beim ersten Kind sinkt sein Ausgleichsbeitrag um 3 % = 126,— bis 144,— RM. jährlich, beim zweiten Kind um die gleiche Summe, beim dritten und den folgenden Kindern erhält er je 440 RM. mehr.

Wenn man nicht die Progression für erforderlich hält, um zunächst unzulängliche Erleichterungen wenigstens bei Familien mit zahlreichen Kindern zu einer angemessenen Höhe zu steigern, so wäre die Möglichkeit zu einer gewissen Besserung der Bilanz von der Ausgabenseite her gegeben. Außer den Beihilfen in den beiden untersten Einkommensstufen, in denen eine Progression nicht vorhanden ist, müßten wohl auch alle Beihilfen für Familien mit weniger als 4 Kindern unberührt bleiben. Der Gesamtbetrag der Beihilfen, die danach allenfalls unter den Gesichtspunkt der Progression im bisher behandelten Sinne fallen, beträgt allerdings nur rd. 540 Mill.; die möglichen Einsparungen können also nur einen geringen Bruchteil des Gesamtbedarfs ausmachen. Die Progression von den unteren zu den oberen Einkommensstufen ist, selbst wenn man die praktisch bedeutungslosen Stufen über 12 000 RM. ganz außer Betracht läßt, sehr beträchtlich; die Beihilfen steigen bei 3 Kindern auf das doppelte, bei 4 Kindern auf das dreifache und bei 5 Kindern auf mehr als das 3½fache. Um die finanzielle Auswirkung der Staffelung richtig einzuschätzen, muß man beachten, daß von den Familien mit 3 Kindern etwa 50 %, von denen mit mehr als 3 Kindern etwa 30—32 % schon nach dem Stande von 1928 in die Einkommensstufen mit den geringsten Beihilfen gehören, also für Verminderung oder Beseitigung der Staffelung von vornherein ausscheiden. Die Staffelung der Beihilfen nach der Höhe des Einkommens, die auf alle Fälle erhebliche Mehrausgaben verursacht, ist einer der wesentlichsten Unterschiede gegenüber den bisher bekannten Systemen. Burgdörfer und mit ihm zahlreiche Stimmen im Schrifttum des letzten Jahres wollen ganz bewußt den Fehler vermeiden, an dem u. a. auch die Kinderzuschüsse der deutschen Beamten leiden, nämlich daß die Beihilfen, weil sie für alle Einkommensstufen gleich sind, für Familien mit höherem Einkommen kaum noch als Erleichterung fühlbar sind und jedenfalls nicht mehr den Zweck erreichen, die Erziehung der Kinder ohne Herabdrückung des Lebensstandards zu fördern. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß im neuen Reich eine Regelung der Familienbeihilfen eingeführt werden könnte, die nicht gerade auf angemessene Förderung der Volksschichten, die zum Mittelstand im weitesten Sinne gehören, Gewicht legt. An eine Beseitigung der Staffelung ist also nicht zu denken. Ob die höchsten Staffelsätze vielleicht beseitigt oder ob sogar für die größten Einkommen, bei denen eine wirtschaftliche Hilfe für die Kinderaufzucht offensichtlich überflüssig ist, die Beihilfen ganz in Wegfall kommen sollten, ist praktisch ziemlich bedeutungslos; nennenswerte Ersparnisse sind jedenfalls damit nicht zu erzielen.

Dagegen würden mehr als 30 % aller Kosten für Beihilfen, nämlich 566,1 Mill., in Fortfall kommen, wenn der Grundsatz, nur Familien mit mindestens 3 Kindern zu berücksichtigen, ausnahmslos durchgeführt würde. Es steht freilich außer Zweifel, daß für Familien mit geringem Einkommen auch schon 1 oder 2 Kinder eine schwere wirtschaftliche Belastung bedeuten, es ist auch nicht zu verkennen, daß gerade Familien mit den geringsten Einkommen bei Fortfall der Beihilfen für das erste und zweite Kind überhaupt keine Erleichterung bei Familienzuwachs haben würden, während alle anderen Familien wenigstens durch Senkung oder Wegfall der Ausgleichsbeiträge entlastet werden. Trotzdem müßte doch wohl ernstlich geprüft werden, ob nicht geburtenpolitische Grundsätze und finanzielle Erfordernisse dazu zwingen, in diesem Punkt „brutal“ und „drakonisch“ vorzugehen, wie das B. mit Recht für nötig hält, wenn überhaupt die Gewährung von Erziehungsbeihilfen in irgendeiner Form ermöglicht werden soll. Daß bei einer Ausschaltung der Familien mit 1 und 2 Kindern über 4 180 000 Beihilfeberechtigte ausscheiden

und nur 1 887 000 übrig bleiben würden, darf natürlich für die Entscheidung nicht maßgebend sein, aber auf die gegebenenfalls eintretende Vereinfachung der Verteilung mag immerhin hingewiesen werden.

Ein besonderes Kennzeichen der B.'schen Vorschläge ist es, daß im Gegensatz zu dem in anderen Ländern eingeführten System nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Schicht der Selbständigen erfaßt werden soll. Diese Bevölkerungsgruppen, deren Bedeutung für Bestand und Fortentwicklung des Volkskörpers außer Zweifel steht, bedürfen der Familienbeihilfen um so mehr, als sie an den zahlreichen Vorteilen der Sozialversicherung keinen Anteil haben. B. sieht eine besondere Schwierigkeit in der Art der Ausschüttung der Beihilfen an Selbständige. Während bei den Arbeitnehmern die Beihilfen lediglich als eine bevölkerungspolitisch und sozial gerechte Ergänzung des Arbeitseinkommens erscheinen und gewertet werden würden, bestände die Gefahr, daß die Auszahlung an Selbständige psychologisch als eine Art „Entlohnung für Kinderaufzucht" aufgefaßt werden würde. Es ist sicher richtig, daß die Erziehungsbeihilfen, die unleugbar ihrem Wesen nach eine Art Staatsversorgung sind, u. U. als „Entlohnung" angesehen werden könnten, wenn es nicht gelingt, der Bevölkerung ihren wahren Sinn und Wert nahezubringen; es ist aber nicht ohne weiteres zu verstehen, warum diese Gefahr bei den Selbständigen größer sein soll, als bei den Arbeitnehmern. Da die Beihilfen die Kosten der Kinderaufzucht weder decken können noch sollen, beruht ihr Wert doch gerade darauf, daß der Vater einer zahlreichen Familie sie als Abstattung einer Art Dankesschuld für Pflichterfüllung empfindet; deshalb wird auch z. B. in Frankreich und Belgien nachdrücklich dafür gesorgt, daß die Beihilfeberechtigten die ihnen zufließenden Beträge nicht als Lohnergänzung, sondern als eine besondere, dem Arbeitseinkommen wesensfremde Leistung ansehen. Was bei Arbeitnehmern also durch besondere Maßnahmen erstrebt wird, ergibt sich bei Selbständigen von selbst. Wenn man durch die Gewährung von Erziehungsbeihilfen „den berechtigten und höchst wünschenswerten Stolz des unabhängigen Mannes, der seine Familie aus eigener Kraft aufbauen will", zu verletzen fürchtet, dann muß man das System der Beihilfen im ganzen verwerfen; denn der Gefolgsmann im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird nicht weniger „Stolz des unabhängigen Mannes" besitzen als der Selbständige. Obgleich also die Bedenken gegen die gleichmäßige Ausschüttung von Beihilfen an alle Arten von Beihilfeberechtigten kaum als zwingend angesehen werden können, so ist doch der als Abhilfe gedachte Vorschlag des Ersatzes laufender Erziehungsbeihilfen durch einmalige Darlehen zur Begründung einer Existenz sehr beachtlich. Neben steuerlichen Maßnahmen soll selbständigen Vätern von mehr als zwei Kindern dadurch geholfen werden, daß jedes Kind im Falle der Gründung eines Haushaltes oder einer Existenz ein Darlehen erhält, das der Höhe nach sinngemäß ähnlich gestaffelt ist, wie die Familienbeihilfen. Die Darlehen sollen nach einer gewissen Anlaufzeit verzinst und getilgt werden. Sobald in der Ehe des Darlehensempfängers ein Kind geboren wird, soll Verzinsung und Tilgung ausgesetzt und, wenn die Ehe binnen 10 Jahren wenigstens 4 Kinder aufweist, auf sie verzichtet werden. Durch diese Art von kapitalisierter Familienbeihilfe würde die Besorgnis um die wirtschaftliche Zukunft der Kinder vermindert werden, die vielfach als weit schwerwiegenderer Grund für die Geburtenbeschränkung angesehen wird, als die Sorge um die Kosten der Kinderaufzucht. Besonders für die Bauernfamilie, für die zahlreiche Kinder nicht im entferntesten eine ebensolche wirtschaftliche Last bedeuten wie für die meisten anderen Berufsstände und für die deshalb laufende Erziehungsbeihilfen nur mit Einschränkung geeignet sind,

könnte das System der Existenzdarlehen eine bevölkerungspolitisch sehr erwünschte Bedeutung gewinnen. Von mancher Seite wird befürchtet, daß die Vorschriften des Erbhofrechts nicht ausreichen werden, um die Sorge um das Schicksal der weichenden Erben zu beheben, und daß infolgedessen auch im Bauernstand die Geburtenziffern stark zurückgehen könnten. Die Beschränkung der Kinderzahlen im Bauernvolk wäre um so verhängnisvoller, als gerade dort die nach Zahl und Güte wichtigste bevölkerungspolitische Kraftreserve liegt. Die Existenzdarlehen scheinen vorzüglich geeignet, hier einer unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken. Ein klares Bild wird man allerdings erst gewinnen können, wenn die erforderlichen und z. Zt. noch fehlenden versicherungsmathematischen Unterlagen vorhanden sein werden. Die Mittel für die Darlehen müßten selbstverständlich auch aus den Ausgleichsbeiträgen aufgebracht werden. Für die Schicht des kleinen Mittelstandes dürfte sich das Darlehen wesentlich weniger eignen, als für den Bauernstand. Diesen Schichten, für die die Aufzucht von Kindern die vorhandene wirtschaftliche Not sofort und fühlbar steigert, dürfte mit alsbald einsetzenden laufenden Beihilfen bevölkerungs- und fürsorgepolitisch besser gedient sein als mit späteren einmaligen Darlehen.

VI.

Daß eine Entlastung kinderreicher Familien nicht nur auf dem Wege der Ausgleichskassen zu erreichen ist, zeigen eine ganze Reihe von Maßnahmen, die gerade in der jüngsten Zeit vom Reich, der Reichsbahn und von einzelnen Gemeinden auf dem Gebiete der Steuern, der öffentlichen Tarife und der unmittelbaren bevorzugten Hervorhebung kinderreicher Familien getroffen worden sind. Insoweit ist uns das Ausland, insbesondere Frankreich und Italien, in mancher Richtung vorangegangen, dagegen darf Deutschland es für sich in Anspruch nehmen, in der Entwicklung einer modernen produktiven Fürsorge, insbesondere der Jugend- und Gesundheitsfürsorge, vor allem aber im ständigen Ausbau der Sozialversicherung den Gedanken der Familienförderung früher und in größerem Umfange verwirklicht zu haben, als die meisten anderen Länder. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wenn die Gesamtheit der dem Familienausgleich dienenden Möglichkeiten erörtert werden sollte. Die Ausführungen sind vielmehr absichtlich auf diejenige Form der Familienhilfe beschränkt worden, die im Auslande besonders ausgebaut und bei uns noch ganz unentwickelt, aber neuerdings in den Mittelpunkt der Erörterungen gerückt ist.

Aus dem Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin

— Stadtmedizinalrat Dr. Klein —.

Die Wiederbevölkerung Berlins

Von Dr. O. Schwéers, Direktor der sozialhygienischen Abteilung.

In seinem großen programmatischen Aufsatz „Die Neugestaltung des öffentlichen Gesundheitswesens im Dritten Reich“ [1]) hat der Führer der Berliner Gesundheitsverwaltung, Stadtmedizinalrat Dr. Klein, die Ziele der neuen Gesundheitsvorsorge aufgestellt. Er fordert eine völlige Neuorientierung derselben, „aufbauend auf dem Gedanken der Rassehygiene, also der systematischen Bewirtschaftung des deutschen Erbgutes“. Besonders betont

[1]) Staatskommissar Dr. W. Klein, Die Neugestaltung des öffentlichen Gesundheitswesens im Dritten Reich. Zeitschr. Ges.Verw., Ges.Fürs. 1933. S. 465.

er auch, daß gerade die Säuglingsfürsorge trotz anerkennenswerter zahlenmäßiger Erfolge doch im wesentlichen in den Zielsetzungen ihrer weit zurückliegenden Pionierjahre stecken geblieben sei und daher notwendig der Fortentwicklung auch in geistiger Hinsicht — im Sinne der rassehygienischen Umorientierung — bedürfe. Diesem allgemeinen Programm ist jetzt die Tat gefolgt. Durch die große, ortsgesetzlichen Charakter tragende Verfügung vom 16. März 1934, betr. „Wiederbevölkerung Berlins“ [2]), ist die völlige Umstellung der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge Groß-Berlins in nationalsozialistischem Sinne erfolgt und damit der feste Ausgangspunkt für die Aufbauarbeit in der gesamten Gesundheitsvorsorge Berlins gewonnen worden. Durch die gleichzeitig geschaffenen „Ehrenpatenschaften“ [3]) ist den umgestellten Einrichtungen eine entscheidende Handhabe zur Durchführung ihrer bevölkerungspolitischen Aufgaben gegeben, wie sie in Deutschland und der Welt bisher noch nie bestanden hat. Die neue Organisation darf also in grundsätzlicher Hinsicht ein berechtigtes Interesse weit über die Grenzen Berlins hinaus für sich in Anspruch nehmen.

Grundlage der neuen Arbeit ist das Bekenntnis zur bevölkerungspolitischen Selbsterhaltung der Stadt Berlin. Es soll in Zukunft bewußt darauf verzichtet werden, die Stadt bevölkerungsmäßig auf der Landflucht aufzubauen. Berlin will vielmehr versuchen, den Geburtenrückgang mindestens so weit zu überwinden, daß die zahlenmäßige Erhaltung der Bevölkerung durch die Nachkommenschaft der Berliner selbst sichergestellt wird. Damit würde zugleich der schwere gegen die Großstädte erhobene Vorwurf verschwinden, daß sie die besten Erbstämme des Landes an sich zögen, die dann in den Großstädten bald verdorrten.

Dieses rein zahlenmäßige Problem soll aber in Zukunft bewußt nur als ein Teil der Arbeit aufgefaßt werden; als mindestens gleich wichtig, nein, als viel bedeutungsvoller noch wird es angesehen, die Qualität der Bevölkerung bewußt und energisch zu beeinflussen. Der auch in Berlin ungeheuer hohe Aufwand für die Versorgung von qualitativ nicht vollwertigen Volksgenossen und die damit verbundene erhebliche Einschränkung des Lebensspielraums der Gesunden sprechen eine so beredte Sprache, daß sie einen energischen Einsatz selbst erheblicher öffentlicher Mittel auf diesem Gebiete in vollem Umfange rechtfertigen.

Die Erreichung beider Ziele soll dadurch herbeigeführt werden, daß in Zukunft die öffentlichen Dienststellen, deren Aufgabe die Betreuung der Mütter und der Jugend ist, Träger der Idee der planmäßigen Wiederbevölkerung Berlins und der Arbeit zur Bekämpfung des Geburtenrückganges werden. Sie sollen zu diesem Zwecke als neue Aufgabe, die an erste Stelle zu rücken ist, aufnehmen: die Erfassung aller Familien von besonderer rassemäßiger Tüchtigkeit, bei denen ein bevölkerungspolitisches Interesse an verstärkter Fortpflanzung besteht. Diese Familien sind in geeigneter Weise laufend, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage, zu betreuen. Soweit sich solche Familien trotz rassemäßiger Tüchtigkeit und trotz einer nicht unter dem Durchschnitt der Bevölkerung zurückbleibenden Lebenshaltung der edlen Pflicht der Mitwirkung an der Aufartung und Vermehrung der Bevölkerung entziehen, sollen sie in passender Form zur Erfüllung ihrer bevölkerungspolitischen Pflicht veranlaßt werden.

Die öffentlichen Organe sollen bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht isoliert vorgehen. Sowohl bei der Erfassung, wie bei der laufenden Be-

---

[2]) Dbl. I/84 v. 16. 3. 1934.

[3]) Stadtmedizinalrat Dr. Wilhelm Klein, Das bevölkerungspolitische Programm der Stadt Berlin. Zeitschr. Ges.Verw., Ges.Fürs. 1934. S. 121.

treuung, wie endlich auch bei der Überwindung der Fortpflanzungsabneigung im Einzelfalle sollen sie in engster Zusammenarbeit mit den Ärzten, den Hebammen und den freien Organisationen, wie z. B. der NS.-Volkswohlfahrt u. a., handeln, so daß, frei von jeder Bürokratisierung, gerade auf diesem besonderen Takt und Individualisierung erfordernden Gebiet, im Zusammenarbeiten aller geeigneten Stellen das im Einzelfalle beste Verfahren auch wirklich zur Anwendung kommt.

Am deutlichsten ist die neue Zielsetzung daran erkennbar, daß den durchführenden öffentlichen Stellen mit völliger Deutlichkeit immer wieder eingehämmert wird, in Zukunft werde ihre Wertschätzung nicht mehr allein von den früher üblichen Maßstäben, wie Senkung der Säuglingssterblichkeit, abhängen, sondern von der Höhe des qualitativ wertvollen Kindersegens in dem betreuten Bezirk. Damit sind die Grundlagen für eine völlige geistige Umorientierung in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Form geschaffen und so die entscheidende Schlacht gegen den Geburtenrückgang eröffnet. Es sind nunmehr öffentliche Stellen — und zwar in erheblicher Zahl und mit ausgezeichnetem Personal — vorhanden, die nicht nur nebenbei einmal etwas gegen den Geburtenrückgang tun, sondern mit ihrer ganzen Kraft sich überwiegend für diesen Kampf einzusetzen haben und nach den Erfolgen in diesem Kampf ihre eigene Wertung erfahren werden!

Selbstverständlich mußte Vorsorge getroffen werden, um zu verhindern, daß etwa die frühere Aufgabe, die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, notleidend würde. Die umgestellten Einrichtungen haben diesem Arbeitsgebiet nach wie vor volle Aufmerksamkeit zu widmen. Erleichtert wird dies dadurch, daß die Verhältnisse gegenwärtig doch schon ganz anders liegen, als zur Zeit der großen Binnenwanderung. Endlich aber soll bewußt darauf verzichtet werden, ein nicht zu rechtfertigendes Maß von Überfürsorge an einzelne Individuen zu verschwenden, um dadurch noch kleine zahlenmäßige Fortschritte zu erzielen. Die öffentlichen Stellen sollen sich vielmehr in Zukunft durchaus auf das allgemein übliche Maß der Vorsorge und Fürsorge beschränken.

Die Durchführung dieses neuen großen Programmes erforderte organisatorisch eine völlige Umstellung der vorhandenen Einrichtungen. Es kam darauf an, zu erreichen, daß alle öffentlichen Maßnahmen für Mutter und Kind systematisch miteinander unter den oben gekennzeichneten Zielen in Verbindung gebracht würden. Dazu mußte die bisherige Zersplitterung des gesamten Gebietes von Grund aus beseitigt werden und gleichzeitig eine Ausfüllung der z. T. noch klaffenden großen Lücken erfolgen. Grundlage ist hier in Zukunft die absolute Einheit der gesamten Vorsorgearbeit von der Eheberatung über die ehemalige Schwangerenfürsorge bis zur ehemaligen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Die drei Arbeitsgebiete werden in einheitliche Stellen zusammengefaßt, die die Bezeichnung „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege" erhalten. Die Unterabteilungen dieser Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege erhalten die Bezeichnung:

I. Eheberatung,
II. Beratung werdender Mütter,
III. Säuglings- und Kleinkinderbetreuung.

Es handelt sich hier aber nicht um mehr oder weniger selbständige Teile, sie bilden vielmehr eine absolut geschlossene Einheit, deren Rückgrat die nunmehr allen drei Teilen gemeinsamen, in diesem Sinne entspezialisierten, Fürsorgekräfte sind. Diese werden also — ohne daß dazu künstliche Organisationsformen nötig wären — allein durch ihre Mitwirkung in allen drei

Zweigen den nötigen inneren Zusammenhang der Arbeit sichern. Die Ärzte können dagegen entsprechend ihrer Fachvorbildung in den drei Abteilungen verschieden sein, da die Klammer des fürsorgerischen Apparates für die nötige Einheitlichkeit der Arbeit sorgt.

Im Rahmen des Programmes bedurfte es dann eines großzügigen Ausbaues der Eheberatung. Hier kam es darauf an, unter allen Umständen auch die Untersuchungen für die Gewährung der Ehestandsdarlehen mit den neuen Eheberatungsstellen in Zusammenhang zu bringen, um auf diese Art zu erreichen, daß bereits bei der Eheberatung ein großes Karteimaterial über erbgesunde Familien entstände, auf dem die anderen Abteilungen später bei der Bekämpfung des Geburtenrückganges aufbauen können. Dank des großen Verständnisses, das die Berliner Kreisärzte der neuen Arbeit engegenbrachten, ist es gelungen, diese zu dem schweren Opfer zu veranlassen, ohne irgendwelchen persönlichen Nutzen die Leitung dieser neuen Eheberatungsstellen zu übernehmen und die von ihnen bisher anderen Ortes ausgeführten Untersuchungen für Ehestandsdarlehen in diese zu verlegen. So ist also die Einheit aller Maßnahmen zur Eheberatung in Berlin gesichert. 10 bis 20 000 erbmäßig wertvolle Familien werden jährlich allein schon wegen der Ehestandsdarlehen die Eheberatungsstellen passieren. Damit haben die öffentlichen Stellen schon in erheblichem Umfange Kenntnis derjenigen Familien, welche die beste Keimschicht Berlins darstellen. Natürlich reicht dieses Material allein nicht hin. Man wird aber mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die nie ruhende Propaganda allmählich immer weitere Kreise des Volkes zur Inanspruchnahme der Eheberatungsstellen vor der Ehe veranlassen wird, und daß so bereits die Eheberatungsstellen die Gesamtübersicht aller erbmäßig wertvollen Familien gewinnen werden, die die beiden anderen Abteilungen der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege als Ausgangspunkt für die Bekämpfung der Kinderarmut brauchen. Auch die ehemalige Schwangerenfürsorge (jetzt: Beratung werdender Mütter) ist in vieler Hinsicht reformiert worden. Soweit sie in der Hauptsache nur als Zubringerstelle zu den Entbindungsanstalten wirkte, ist eine gründliche Umformung vorgenommen worden. Die Schwangere wird in Zukunft unbedingt im Wohnbezirk betreut, damit alle fürsorgerischen Maßnahmen im Zusammenhang des Ganzen bleiben. Als wichtigstes aber ist die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der freitätigen Hebammenschaft zu erwähnen. Bei der ehemaligen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (jetzt: Säuglings- und Kleinkinderbetreuung), die in Berlin sehr weitgehend ausgebaut war, wurde besonderer Wert auf die geistige Umstellung gelegt. Von der Säuglingsfürsorgerin der Zukunft wird es in der Hauptsache abhängen, ob das ganze große neue Programm Erfolg hat. Ihr fällt die ungeheuere Aufgabe zu, mit Takt und Geschick den Geburtenrückgang bewußt zu bekämpfen. Sie selbst muß demnach auch innerlich fest überzeugt sein, daß das gesteckte Ziel notwendig und erreichbar ist. Sie muß endlich dahingebracht werden, ihre Arbeit völlig neu umzudisponieren und mit mancher langjährigen Gewohnheit zu brechen, damit wirklich die neue Aufgabe an erste Stelle rückt, ohne daß die Erfüllung der alten Aufgaben ernstlichen Schaden leidet.

Nach allen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte können aber große fürsorgerische Aufgaben in der Regel nicht voll gelöst werden, wenn die Fürsorgekräfte immer nur mit leeren Händen kommen. Man muß ihnen vielmehr die Mittel an die Hand geben, um ihrer Klientel zu beweisen, daß die Öffentlichkeit nicht nur fordert oder gute Ratschläge gibt, sondern auch selbst bereit ist, in geeigneten Fällen durch die Tat Hilfe zu gewähren. Aus diesem Geiste entstanden die städtischen Ehrenpatenschaften. Bei ihrer Einrich-

tung wurde davon ausgegangen, daß nach den Berliner Erfahrungen die Familien, soweit sie überhaupt materiell zur Kinderaufzucht in der Lage sind, wohl noch ein und zwei Kinder haben, daß aber die Zahl der dritten Kinder schon ganz außerordentlich gering ist. Offenbar liegt also — bevölkerungspolitisch gesehen — beim dritten Kinde die psychologische Klippe.

Es ist ein schwieriges und nicht einheitlich gelöstes Problem, warum die Kinderfreudigkeit an dieser Stelle stockt. Man ist in Berlin davon ausgegangen anzunehmen, daß es sich in der Hauptsache um wirtschaftliche Ursachen handelt, neben denen natürlich noch zahlreiche andere Faktoren eine Rolle spielen. Die Furcht vor einer Verminderung des Lebensstandards und die Sorge um die Zukunft der Kinder schienen die wichtigsten Ursachen für die unerwünschte Erscheinung zu sein. Ähnlichen Gedankengängen ist man in Frankreich gefolgt und hat dort durch die Einrichtung von Kinderzulagen und Schaffung eines ganzen Systems von Vergünstigungen usw. dem Übel nicht ohne Erfolg entgegenzutreten gesucht. Hierbei hat man sich aber offenbar aus gewissen allgemeinpolitischen Anschauungen heraus, wie auch sonst bisher noch stets in der Welt, auf den Standpunkt gestellt, daß jedermann — ohne Wahl —, wenn er nur die erforderliche Kinderzahl nachweist, Anspruch auf die Vergünstigungen erwirbt. Dieses Verfahren hat den ungeheueren Nachteil, daß es die Fortpflanzung Minderwertiger nicht hemmt, sondern infolge der bekannten starken Fortpflanzungslust der Minderwertigen geradezu fördert und subventioniert.

Es ist das Verdienst des Stadtmedizinalrats Dr. Klein, rücksichtslos den gordischen Knoten durchhauen zu haben. Was man seit dem Altertum in der Welt bisher noch niemals wagte, wird nunmehr zur Tatsache. Die Leistungen (Ehrenpatenschaften) werden nur solchen Personen verliehen, bei denen die rassemäßige Prüfung den guten Erbwert ausreichend sicher festgestellt hat. Die Grundlage hierzu wird in der Regel ja schon durch die Untersuchung der Bewerber für die Ehestandsdarlehen in den Eheberatungsstellen geliefert werden. Personen, die aus diesem Anlaß sich nicht haben untersuchen lassen, müssen die Untersuchung selbstverständlich nachholen. Außerdem bietet die vorgeschriebene Untersuchung der die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenpatenschaft bildenden vorhergehenden zwei Kinder außerordentlich bedeutungsvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung des Erbwertes der Familie. Endlich wird auch noch die ganze Sippe entsprechend durchgeprüft. Es kann also angenommen werden, daß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nur erbbiologisch wirklich wertvolle Familien zu einer Ehrenpatenschaft gelangen werden.

Die Ehrenpatenschaften werden verliehen für das dritte bzw. vierte Kind dieser Familien. Treten Mehrlingsgeburten auf, erstreckt sich die Ehrenpatenschaft auch auf die dadurch bedingte höhere Kinderzahl. Da mit voller Absicht diese Maßnahme zur Überwindung der Fortpflanzungsabneigung dienen soll, kann die Ehrenpatenschaft nicht übernommen werden für Kinder, die zum Zeitpunkt des Antrages bereits vorhanden sind. Durch die Art der Gestaltung der Bestimmungen ist aber vermieden, daß sich hierbei Peinlichkeiten ergeben.

Die Leistungen, die mit der Ehrenpatenschaft verbunden sind, bestehen in:

a) in geldlichen Leistungen, nämlich: je Patenkind RM 30,— monatlich im ersten Jahre und von da ab RM 20,— monatlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Diese geldlichen Leistungen werden ausdrücklich neben allen sonstigen gesetzlichen und anderen bereits jetzt üblichen Leistungen gewährt. So erhält beispiels-

weise ein städtischer Beamter, wenn ihm für sein Kind die Ehrenpatenschaft verliehen ist, selbstverständlich daneben für das betreffende Kind die übliche Kinderzulage. Es ist dafür Sorge getragen, daß auch in anderen Berufskategorien unter keinem Vorwande eine Anrechnung der Ehrenpatenschaft auf sonstige Leistungen erfolgen kann.

b) Förderung der künftigen Existenz des Patenkindes. Die Stadt Berlin wird es sich angelegen sein lassen, ihre Patenkinder später, wenn sie erwachsen sind, beruflich besonders zu fördern, bei Einstellungen zu bevorzugen u. a. m. — Es soll hierdurch die für die Eltern oft sehr drückende Frage: „Was soll später aus meinem Kinde werden", möglichst weitgehend gelöst werden. Die Stadt wird aber auch dafür Sorge tragen, und dazu steht ihr nicht unerheblicher Einfluß zur Verfügung, daß die Patenkinder auch in anderen Berufszweigen eine bevorzugte, ihren Lebensweg erleichternde Behandlung genießen.

c) Förderung der ganzen Patenfamilie. Die Verleihung einer Ehrenpatenschaft ist nicht nur für das beliehene Kind bedeutungsvoll, sondern die gesamte Patenfamilie wird Nutzen davon haben. So soll sie bevorzugte Behandlung bei der Vergebung von Wohnungen, bei Siedlungen und allen sonstigen im Einflußbereich der Stadt Berlin liegenden öffentlichen Maßnahmen finden.

d) Ehrungen. Besonders aber soll die Verleihung der Ehrenpatenschaft sich auch als Ehrung der ganzen Familie auswirken. Schon in der äußeren Ausgestaltung des gesamten Verfahrens wird die größte Rücksicht darauf genommen werden, daß nirgendwo der Charakter einer Unterstützung, einer Armenmaßnahme oder eines widerwillig gewährten behördlichen Geschenkes auftrete. Es soll eine Ehre und Freude sein, Patenfamilie und Patenkind der Stadt Berlin zu sein. Diese Patenfamilien sollen dadurch als reinrassig und erbgesund deutlich herausgehoben werden. So soll die Grundlage entstehen für einen echten Rasse- und Blutadel. Infolgedessen soll die Ehrenpatenschaft auch an solchen Familien verliehen werden, die auf die materiellen Vorteile keinen Wert legen wollen. Die mit der Ehrenpatenschaft verbundene Dokumentierung der Rassereinheit und Erbgesundheit kann also auch denen verliehen werden, die auf die materiellen Leistungen verzichten. Andererseits wird aber sorgfältig vermieden werden, auf einen solchen Verzicht zu drängen, da sonst der auch die materiellen Leistungen Annehmende sich unangenehm berührt fühlen könnte.

Eine besondere Sicherung war nötig als Schutzmaßnahme für die ersten und zweiten Kinder der Patenfamilien. Diese ist in der Form gefunden worden, daß, wenn das erste bzw. zweite vorhandene Kind stirbt, in entsprechender Zahl an die Familie verliehene Ehrenpatenschaften ruhen, bis durch Ersatzgeburten wieder die volle Kinderzahl erreicht ist.

Die Zahl der zu verleihenden Ehrenpatenschaften ist für das Jahr 1934 und 1935 auf je 2000 begrenzt. Diese Zahl möchte vielleicht hier und da noch etwas klein scheinen, es ist aber zu bedenken, daß eine sehr hohe Ausgangszahl die Gefahr in sich getragen hätte, daß rassemäßig nicht ausreichend wertvolle Elemente doch zu den Ehrenpatenschaften in einzelnen Fällen gelangen würden. Wenn auch nach den Bestimmungen jedermann aus dem Publikum Antrag auf Ehrenpatenschaft stellen kann, so ist doch in erster Linie nicht an solche Selbstmelder gedacht, sondern an diejenigen Familien, die durch die neuartige, planmäßige bevölkerungspolitische Arbeit der neuen Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege als geeignet direkt ermittelt werden. — Die endgültig sich als notwendig erweisende Zahl der Ehrenpatenschaften wird erst dann festgesetzt werden können, wenn die gründliche Durcharbeitung der Erbwertlage der Berliner Bevölkerung erfolgt ist, also dann, wenn die neuen Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege wirklich eine gewisse Zeit praktischer Arbeit hinter sich gebracht und dabei das ganze riesenhafte Material, das in Jahrzehnten gesundheitsfürsorgerischer Arbeit in Berlin allmählich angefallen ist, unter erbbiologischen Gesichtspunkten ausgewertet haben.

Wenn die Stadt Berlin so mit aller Energie das Gebiet der positiven Bevölkerungspolitik fördern will, so hat sie auf der anderen Seite nicht verkannt, daß dies zur Voraussetzung hat, daß möglichst bald alle erbwertmäßig nicht ausreichenden Berliner Familien bekannt werden. Infolgedessen ist gleichzeitig mit der Einrichtung der neuen Beratungsstellen für Rassenpflege beim Hauptgesundheitsamt eine Zentralkartei über Erbleiden eingerichtet worden. Es sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden, um alle im Rahmen des Gesetzes über die Verhütung des erbkranken Nachwuchses erfolgenden Anzeigen und Anträge und darüber hinaus noch alles sonstige verwertbare Material, das im Rahmen der städtischen Gesundheitsarbeit anfällt, in der Zentralkartei zu registrieren und so der Gefahr aus dem Wege zu gehen, daß infolge der starken Fluktuation der Bevölkerung in dem einen Verwaltungsbezirk gewonnenen Ergebnisse in vorkommenden Fällen für die anderen Verwaltungsbezirke nicht greifbar sind.

Die große Umstellung, die von Herrn Stadtmedizinalrat Dr. Klein mit außerordentlicher Schnelligkeit vollzogen worden ist, erstreckt sich aber nicht nur auf die obengenannten Zweige der Gesundheitsvorsorge. Auch alle übrigen haben sich in Zukunft in ihrer Arbeit so umzuorientieren, daß sie durch ihre Tätigkeit die Erreichung der neuen Ziele nicht nur nicht stören, sondern auch ihre ganze Arbeit bewußt auf die neue Richtung einstellen. In diesem Sinne heißt es zum Schlusse der oben zitierten Bestimmungen, betreffend Wiederbevölkerung Berlins:

„Alle Einrichtungen der städtischen Gesundheitsvorsorge müssen sich darauf einstellen, daß in Zukunft ihre Wirksamkeit nicht mehr nur nach den zahlenmäßigen Ergebnissen der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose oder nach sonstigen bisherigen Kriterien bemessen wird, sondern in erster Linie danach, inwieweit es ihnen gelingt, in ihrem Arbeitsbereich den Geburtenrückgang, und zwar besonders die Kinderarmut der hochwertigen Familien, zu überwinden und die Fortpflanzung erbwertmäßig ungeeigneter Personen zu verhindern."

Rundschau

Allgemeines

Über die Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Haussammlungen ist zu dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 4. 1934 — III 4250/16. 3. —[1]) nunmehr die entsprechende preußische Verordnung — RdErl. d. MdJ. v. 9. 5. 1934 — IV W 6153/5. 4. — ergangen, die die Runderlasse des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 12. 5. 1925 — KW 556 (VMBl. S. 208) —, 14. 4. 1927 — KW 223 (VMBl. S. 449) —, 13. 5. 1927 — KW 470 (VMBl. S. 652) —, 18. 10. 1928 — KW 796 (VMBl. S. 895) — aufhebt.

Eine Wohlfahrtslotterie für soziale und kulturelle Zwecke mit einem Spielkapital von 1 200 000,— RM ist durch RdErl. des MdI. vom 15. 2. 1934 — IV W 8110 c/9. 1. — genehmigt worden. Der Reinertrag ist für soziale und kulturelle Zwecke bestimmt.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt und das Archiv Deutscher Berufsvormünder sind unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Buttmann vom Reichsministerium des Innern zu einem **Deutschen Jugendarchiv** zusammengelegt worden, dessen Geschäftsstelle von Dr. Webler, dem bisherigen geschäftsführenden Direktor des Archivs deutscher Berufsvormünder geleitet wird. Das Archiv befindet sich in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Bei der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft ist eine **Wissenschaftliche Akademikerhilfe** in der Form gebildet, daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-

[1]) Diese Zeitschrift Nr. 1, 1934, S. 13.

rung der Notgemeinschaft Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erwerbsloser Akademiker zur Verfügung stellt.

Aus diesen Mitteln werden wissenschaftliche Aufgaben zusätzlicher Natur, die zur Zeit oder in absehbarer Zeit ohne die Förderung nicht durchgeführt werden würden und deren wissenschaftliches Ergebnis unmittelbar der Allgemeinheit zugute kommt, gefördert.

Die Genehmigung erfolgt durch die Notgemeinschaft in Verbindung mit der Reichsanstalt. Anträge können einzelne Gelehrte oder Institute stellen; Behörden und andere Stellen nur, wenn die Arbeiten von einem Gelehrten innerhalb seiner wissenschaftlichen Arbeit übernommen werden. Eine Überschneidung mit den Maßnahmen des Ingenieurdienstes ist ausgeschlossen. Die Förderungszeit soll im allgemeinen nicht mehr als 26 Wochen betragen. Gruppenarbeiten sind Einzelarbeiten vorzuziehen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Monatlich ist von dem wissenschaftlichen Leiter an die Notgemeinschaft zu berichten. Die Beschäftigung stellt für den Akademiker ein versicherungsfreies Verhältnis dar. Die Beschäftigung wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge bezahlt, sie tritt daher grundsätzlich an die Stelle etwa bezogener Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung. Der Beschäftigte muß nach wie vor dem Arbeitsmarkt ständig zur Verfügung stehen und einer etwaigen Vermittlung sofort Folge leisten.

Mit Wirkung ab 1. April 1934 ist eine neue Dienstanweisung für die Fürsorge in der Preußischen Schutzpolizei in Kraft getreten.

Hiermit soll unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, die die Versorgung der ausscheidenden Beamten aller Dienstgrade regeln, dafür Sorge getragen werden, den vor ihrer Entlassung stehenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten den Übertritt in einen anderen Beruf zu erleichtern und ihr Fortkommen auch nach dem Ausscheiden aus der Schutzpolizei zu fördern. Ehemalige Angehörige der Schutzpolizei sollen der öffentlichen Fürsorge nicht zur Last fallen.

Für diese Fürsorge ist eine eigene Organisation aus den Fürsorgeoffizieren in den Standorten, den Fürsorgereferenten bei den Landespolizeiinspektionen und dem Fürsorgeamt im Preußischen Ministerium des Innern gebildet. Die Fürsorgeoffiziere sollen möglichst frühzeitig in regelmäßigen Sprechstunden jedem Beamten in persönlicher Rücksprache mit Rat und Aufklärung zur Verfügung stehen. Aufgabe des Fürsorgeoffiziers ist es, festzustellen, ob der ausscheidende Beamte über die sich bietenden Versorgungsmöglichkeiten genügend unterrichtet ist. Hierbei sind die Anträge auf Kapitalabfindung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Mit endgültiger Übernahme eines ehemaligen Schutzpolizeibeamten in eine andere Stelle des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes scheidet er aus der Fürsorge aus. Ehemalige Beamte, die in die freie Wirtschaft übergehen, können hingegen die Fürsorge ständig in Anspruch nehmen.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Über die Gestaltung des Unterrichts an staatlich anerkannten Volkspflegeschulen sind am 5. 5. 1934 durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — U II M Nr. 488 U II C — weitere Übergangsbestimmungen erlassen worden.

Nur solche staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege dürfen sich „N. S.-Frauenschulen für Volkspflege" nennen, die von der N. S.-Volkswohlfahrt übernommen sind. Den anderen Anstalten bleibt es unbenommen, den bis zur Herausgabe des Erlasses geführten eigenen Namen beizubehalten, sofern nicht das Wort „Wohlfahrt" darin vorkommt.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 27. 1. 1934 — UU II M Nr. 81 —[2]) gelten in sinngemäßer Anwendung auch für die Männerschulen (staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerschulen). An die Stelle der „Haushaltspflege" tritt bei den Männerschulen als Kerngebiet die „Pflege der nationalen Arbeit" in folgender Gliederung:

a) Grundzüge nationalsozialistischer Volkswirtschaft, — b) Arbeitskunde (Methoden der Gütererzeugung und -verteilung, des Verkehrs und der Verwaltung), — c) Ordnung der nationalen Ar-

[2]) Siehe diese Zeitschrift Nr. 12, 1933, S. 546.

beit, — d) Berufsbildungswesen, — e) Freizeitgestaltung (Kraft durch Freude, Volksbildungswesen).

Für die Frauenschulen muß gemäß der Bedeutung, die die Gesundheitspflege im Lehrplan hat, neben dem theoretischen Unterricht über Körperpflege mindestens 3 Stunden Turn- und Gymnastikunterricht gegeben werden, um die Schülerinnen nicht nur selbst körperlich zu ertüchtigen, sondern ihnen auch pädagogisch-methodisch die Handhaben zu bieten, aus einem sicher gegründeten Körpergefühl und mittels eines planmäßig geordneten Schatzes an Übungen später selbst von Fall zu Fall praktische Hinweise und Anweisungen geben zu können.

Frau Landesverwaltungsrat Hopmann ist in die Landesverwaltung der Rheinprovinz in die Abteilung für Jugendwohlfahrt, Fürsorgeerziehung, Kinderspeisung, Müttererholung und Gefährdetenfürsorge berufen worden.

Über den Anteil der weiblichen Lehrkräfte an den Schulen der weiblichen Jugend führt ein Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgendes aus:

„Auch die an öffentlichen Schulen für die weibliche Jugend freigewordenen Stellen der Studienrätinnen sind nach Umwandlung in Studienratstellen zunächst nur mit kriegsbeschädigten Studienassessoren zu besetzen, soweit nicht vom Gesichtspunkt der einzelnen Fächer (z. B. Biologie und Turnen) unterrichtliche Bedenken bestehen. Den Anteil zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften an den öffentlichen höheren Schulen für die weibliche Jugend setze ich für die Zukunft 3 : 2 fest."

Diese Bestimmung ist nicht nur einschneidend für die Studienassessorinnen und Referendarinnen, sondern vor allem für die Erziehung der weiblichen Jugend, denn über die im Erlaß erwähnten Fächer Biologie und Turnen dürften auch noch für eine Reihe anderer Fächer, z. B. Deutsch, die weiblichen Lehrkräfte für Mädchen in den Entwicklungsjahren geeignet sein. Wie wird sich die Erziehung der weiblichen Jugend zum Hausfrauen- und Mutterberuf vollziehen, wenn den überwiegenden Anteil an den Lehrstunden männliche Lehrkräfte haben?

Die Beiratsstelle für Nerven- und Gemütskranke, Berlin, die seinerzeit für die nachgehende Fürsorge der aus den Anstalten entlassenen und dem Gesundheitsamt gemeldeten Kranken errichtet wurde, wird zur Zeit zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses herangezogen. Der Stelle gehen Meldungen über zu sterilisierende Personen zu, so daß die dort beschäftigten Fürsorgekräfte zur Zeit alle die Arbeiten zu erledigen haben, die mit der Vorbereitung der Fragebogen u. a. m. zusammenhängen.

Bei Entscheidungen über die Gewährung eines Ehestandsdarlehens weist das Gesundheitsamt Kiel darauf hin, daß auf eine intensive Mitarbeit der Fürsorgerinnen ebensowenig verzichtet werden kann wie bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Die Fürsorgerin kann nicht nur die Akten der einzelnen sozialen Ämter einsehen und damit die Angaben der zu Untersuchenden hinsichtlich der Familiengeschichte ergänzen oder bewußt falsche Angaben richtig stellen, sie kann auch Verständnis für die Ziele der Gesetze durch Aufklärung innerhalb der Bevölkerung wecken und vertiefen.

Eine **Schwesternschaft der NSV.** soll nach einem Aufruf des Gaues Berlin der NSV. geschaffen werden. Grundlage hierfür ist eine Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 5. Januar 1934. Der Aufruf führt u. a. aus:

„Die Schwesternschaft der NSV. nimmt auch Vollschwestern auf, die in Verbindung mit der NSDAP. als Schwesternschaft des neuen Staates ihren hohen Aufgaben auf dem Gebiete der Krankenpflege nachgehen. Gerade die Schwestern der NSV. sollen zu ihrem Teil in Ausübung ihres Berufes zur Schaffung der wahren Volksgemeinschaft im Sinne der NSDAP. beitragen.

Es ist selbstverständlich, daß künftig in allen, insbesondere in den unter nationalsozialistischer Führung stehenden Einrichtungen der Krankenpflege nur noch Schwestern der NSV. beschäftigt werden.

Es werden alle Schwestern, die aus ihrer bisherigen Schwesternschaft austreten oder als freie Schwestern in die NSV.-Schwesternschaft eintreten wollen, aufgefordert, sich bei dem Amt für

Volkswohlfahrt, Gau Groß-Berlin, Berlin C 2, Spandauer Str. 9, zur Aufnahme zu melden.

Die Bewerberinnen müssen auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen, arischer Abstammung sein und möglichst das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben."

Ein Seminar für Hitlerjugendführer ist im Rahmen der Hochschule für Politik, Berlin, eröffnet worden.

Bevölkerungspolitik

Der Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk hat Richtlinien zur Durchführung der Mütterschulung erlassen. Aufgabe ist die Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und den hauswirtschaftlichen Aufgaben gewachsen sind.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Mütterschulung im Reichsmütterdienst des Deutschen Frauenwerks besteht aus folgenden Verbänden: NS. Frauenschaft — Evangelischer Mütterdienst — Reichsgemeinschaft Deutscher Hausfrauen — Deutsche Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz — Deutscher Fröbelverband.

In allen Gauen werden Arbeitsgemeinschaften in gleicher Zusammensetzung gebildet und für die einheitliche Durchführung der Mütterschulung sorgen. Als spezielle Aufgabe ist ihnen die Durchführung von Wanderlehrgängen auf dem Lande und in kleinen Städten übertragen.

Örtlich werden ebenfalls Arbeitsgemeinschaften gebildet und in ihnen alle interessierten Verbände und Einrichtungen zusammengefaßt. Enge Fühlung wird hier mit den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege unterhalten.

Träger der einzelnen Kurse ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft. Bei der Gestaltung des Unterrichts ist auf die religiöse Grundhaltung der Teilnehmerinnen Rücksicht zu nehmen; für die Behandlung religiös-sittlicher Fragen soll den zuständigen kirchlichen Organen genügend Raum gegeben werden.

Mütterschulung kann in geschlossenen Mütterschulen, in Kursen und während der Erholung und Freizeit stattfinden. Ein Musterlehrplan, der allgemeine Schulung, Haushaltsführung und die Spezialfragen von Mutter und Kind umfaßt, ist aufgestellt.

Nur Persönlichkeiten, die auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates stehen, über genügende Fachkenntnisse und persönliche Eignung und Lebensreife verfügen, dürfen als Lehrkräfte Verwendung finden; die Leiterinnen von Mütterschulen bedürfen der Bestätigung durch die Reichsarbeitsgemeinschaft, die auch die Aufsicht über alle Ausbildungsstätten für Leiterinnen und Lehrkräfte an Mütterschulen übernimmt. Neugründungen bedürfen einer Genehmigung durch sie.

Die Inanspruchnahme der Jugendherbergen steht auch den Kinderreichen offen, so daß auch mit ihren Kindern wandernde Eltern die preiswerte Unterbringungsmöglichkeit mit entsprechenden Ausweisen benutzen können.

Eine Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege mit dem Sitz in Dresden im Deutschen Hygiene-Museum ist im April 1934 eröffnet worden. Das Sächsische Ministerium des Innern will durch diese Staatsakademie alle Standes- und Verwaltungsbeamten, Staatsanwälte und Richter, Lehrer und Erzieher, Ärzte und Krankenschwestern, Arbeits-, Wirtschafts- und Bauernführer, ferner alle politischen Leiter, SA.- und SS.-Führer, die Polizei und die Wehrmacht, die Frauenschafts- und die BDM.-Führerinnen schulen.

Fürsorgewesen

Zur Anrechnung des Nebenverdienstes und einmaligen Unterstützung in der öffentlichen Fürsorge hat der Reichsarbeitsminister in einer Verordnung vom 23. 3. 34 — II b 1860/34 — ausgeführt, daß die heutige Übung der Fürsorgeverbände, den anrechnungsfreien Teil des Nebenverdienstes nach einem bestimmten Hundertsatz des Unterstützungssatzes zu bemessen und den diesen Satz überschreitenden Nebenverdienst voll auf die Unterstützung anzurechnen, dazu führe, daß der Hilfsbedürftige den ihm verbleibenden Teil durch Mehrarbeit nicht erhöhen könne und damit den Anreiz verliere, seine Erwerbstätigkeit zu steigern. Der Reichsarbeitsminister empfiehlt daher, künftig so zu verfahren, daß mit einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit auch eine Steigerung des anrechnungsfreien Teils verbunden ist.

Hinsichtlich der einmaligen Unterstützungen, die FV. an Kriegereltern zahlen, hat der Reichsarbeitsminister entgegen der Handhabung verschiedener FV. gebeten, solche einmaligen Unterstützungen in Zukunft nicht mehr anzurechnen, weil dies dem Wesen der einmaligen, zur Behebung bestimmter Notlagen gezahlten, Unterstützungen widerspräche.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Kriegsbeschädigte können auf Grund des § 39 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuer-Gesetz in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 2. 34 ganz oder teilweise Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung in der Gehfähigkeit beschränkt und deshalb auf die Benutzung des Fahrzeugs angewiesen sind. Diese Regelung gilt auch für Zivilbeschädigte; es soll aber bei der Beurteilung solcher Anträge ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381).

Dem Zuzug in Gebiete mit starker Arbeitslosigkeit ist bisher nur durch Einschränkung der Hilfsmaßnahmen für die Zugezogenen entgegengewirkt worden. Vgl. § 168 Abs. 3 AVAVG. u. die 4. Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 10. Februar 1934 *). Nunmehr hat der Präsident der Reichsanstalt umfassende Vollmachten erhalten. Er kann anordnen, daß in bestimmten Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit Personen, die dort beim Inkrafttreten seiner Anordnung keinen Wohnsitz haben, als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen. Er kann ferner verlangen, daß in solchen Bezirken Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die in den letzten drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren. Um der Verschärfung der Knappheit an landwirtschaftlichen Arbeitskräften entgegenzuwirken, ist dem Präsidenten der Reichsanstalt die Möglichkeit gegeben, ganz allgemein die Beschäftigung von Personen, die in den letzten drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen Berufen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Schließlich kann er nach § 139 AVAVG. bezuschußte Notstandsarbeiten einschränken oder vorübergehend ganz einstellen lassen — in erster Linie auch eine Maßnahme zugunsten der Landwirtschaft, aber auch anderer Wirtschaftszweige, in denen Arbeitsmangel herrscht — oder auch die Fortführung von der Beschäftigung von Kräften aus Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit abhängig machen. In sozialpolitischer Hinsicht bestimmt das Gesetz, daß Personen, die ohne die erforderliche Zustimmung in den Bereich eines anderen Arbeitsamts zuziehen, dort keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, sondern zurückzuverweisen sind. Fürsorgerechtlich endigt die endgültige Fürsorgepflicht, wenn ein Hilfsbedürftiger, der die erforderliche Zustimmung zur Arbeitsaufnahme nicht hat, die „Sperrgemeinde" verläßt. Reisebeihilfen, die einem solchen Hilfsbedürftigen vom Bezirksfürsorgeverband der „Sperrgemeinde" gewährt werden, bedeuten keine Abschiebung. — Erstmalig hat der Präsident der Reichsanstalt von den ihm übertragenen Befugnissen zugunsten des Wirtschaftsgebiets Groß-Berlin Gebrauch gemacht, das noch immer besonders stark unter Arbeitslosigkeit leidet und erfahrungsgemäß trotzdem starken Zuzug vom Lande hat.

Die Beanspruchung der Stiftung für die Opfer der Arbeit hat sich von Weihnachten bis Ostern verdoppelt. Bis September 1933 wurden etwa 1000 tödliche Arbeitsunfälle zum Zwecke der Erlangung einer Unterstützung gemeldet, bis Weihnachten waren es abermals 2000 und bis Ostern sogar 4100 neue Unfälle. Von den letzten wurden bisher 2000 anerkannt und mit Zuwendungen in Höhe von rund 555 000 RM bedacht.

Die vom Ehrenausschuß, der jetzt wieder zum Zwecke der Verteilung der Mittel zusammengetreten ist, zuerkannten Unterstützungen bewegen sich zwischen 50—700 RM für jeden Unfall.

Der Deutsche Arbeitsdienst hat sich im Jahre 1933 stark entwickelt. Die Zahl an geleisteten Tagewerken stieg von 33,2 Mill. im Jahre 1932 auf 68,8 Mill. 1933 bei einer monatlichen Durch-

*) Vgl. DZW. IX S. 548.

schnittsbeschäftigung von 228 780 Arbeitsdienstwilligen. Für die 1933 geleisteten Tagewerke wurden rd. 140 Mill. RM an Förderungsbeträgen ausgezahlt. Die Beschäftigung war am größten bei den Arbeiten, denen ein unmittelbarer volkswirtschaftlicher Nutzen zukommt; im Monat entfielen auf diese Arbeiten durchschnittlich rd. 186 000 (= 81 %) Arbeitsdienstwillige. Insgesamt wurden bei Arbeiten dieser Art 1933: 55,98 Mill. Tagewerke geleistet; davon entfielen 52,4 % auf Bodenverbesserungen und 25,6 % auf Verkehrsverbesserungen. Bei Arbeiten von mittelbarem volkswirtschaftlichem Nutzen (Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit sowie der Not- und Winterhilfe) waren durchschnittlich 42 700 (= 19 %) Arbeitsdienstwillige beschäftigt. Die Zahl der hier geleisteten Tagewerke betrug 12,78 Mill., hierbei 84,5 % für die Not- und Winterhilfe und sonstige Maßnahmen. — Infolge des Rückganges der Arbeitslosigkeit stieg im Jahre 1933 der Anteil der Arbeitsdienstwilligen an der Arbeitslosenziffer im Gesamtdurchschnitt und zwar betrug er in allen Landesarbeitsamtsbezirken 6,0 % im Januar 1934 gegenüber 2,9 % im Januar 1933.

Nach einer Äußerung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes ist das Ziel des Arbeitsdienstes die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht. Solange sie nicht eingeführt sei, werden folgende Vorschläge für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht: Der Empfang von staatlichen oder kommunalen Unterstützungen jeglicher Art soll für unverheiratete Jugendliche im Alter von 17 bis 25 Jahren von dem Besitz des Arbeitspasses oder dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß sie aus einem bestimmten Grunde nicht in den Arbeitsdienst aufgenommen werden konnten. — Bei Notstandsarbeiten sollen vorgenannte Jugendliche nur eingestellt werden, wenn sie im Besitze des Arbeitspasses oder eines Nachweises, wie vorstehend angegeben, sind. — Der Eintritt zur Reichswehr, Marine, Polizei, zur SA. sowie als Beamtenanwärter soll mit Besitz des Arbeitspasses möglich sein.

Außerdem wird es als erwünscht bezeichnet, daß die Arbeitsfront und der Führer der gesamten Wirtschaft durchsetzen, daß die jugendlichen Arbeiter und Angestellten zur Erreichung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes (z. B. der Gesellenprüfung) im Besitze des Arbeitspasses sein müßten. Im Wege freier Vereinbarung verschiedener örtlicher Stellen seien bereits Ansätze im Sinne der erwähnten Vorschläge bemerkbar geworden.

Die am 27. April 1934 in Erfurt tagenden Hausfrauenbünde haben sich zu einer Reichsgemeinschaft deutscher Hausfrauen vereinigt und den im Mai 1933 wieder aufgegriffenen Plan eines hauswirtschaftlichen Anlernjahres in den Mittelpunkt der Beratungen gestellt.

Ein allgemeines Berufsjahr in Hamburg. Die Hamburger Schulbehörde hat für alle Volksschüler und Volksschülerinnen, die Ostern 1934 die Schule verlassen haben und keine Lehrstelle oder einen sonstigen festen Arbeitsplatz nachweisen können, die Teilnahme an einem „allgemeinen Berufsjahr" angordnet, das vom Mai 1934 bis Ostern 1935 läuft und die Schüler praktisch und theoretisch auf das Berufsleben vorbereiten soll. Jeder Schüler wird in dem allgemeinen Berufsjahr mit den Grundkenntnissen des von ihm erwählten Berufes vertraut gemacht, daneben erfolgt eine volkskundliche und volkssportliche Weiterbildung, Mädchen, die keinen besonderen Beruf angeben, werden in den hauswirtschaftlichen Fächern ausgebildet, damit sie später als Hausangestellte eintreten können. Der Besuch des allgemeinen Berufsjahres ist schulgeldfrei.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin unterstützt einen Antrag der Abteilung für Frauensachen im Gesamtverband deutscher Arbeiter bezüglich der Umschulung von Frauen für den Hausgehilfinnenberuf dadurch, daß er in einem Rundschreiben an die Bezirksämter angeordnet hat, daß Mädchen und Frauen mit längerer Einkommenslosigkeit die fehlenden Bekleidungsstücke für die Annahme einer Stellung als Hausgehilfin aus Wohlfahrtsmitteln gewährt werden können, wenn sie sich solche aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können. Für die Unterstützung kommen auch bisher nicht unterstützte Personen in Frage, die bei weiterer Arbeitslosigkeit voraussichtlich der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden.

Hilfs- und Schulungskurse zur Erziehung des wirtschaftlichen Nachwuchses, d. h. insbesondere der Abitu-

rienten, die zum Studium nicht zugelassen sind, hat der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller ab 1. Mai 1934 beginnend eingerichtet. Es werden Vorlesungen über den Aufbau der Wirtschaft (Betriebsformen, Betriebsverfassung), über den Inhalt der Wirtschaft (Handwerk, Industrie, Handel, Verkehr, Gewerbe und Nachrichtenwesen, Banken, Sparkassen, Versicherungen und Verbandswesen) und über die besonderen Berufsmöglichkeiten für Abiturienten und Abiturientinnen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulkenntnisse für die einzelnen Zweige der Wirtschaft und über die Stellenbewerbung gehalten, anschließend wird das Wirtschaftsrecht und das Funktionieren der Wirtschaft überhaupt erläutert werden.

Der Verein hat eine besondere Kommission zur Erziehung des wirtschaftlichen Nachwuchses begründet.

Gesundheitswesen

Das Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart ist zum Amt für Rassenpflege und Bevölkerungspolitik umgestaltet worden. Seine Aufgaben liegen auf dem Gebiete der positiven und negativen Bevölkerungspolitik, d. h. der Förderung des Volksnachwuchses und der Verhinderung erbkranken Nachwuchses. Im einzelnen gelten als vordringliche Aufgaben: Beratung von Ehestandskandidaten, Beratung werdender Mütter, Überwachung von Krippen, Kindergärten und Schulen, Schaffung gesunder Wohnungen u. a. m.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (DGBG.) hat in Nr. 1/2, 1934 ihrer Mitteilungen das Ergebnis einer Rundfrage über die Geschlechtskrankenversorgung mit Ärzten und Krankenhäusern veröffentlicht. 133 bis 142 Ärzte haben sich an der Rundfrage beteiligt. Eine ausreichende Behandlung aller Geschlechtskranken, insbesondere der Minderbemittelten, wird in 48 % der Antworten verneint. Hiervon berichten 41 % über nicht genügendes Nachgehen gegenüber den Infektionsquellen, 47 % über Sparmaßnahmen.

Weitere Schwierigkeiten bringt die Ermittlung des Kostenträgers, wodurch in vielen Fällen wertvolle Zeit verloren geht. Familienversicherte der Krankenkassen sind bei Unbemitteltheit zur Tragung der Hälfte der Arzneikosten oft nicht in der Lage. Die gleiche Schwierigkeit ergibt sich für ausgesteuerte Selbstversicherte.

Furcht vor wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteilen, die in der Rundfrage als berechtigt festgestellte Furcht vor Indiskretion, führte in einer Reihe weiterer Fälle zur Unterlassung der Behandlung.

Die meisten Klagen betreffen ungenügende Höhe des Behandlungshonorars und des Regelbeitrags für Medikamente (bei Überschreitung des Regelbeitrags um mehr als 10 % wird der Arzt regreßpflichtig). Beachtlich ist, daß die Einschränkung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge der LVA. hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten in besonderem Maße fühlbar wurde. Überall da, wo Arbeitsgemeinschaften aufgelöst wurden oder ihre Tätigkeit hinsichtlich dieser Arbeit beschränkt haben, ist ein Absinken gegenüber dem frühren Zustand deutlich zu erkennen. Als weiteres Hindernis für die ausreichende Verwendung von Medikamenten wird die Rezeptgebühr und der Rezeptkostenbeitrag für Familienversicherte bezeichnet.

Die Mitarbeit der praktischen Ärzte ist noch nicht überall in wünschenswertem Umfange sichergestellt.

Hinsichtlich der Belegung von Krankenhäusern wird bemerkt, daß der Belegungsrückgang in keinem Verhältnis zur Abnahme der Kranken stehe, sondern auf Sparmaßnahmen sowohl der Krankenkassen als der Wohlfahrtsämter zurückzuführen sei. Auch zu kurzfristige Einweisung in das Krankenhaus steht dem Erfolg der Verweigerung gleich. Die Kostenträger bevorzugen nach der Rundfrage vielfach Krankenhäuser mit niedrigsten Verpflegungssätzen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Spezialabteilungen für Geschlechtskrankheiten.

Besondere Schwierigkeiten bietet nach der Rundfrage die Tatsache, daß auch für Prostituierte (große Ansteckungsgefahr bei nur ambulanter Behandlung) Ausnahmen nicht gemacht werden.

In der gleichen Nummer der Mitteilungen wird auch zur Regelung der Prostitutionsfrage auf die Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Essen, die eine Kasernierung der Prostituierten bedeutet, hingewiesen. Da Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Prostitution eng zusammen-

hängen, nimmt die DGBG. eingehend Stellung und führt in einer Zusammenfassung aus, daß der Staat eine Berechtigung und ein Recht auf außerehelichen Verkehr nicht anerkennen könne, ohne die Grundlagen der Familie anzutasten und es deshalb nicht seine Aufgabe sei, Gelegenheiten durch Einrichtung von Bordellen zu schaffen und durch Konzessionierung und Anweisung im außerehelichen Verkehr Vorschub zu leisten.

Nach weiteren Ausführungen über Bekämpfung und Überwachung der Prostitution fährt die DGBG. in der Zusammenfassung fort, daß staatlich konzessionierte Bordelle und Bordellstraßen staatspolitisch und staatsethisch nicht tragbar seien, aber auch unter jedem anderen Gesichtspunkt zu verwerfen seien, weil die zahlenmäßig so unterzubringenden Dirnen nur einen kleinen Bruchteil der Dirnen einer Stadt überhaupt ausmachen und dieser kleine Bruchteil das sonstige Stadtbild nicht irgendwie beeinflussen kann, somit keine Vorteile die sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile aufwiegen können, die mit jedem zusammenliegenden Bordellbetrieb verbunden sind.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugenderholungs- und Heilfürsorge (Jehrag) ist gemäß RdErl. des MdI. vom 28. Februar 1934 — IV W 6279/3. 2. II. — auf Grund § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. 2. 1917 aufgelöst worden; die Zwangsverwaltung über die **Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder** ist mit Wirkung ab 11. 5. 1934 aufgehoben, nachdem die Geschäftsführung der Org. der NSV. übertragen wurde.

Der Vorstand der Deutschen Vereinigung für **Krüppelfürsorge** hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1933 an den Herrn Reichsminister des Innern einen Antrag gerichtet, in ein zu erlassendes **Reichsschulgesetz** folgenden Passus aufzunehmen:

„Bildungsfähige Krüppelkinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Schulpflicht. Sind sie zum Besuch einer öffentlichen Volksschule nicht imstande, so besteht für sie die Verpflichtung, eine Sonderschule für Krüppel zu besuchen, falls nicht anderweitig in ausreichender Weise für Unterricht gesorgt wird.

Für Kinder, die infolge verspäteter Einschulung oder wesentlicher Unterbrechung des Schulbesuches bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, ist die Schulpflicht bis zur Erreichung dieses Zieles, jedoch nicht länger als bis zu zwei Jahren, auszudehnen, sofern nach den geistigen Fähigkeiten des Schülers erwartet werden kann, daß er das Unterrichtsziel erreichen wird."

Prof. Dr. Hermann Gocht ist am 23. Februar 1934 Leiter des **Oskar-Helene-Heims** geworden.

Über die **Ernährung der Arbeiterschaft** sprach Prof. Dr. Kraut auf der Arbeitstagung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie am 23. März 1934 in Dortmund. Die Ernährung habe sich seit den Jahren der Hochkonjunktur erheblich verschlechtert. Der Rückgang sei so beträchtlich, daß neben anderen Schäden auch Minderungen der Leistungsfähigkeit eingetreten seien. Eine Besserung wird in erster Linie von den Maßnahmen der Regierung und der Industrie erwartet, daneben sei eine richtige Auswahl der Nahrungsmittel erforderlich.

Rechtsberatung

Die gemeinnützige Rechtsberatung in Deutschland ist bisher teils von den Kommunen, teils von freien gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, deren Zusammenfassung der Verband der Rechtsauskunftsstellen e. V. war, getragen worden.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1934 wird die **NS.-Rechtsbetreuung** geschaffen, die allen Unbemittelten unentgeltliche Rechtsbetreuung gewährleisten wird. NS.-Rechtsbetreuungsstellen sollen am Sitz jedes Deutschen Amtsgerichts geschaffen werden, bei dem mindestens drei Rechtsanwälte, die Mitglieder des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen sind, zugelassen sind. Bei Amtsgerichten mit weniger als drei zur Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ. gehörenden Rechtsanwälten sind die zugelassenen Anwälte verpflichtet, die NS.-Rechtsbetreuung abwechselnd, wöchentlich mindestens einmal, in ihrem Büro durchzuführen. Die Stellen werden grundsätzlich im Gerichtsgebäude eingerichtet, die

Sprechstunden öffentlich bekanntgegeben. Für eine genügende Anzahl von Rechtsanwälten wird Sorge getragen sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist Unmöglichkeit der Aufbringung der gesetzlichen Anwaltsgebühren und Auslagen, die ohne weiteres in all den Fällen anerkannt wird, in denen die Vorbedingungen für die Bewilligung des Armenrechts gegeben sind. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann Ablehnung nur bei offenbarem Mißbrauch, z. B. gewohnheitsmäßigen Querulantentum, erfolgen. Wer nachträglich zu Vermögen gelangt oder über seine wirtschaftliche Lage falsche Angaben gemacht hat, kann zur nachträglichen Bezahlung der gesetzlichen Anwaltsgebühren angehalten werden.

Jeder Rechtssuchende wird einen Unkostenbeitrag von 20 Pfg. zu zahlen haben, der bei umfangreichen und langwierigen Beratungen auf 50 Pfg. je Rechtsberatung erhöht werden kann. Die Möglichkeit des Erlasses auch dieser Gebühren besteht. Im übrigen werden die Unkosten von der Berufsgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ. des zuständigen Gaubezirks getragen.

Zwischen der NS. **Rechtsbetreuung** und den **Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront** ist am 25. April 1934 eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß die Rechtsberatungsstellen der DAF. nur für Mitglieder zuständig sind und sich auf Arbeitsrecht und soziales Verkehrsrecht beschränken. Zu allen anderen Fragen erfolgt Abweisung an die NS. Rechtsbetreuung.

Sozialversicherung

Zur **Beitragspflicht** in der **Angestelltenversicherung** hat das Reichsversicherungsamt unter III, AV 52/31 eine wichtige Entscheidung ergehen lassen. Die Versicherungs- und Beitragspflicht eines Angestellten endet nach der Entscheidung nicht erst mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, sondern sofort mit dem Aufhören eines tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses.

Die **Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** will auf Grund des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung vom 7. Dezember 1933 [1]) die **Ruhegelder** der Berechtigten, die am 1. Januar 1934 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einer **außerordentlichen Nachprüfung** unterziehen, nachdem auf Grund dieses Gesetzes es möglich ist, das Ruhegeld auch ohne Feststellung einer wesentlichen Besserung in den Verhältnissen des Ruhegeldempfängers zu entziehen, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß der Ruhegeldempfänger berufsfähig ist.

Bei der großen Zahl der laufenden Renten wird sich die Prüfung über längere Zeit hinziehen.

In der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die **Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 14. April 1934 wird bestimmt, daß mit dem Ablauf des 31. März 1934 die Krankenkassen, die Reichsknappschaft, die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen eine Vergütung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht mehr erhalten. Auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe erhält eine solche Vergütung nicht mehr.

Die LVA. haben unter dem Druck der Finanznot in den letzten Jahren die freiwilligen Leistungen in der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge teils sehr erheblich einschränken, teils aufgeben müssen.

Die Erkenntnis der Vordringlichkeit dieser vorbeugenden Arbeit hat dazu geführt, daß eine Reihe von LVA., darunter Hannover, diese Arbeit wieder aufnehmen.

Hannover sieht als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung vorbeugender Gesundheitsfürsorge das Vorhandensein von fachlich vorgebildetem Personal (Kreisfürsorgerinnen und Gemeindeschwestern) an. 6 Landkreise der Provinz Hannover sind zur Zeit ohne Kreisfürsorgerinnen, andere Kreisfürsorgerinnen arbeitsmäßig überlastet.

Die LVA. bewilligt daher Kreisen zur erstmaligen Anstellung einer Kreisfürsorgerin oder zur Schaffung einer weiteren Stelle voraussichtlich für die ersten 3 Jahre je einen Sonderzuschuß von 1000 RM. Sie stellt daneben für das Gehalt der Kreisfürsorgerinnen eine laufende Jahresbeihilfe von je 300 RM,

[1]) S. Nr. 9 9. Jahrg. S. 402 dieser Zeitschrift.

für eine evtl. Erstanschaffung eines Kleinkraftwagens bis zu 1000 RM zur Verfügung.

Die LVA. Hannover hat auf fast allen Gebieten der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Sie führt auch die Beratungsstellen für Geschlechtskranke weiter und gibt ihnen Zuschüsse zur Durchführung von Heilverfahren für Geschlechtskranke, die keiner Krankenkasse angehören.

Die LVA. Württemberg gewährt Rheumatikern unter bestimmten Bedingungen (festgelegt in den Richtlinien vom 6. 2. 1934) eine Kur in Wildbad. Grundbedingung ist, daß die Erwerbsfähigkeit mit Wahrscheinlichkeit wiedererlangt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind über 60 Jahre alte Personen ausgeschlossen. Eine genaue Feststellung, ob der Rheumatismus die Folge anderer Leiden ist, soll vorangehen.

Die LVA. Württemberg gibt nach einer Bekanntmachung vom 6. Februar 1934 über die Gewährung von Beiträgen zur Durchführung von Heilverfahren bei Kindern Invalidenversicherter Zuschüsse zu Kuren für tuberkuloseinfizierte Kinder in Solbädern und für Kinder, deren spätere Erwerbsfähigkeit durch Krankheitszustände nicht tuberkulöser Natur gefährdet ist, in klimatischen und Seebadeorten. Schadhafte Zähne sind vor der Kur in Ordnung zu bringen. Die LVA. gibt den Entsendestellen für jeden Verpflegungstag einen Beitrag von 1 RM.

Sie führt ferner Heilverfahren in Tuberkuloseheilstätten für tuberkulosekranke Kinder Invalidenversicherter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre nach den Grundsätzen vom 22. 12. 1927 durch mit der Einschränkung, daß der LVA. die Hälfte der Kosten von der antragstellenden Fürsorgebehörde ersetzt werden muß.

Eine Gewährung zu den Kosten der Solbadkuren, der klimatischen Heilverfahren und der Erholungs-Heilverfahren für tuberkulosegefährdete Kinder kommt nur in Frage, wenn das Versicherungsverhältnis des Vaters oder der Mutter in Ordnung ist, d. h. die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist.

Neue Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind mit dem 1. April 1934 in Kraft getreten. Für die Durchführung von Bestimmungen, die über die bisher gültigen hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, ist eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1937 vorgesehen. Für Neuanlagen treten die Vorschriften mit dem 1. April 1934 ohne Einschränkung voll in Kraft. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens erstreckt sich auch auf die Innehaltung der Vorschriften durch die Arbeitnehmer.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für April 1934 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Götze, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Wohlfahrtspflege im Dritten Reich, Matthaei-Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Gefühl in d. sozialen Arbeit, Thomae, D. Arbeitsfürsorge, 6.

Gegenwartsfragen d. Anstaltsfürsorge, Steigertahl, Nationalsoz. Volksdienst, 7.

Menschen d. sozialen Arbeit u. d. Familienpolitik, Eiserhardt, D. Arbeitsfürsorge, 6.

Neuordnung im Anstaltswesen, Steigertahl, Soz. Praxis, 14.

Schema u. Mensch. Fürsorge u. Arbeitsbeschaffung, Achinger, D. Arbeitsfürsorge, 6.

Vom Wesen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege, Soz. Praxis, 13.

Ziel u. Wesen d. nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege u. ihre Auswirkung auf d. praktische Arbeit, Althaus, D. nationalsozialistische Gemeinde, 8.

RFV.

Amtsvormund u. Fürsorgeverband im Ersatzverfahren wegen geleisteter Unterstützung an Minderjährige, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Änderung d. Verfahrens vor d. BAH., Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Aufhebung d. fürsorgerechtl. Zuständigkeitsvorschriften? Blunck, Wohlfahrtswoche, 13.

D. Beseitigung d. Obdachlosigkeit gerichtl. ausgesetzter Familien, Schulz, Reichsverwaltungsblatt, 13.

D. Fürsorgepflicht f. Deutsche aus d. Ausland, Anders. Ztschr. f. d. Heimatwesen, 11.

Nochmals z. Rechtsgültigk. v. Ziffer 8 d. Art. 1 d. sächs. Ausführungsvorschriften v. 14. 8. 1931, Dünnebier, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 12.

Sachl. u. zweckmäßige Behandlung fürsorgerechtlicher Ersatzansprüche, Ott, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 7.

Unterbrechung d. Hilfsbedürftigkeit durch kurzfristige Arbeitsleistung, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.
Verhinderung planlosen Zuzuges Hilfsbedürftiger, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.
10 Jahre Reichsfürsorgerecht, Bechtold, Zeitschrift f. d. Heimatwesen, 10.
Zur Frage d. Verhältnisses von Freizügigkeitsgesetz zur RFV., Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Grundsätzl. z. Neugestalt. d. städt. Verwalt., Fuchs, Berl. Kommunale Mitteil., 7.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Bedeut. d. Bauerntums f. d. dt. Zukunft, Bohm, Dt. Volkserziehung, 2.

Studenten

D. dt. Studentenrecht, Stäbel, Reichsverwaltungsblatt, 16.
D. Kampf um d. Hochschule, Wirz, Ziel u. Weg, 7.

Wohlfahrtserwerbslose

D. Schicksal d. nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen u. ihre Vermittlungsmöglichkeit, Reinecke, D. Arbeitsfürsorge, 6, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.
Einheitl. ärztl. Versorg. d. Hilfsbedürftigen in Westfalen, Damrau, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 12, D. nationalsoz. Gemeinde, 8.
Entlast. d. Wohlfahrtsamtes, Wohlfahrtswoche, 15.

Ausland

Armenunterstützung oder Altersfürsorge? Ammann, Pro Senectute, 1.
D. neue Armengesetz d. Kantons Waadt, D. Armenpfleger, 4.
Quelques oeuvres sociales d'Alsace, Herrenschmidt, Bulletin de la Fédération publique et de Bienfaisance privée en Alsace et en Lorraine, 1/2.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge im Dt. Reich in d. Rechnungsjahren 1927—1931 mit vorläuf. Angaben f. d. Jahr 1932, Schickenberg, Zeitschrift f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 7.
D. öffentl. Fürsorge im Halbjahr April/September 1933, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 10.

Finanzfragen

D. Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen u. d. Gemeindefinanzen 1934, Listemann, D. Landgemeinde, 7.
D. pr. Finanzgesetz f. d. ehrenamtl. verwalteten Gemeinden, Steinberg, D. Landgemeinde, 6.
D. Finanzlage d. Kommunalverbände d. oberschles. Industriegebietes, Delius, Reichsverwaltungsblatt, 14.
D. Finanzlage d. Saargemeinden, Dierkes, D. Gemeindetag, 8.
D. Finanzpolitik im Dienst d. Kaufkrafthebung, Soz. Praxis, 14.
Kommunale Finanzpolitik, Will, D. Gemeindetag, 8.
D. Fürsorgerechnung d. Stadt Hannover von 1932, Wohlfahrtswoche, 16.
Reichshaushalt im Zeichen d. Kulturpolitik, Dt. Wirtschaftsztg., 14.
Zur Ordnung d. gemeindl. Finanzen, Schattenfroh, Dt. Verwaltungsblätter, 5/6.

Soziale Persönlichkeiten

Louise von Marillac, Auer, Caritas, 3.
Frau Agnes Neuhaus, Zillken, D. Frau, 7, Weber, D. christliche Frau, 3.

Freie Wohlfahrtspflege *)

D. Krankenhaus v. Roten Kreuz im praktischen Dienst d. Volksgesundheit, Schlayer, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 4.
D. große Caritasheilige des 19. Jahrhunderts. D. große Bettler und der große Schenker. (Zur Heiligsprechung Don Boscos, Ostern 1934.) Johanntoberns, Caritas, 4.
Entw. d. Sanitätskolonnenwesens v. Roten Kreuz in Bayern 1918—1934, v. Berchem, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 4.
Kirche u. Caritas, Angermair, Caritas, 3.
Staat und Caritas, Angermair, Caritas, 4.
V. alltägl. Dienst am Menschen, D. Helfer, 4.
Zeitforderungen f. d. Pfarrcaritas, Svoboda, Caritas, 3.
Zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege". Vom Gemeinschaftsweg der deutschen freien Liebestätigkeit, Kreutz, Caritas, 4.
Zur Rechtslage d. Anstalten d. freien Wohlfahrtspflege gemäß § 9 d. Reichsfürsorgeverordnung, Bolzau, Freie Wohlfahrtspflege, 12.

Ausland

La loi relative á la surveilance des Etablissements de bienfaisance privée Lefébure Bulletin de l'Office Central des Oeuvres de Bienfaisance, 40.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Ausdehnung d. Ehehindernisse, Winkler, Dt. Justiz, 14.
D. Dienst v. Staat u. Kirche an d. Familie, Christl. Volkswacht, 3/4.
D. Aufgaben d. Hebamme bei d. Erhaltung d. keimenden Lebens, Mikulicz-Radecki, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 8.
D. Idee d. Sippenregisters u. ihre Bedeut. f. d. Waisen, Waisenhilfe, 3/4.

---

*)Hilfswerk „Mutter u. Kind" der NSV. siehe unter Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Familienkunde, nationalpolitisch gesehen, Jantzen, Dt. Volkserziehung, 2.
Über d. Volks- u. Kulturgrundlagen d. süddeutschen Raumes, Helbok, Volk u. Rasse, 4.

Bevölkerungsaufbau und -stand

D. Bevölkerungsentwicklung d. dt. Gemeinden 1925/1933, D. Gemeindetag, 7.
D. dt. Großstadtbevölkerung im Jahre 1933, Klepp, Dt. Ärztebl., 14.
D. Ehescheidungen im Dt. Reich in d. Jahren 1919—1932, Pohlen, Reichsgesundheitsblatt, 13.
D. Sterblichkeit in Preußen i. d. Jahren 1932 und 1933, Reichsgesundheitsblatt, 17.
D. Ursachen d. Geburtenrückganges, Mühlner, Dt. Ärzteblatt, 15.
Muß ein Volk sterben? Schwab, Dt. Arbeitsdienst, 15.

Eugenik

Aus d. Gedankenwelt Houston Stewart Chamberlains über Rasse in d. Geschichte, Riese, Nationalsoz. Erziehung, 15.
Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, Deutsches Ärzteblatt, 17.
D. Rassengedanke d. Nationalsozialismus, Gross, D. Schulungsbrief, 2.
D. Rassenhyg. Unterricht f. Mediziner, Lenz, Ziel u. Weg, 7.
D. Mendelschen Vererbungsregeln, Höffding, Nationalsoz. Erziehung, 13.
Lehrstühle f. Rassenhygiene, Grober, Dt. Ärzteblatt, 13.
Möglichkeiten u. Schwierigk. d. menschl. Erblichkeitsforschung, Pesch, D. Techn. Assistentin, 4.
Propädeutik d. Erbgesundheitslehre u. Rassenhygiene, Nöll, D. Hilfsschule, 3.
Rassenkunde ist d. natürl. Grundlage ärztl. Anschauung, Hildebrandt, Ziel u. Weg, 7.
Rassenkunde u. Rassengeschichte d. Menschheit, Eickstedt, Reichsverwaltungsblatt, 14.
Rassenstatistik, Keller, Dt. Ärzteblatt, 16.
Rassisch wertvolle, erbgesunde, kinderreiche Familien, die berufenen bevölkerungspolitischen Vorkämpfer, Ruttke, Völk. Wacht, 4.
Vordringliche Fragen d. Bevölkerungspolitik, Müller, Ztschr. d. Reichsfachschaft Dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 4.
Warum ist Rassenpflege notwendig? Schiller, D. Boschzünder, 3.
Z. weltanschaulichen Begründ. v. Rassenkunde u. Rassenpflege, Dobers, Dt. Volkserziehung, 2.

Sterilisierung *)

Die Gefahrlosigkeit d. Sterilisation u. Kastration, Weygandt, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe usw., 3/4.
D. Mitwirk. d. Fürsorgerin bei d. Durchführ. d. Gesetzes über d. Gewähr. v. Ehestandsdarlehen u. d. Gesetzes z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Klose, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 4.
D. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Brunn, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 7.
§ 51 StGB. u. Rassenpflege, Meggendorfer, Ztschr. f. psych. Hygiene, 1.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausgleich d. Familienlasten, Tornau, Zahnärztliche Mitteilungen, 13.
Bevölkerungspolitische Auswirkungen d. Ehestandsdarlehen, Göllner, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 3.
Ehestandsdarlehen u. öffentl. Fürsorge, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 7.
Erfahrungen aus d. Gutachtertätigkeit f. Ehestandsdarlehen, Walter, Pommersche Wohlfahrtsblätter, 4.
Neue Bestimmungen über Ehestandsdarlehen, Soz. Praxis, 15.

Ausland

Demografia ed economia, Maternita ed Infanzia, 3.

Soziale Frauenfragen

Dt. Mädchenbildung, Förster, Dt. Lehrerinnenzeitung, 10.
D. bäuerliche Frauenarbeit im neuen Staat, NS.-Frauenwarte, 20.
D. Frau in d. Siedlung, Sprengel, Siedlung u. Wirtschaft, 4.
D. Meisterin d. Hauswirtschaft, Lange, D. Dt. Kämpferin, 1.
Frauen in Verantwort., Bourbeck, Christl. Kinderpfl., 4.
Frauenerziehung, d. Schicksalsfrage d. dt. Volkes, Grün, Dt. Bildungswesen, 3.
Soz. Frauenschule i. d. Kleinstadt, Beushausen, Nationalsoz. Volksdienst, 6.
V. neuer dt. Frauenerziehung, Harless, Dt. Bildungswesen, 3.
Zeitgemäße soz. Frauenarbeit auf d. Lande unter bes. Berücksichtig. d. Siedlungswesens, Sprengel, Nationals. Volksdienst, 7.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Städt. Jugendamt als wichtiger Faktor in d. Volkserziehung u. -betreuung, Melang, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 3.
D. jugendrechtl. Bestimmungen d. neuen Lübecker Wohlfahrtspflegegesetzes, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 2/3.
D. Stellung d. Jugendamts im Rahmen d. neuen preuß. Gemeindeverfassung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.
Jugendwohlfahrt, Krüger, D. nationalsoz. Gemeinde, 7.
Neugestaltung d. Kinderfürsorge, Klumker, Soz. Praxis, 16.
Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Freistaates Danzig, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge, 2/3.

*) Siehe auch unter: Tbc.-Fürsorge, Alkoholkrankenfürsorge u. Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Um ein dt. Jugendrecht, Goldmann, Wille u. Macht, 7.

Pädagogische Fragen

D. Aufblühen d. Landkindergärten, Braune, Christl. Kinderpflege, 4.

D. Landjahr in Preußen, Schiffer, D. Jugendpflege, 3.

Körper — Seele — Geist i. d. dt. Erziehung, Benze, Dt. Volkserziehung, 1.

Seelen- u. Erziehungskunde, Niemuth, Nat.-Soz. Erziehung, 14.

Wäre es auch f. Minderbegabte ein Vorteil, wenn sie allgemein bis z. 15. Lebensjahr d. Schule besuchen könnten? Jezler, Gesundheit u. Wohlfahrt, 3.

Vormundschaft. Pflegestellenwesen

Fürsorge f. d. Pflegekind, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 10.

Z. Waisenpädagogik im Dritten Reich, Waisenhilfe, 3/4.

Jugendpflege, Jugendbewegung

Neuordnung d. Fahrpreisermäßigung f. Jugendpflegefahrten, Schnarr, D. junge Dtschld., 4.

Ausland

Comment est Organisée la protection infantile dans la Russie des Soviets, Schachter, Revue d'Hygiene et de Médecine Sociales, 2.

L'Association Pro-Juventute, Meyenbourg, Bulletin de la Fédération publique et de Bienfaisance privée en Alsace et en Lorraine, 1/2.

La Tutelle des Enfants qui n'ont pas de patrimoine, Revue philantropique, 439.

Le Scoutisme en Alsace, Schmidt-Le-Roi, Bulletin de la Fédération publique et de Bienfaisance privés en Alsace et en Lorraine, 1/2.

L'éducation des petits pendant les deux ou trois années qui précedent leur entrée à l'école, Schwar, Pro Juventute, 3.

L'Etat actuel et l'avenir de la Puériculture en Alsace et dans les pays limithrophes, Rohmer, Bulletin de la Fédération publique et de Bienfaisance privée en Alsace et en Lorraine, 1/2.

Gefährdetenfürsorge

D. neue Reichslichtspielgesetz, Günther, Freie Wohlfahrtspflege, 12, D. Gemeindetag, 7.

D. Jugendschutzbestimmungen im neuen Lichtspielgesetz, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 2/3.

D. Reifezeit v. Standpunkt d. Erziehers aus betrachtet, Hunger, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 3/4.

Über körperl. u. psychische Degenerationen b. kriminellen Frauen, Schulz, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 7.

Vorschläge für ein Bewahrungsgesetz, Andrae, D. Alkoholfrage, 1/2.

Ausland

L'éducation et la rééducation des enfants anormaux en Alsace depuis l'Armistice, Simon, Bulletin de la Fédération publique et de Bienfaisance privés en Alsace et en Lorraine, 1/2.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Krankenhilfe f. Kriegsbeschädigte, Mades, D. Rheinprov., 4.

Zahnersatz u. Zahnbehandlung nach d. jetzt geltenden Bestimmungen d. Reichsversorgungsgesetzes, Heseler, D. Dt. Ortskrankenkasse, 7.

Lebenshaltung

Gesunde Ernährung Mindestbemittelter, Nothnagel, Nationalsoz. Volksdienst, 6.

Planvolle Nahrungsbeschaffung, Heydweiller, Nationalsoz. Volksdienst, 6.

Ausland

Einkommensverhältnisse d. Handwerker- u. Gewerbestandes, Kleinert, Schweiz. Ztschr. f. Betriebswirtschaft u. Arbeitsgestaltung, 5.

Hygiène de l'alimentation au point de vue Réglementation, Le Service Social, 3/4.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Gesetz über Beaufsichtig. u. Anerkennung gemeinnütz. Wohnungsunternehmen, Meier, Reichsarbeitsbl., 10.

D. neue Einheitsmietvertrag, Ebel, Reichsarbeitsblatt II, 12.

Liberale, marxistische u. ständische Wohnbaupolitik, Ferber, Braune Wirtschaftspost, 36.

Ziele u. Aufgab. d. Wohnungspolitik, Fischer, Ztschr. f. Wohnungswesen, 8.

Siedlungswesen

D. deutschrechtl. Gedanke in d. Bodenreform, Zwilgmeyer, Jahrbuch d. Bodenreform, 1.

D. Nebenberufssiedlung, Werner, Nationalsoz. Volksdienst, 7.

D. Siedl. v. sozialhygienischen Standpunkt, Wallner, Dt. Ärztebl., 14.

Grundsätze d. Kleinsiedlungspolitik, Gutmer, Siedlung u. Wirtschaft, 4.

Nationalsozialism. u. Siedlungen, Neumann, Siedlung u. Wirtschaft, 4.

Z. neuen dt. Bodenrecht, Jahrbuch d. Bodenreform, 1.

Ausland

D. Meliorations- u. Siedlungswerk d. Faschismus in Italien, Wagenbach, Soz. Praxis, 15.

D. heutige Stand d. Wohnungsfrage in England, Heyer, Ztschr. f. Wohnungswesen, 6.

Siedlung, Gartenstadt u. Landesplanung in England, Kampffmeyer, Bauen Siedeln Wohnen, 6/7.

Wandererfürsorge

Bekämpfung d. Bettels — aber Fürsorge f. d. Wanderer, Olefs, Freie Wohlfahrtspfl., 12.
D. Dt. Herbergen zur Heimat 1933, D. Wanderer, 4.
D. Wandererfürsorge im nationalsoz. Staat., Mailänder, Nationalsoz. Volksdienst, 6.
Gibt es noch mittellose Wanderer? Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätig. in Württemb., 3, D. Wanderer, 4.
Neue Wege in d. Wandererfürsorge? Cuno, Soz. Praxis, 17.
Statistik d. Dt. Arbeiterkolonien f. 1933, D. Wanderer, 4.
Z. Lage i. d. Wandererfürsorge, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Strafgefangenen- u. Entlassenen-Fürsorge

D. Erziehung im dt. Strafwesen, von d. Strafentlassenenfürsorge aus gesehen, Stettner, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe, 3/4.
Gefährdungs- od. Verletzungsstrafrecht, Ebert, Dt. Justiz, 15.
Grundlagen eines ganzheitlichen Strafrechtssystems, Vogel, Ständisches Leben, 3.
Nationalsoz. Strafrecht, Freisler, Dt. Justiz, 15.
Technik u. Bedeutung d. Blutgruppenuntersuchung f. d. gerichtl. Medizin, Mueller, Dt. Ärztebl., 13.
Z. Reform d. Freiheitsstrafe, Greinert, Dt. Justiz, 13.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffung u. innere Verwaltung, Naß, Reichsverwaltungsblatt, 13.
Arbeitsordnung u. neues Wirtschaftsrecht, Braune Wirtschaftspost, 40.
Arbeitsschlacht u. Arbeitsmarktpolitik, Rahn, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24, D. Arbeitsfürsorge, 6.
D. Gesetz über d. Versorg. d. Kämpfer f. d. nationale Erhebung v. 27. 2. 34, Kleinau, Nationalsoz. Volksdienst, 7
D. Gesetz zur Ordnung d. Arbeit in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 4, Soz Praxis, 15, Reichsarbeitsblatt, 12.
D. Reichsarbeitsministerium auf der Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit", Hartrodt, Reichsarbeitsbl., II, 12.
D. 3. Abschnitt d. Kampfes geg. d. Arbeitslosigk., Krohn, D. Arbeitslosenhilfe, 1.
D. rechtl. Verbleib d. früheren Gewerkschaften, Richter, Soz. Praxis, 15.
D. Vertrauensrat, Weigelt, D. Betriebswart, 3.
Deutschlands neue Arbeitsverfassung, Franke, Dt. Justiz, 14.
D. Arbeit als gemeinschaftsbildendes Element, Gabriel, Volkswohl, 7.
D. Arbeitsbeschaffung d. Reiches, Soz. Praxis, 17.
D. Arbeitsbeschaffung i. d. Praxis, Kerber, D. Gemeindetag, 8 .
D. bevorzugt. Arbeitsvermittl. f. d. alten Kämpfer d. nationalsoz. Revolution, Timm, D. Arbeitslosenhilfe, 1.
D. Durchführung d. Gesetzes zur Ordnung d. nationalen Arbeit, Mansfeld, Dt. Arbeitsrecht, 4.
D. Lage in den hauswirtschaftlichen Berufen, Gaebel, Reichsarbeitsblatt II, 12.
D. neue Arbeitsverfassung d. öffentl. Verwaltungen u. Betriebe, insbes. d. Dienststellen d. Arbeitslosenhilfe, Krause, D. Arbeitslosenhilfe, 2.
D. Ordnung d. Arbeit im öffentl. Dienst, Immand, D. Dt. Ortskrankenkasse, 8.
D. Ordnung d. nationalen Arbeit in ihren Grundzügen, Trappe, Berl. Kommunale Mitteil., 8.
D. Sicherung u. wirtschaftl. Hebung d. Arbeiterschaft in d. berufsständ. Wirtschaft, Heinrich, Ständisches Leben, 3.
D. siegreiche Arbeitsschlacht, Reinhardt, Dt. Steuerzeitung, 4.
D. sozialen Auswirkungen d. nationalsozialistischen Agrarpolitik, Sohn, D. Dt. Volkswirt, 26.
D. sozialpolitischen Auswirkungen d. Gesetzes über Wirtschaftswerbung v. 12. September 1933, Helzel, N.S. Sozialpolitik, 6.
D. Stellung d. Führers d. Betriebes u. d. Vertrauensrates, Dietz, Dt. Arbeitsrecht, 4.
Ehestandsdarlehen, Baumarkt, Finanzierung von Kleinwohnungsbauten und Eigenheimbauten, Reinhardt, Deutsche Steuerzeitung u. Wirtschaftlicher Beobachter, 7.
D. Treuhänder d. Arbeit nach d. 30. April 1934, Goltz, Dt. Arbeitsrecht, 4.
Ein Jahr bayerische Sozialpolitik, Dauser, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 3.
Gegenwartsaufgaben d. Sozialpolitik, Krohn, Berlin u. Kurmark, 7.
Im Dienst d. Sozialismus, Axmann, Wille u. Macht, 7.
Maschinenstürmer, Daeschner, Blätter vom Hause Henkel, 4.
Leistungsentlohnung u. Akkord, Richter, N.S. Sozialpolitik, 6.
Medici ed Ospedali nelle Assicurazioni sociali della Germania, Philippsborn, Le Assicurazioni Sociali, 1.
Nachwirkung d. Tarifverträge ab 1. Mai 1934? Strietzke, Dt. Arbeitsrecht, 4.
Neuordnung d. Arbeit in d. Gemeinden, Staenicke, D. Gemeindetag, 8.
Ordnung d. Arbeit in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, Eckelmann, D. Thür. Gemeindetag, 4.
Steuerermäßigung für Instandsetzung und Ergänzung an Gebäuden. Ergänzungsverordnung vom 20. April 1934, Reinhardt, Deutsche Steuerzeitung u. Wirtschaftlicher Beobachter, 7.

Vom Betriebsrat zum Vertrauensrat, Oehm, Soz. Praxis, 17.
Z. Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Lohmann, Dt. Wirtschafts-Ztg., 16.
Zur Durchführung d. Gesetzes zur Ordnung d. nationalen Arbeit, Lohmann, Dt. Wirtschafts,Ztg., 13.
Zurück z. geschlossenen Zunft? Soz. Praxis, 14.

Ausland

D. Erweiterung d. Aufbauaktion Roosevelts, Koudelka, Soz. Revue, 3.
D. Regelung d. Gesamtarbeitsvertragswesens in d. italienischen Landwirtschaft, Biagi, Internationale Rdsch. d. Arbeit, 4.
D. Sozialpolitik d. Faschismus, Augustin, D. Landkrankenkasse, 7.
D. Wirtschaftslage Sowjetrußlands u. d. zweite Fünfjahrsplan, Brutzkus, D. Dt. Volkswirt, 26.
La reconstruction en Italie des regions éprouvées par des calamités, Romano-Revue internationale de la Croix Rouge, 182.
Legge Corporativa e Legge Sociale, Arias, Le Assicurazioni Sociale, 1.
Neue konjunkturpolitische Pläne in U.S.-Amerika, Dt. Wirtschafts-Ztg., 13.

Betriebswohlfahrtspflege

Ausland

D. Sozialingenieur in Frankreich nach Idee u. Wirklichkeit, Geck, Reichsarbeitsbl., 9.
D. sozialen Fürsorgeeinrichtungen d. staatl. Kaliminen im Elsaß, Herrmann, La vie Sociale, 15/16.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. tarifvertraglich festgesetzte Abfindungsanspruch d. Arbeitnehmers im Konkurse d. Arbeitgebers, Boecker, Dt. Arbeitsrecht, 4.
D. Rechtsprechung d. Reichsarbeitsgerichts zum Arbeitsfürsorgerecht, Kraegeloh, Dt. Arbeitsrecht, 4.
D. Vorbereitungen zur Durchführung d. neuen Sozialverfassung, Soz. Praxis, 16.

Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung

Alte u. Junge auf d. Arbeitsmarkt, Goerrig, Arbeit u. Beruf, 6.
Bemerkungen zur Gesetzgebung auf d. Gebiete d. Arbeitshygiene, Banu, Revista de Igiena Soziala, 3.
D. Gesetz über d. Heimarbeit, Kalckbrenner, N.S. Sozialpolitik, 6.
D. Probl. d. zweckmäßigen Arbeitszeit, Kutzner, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24, D. Arbeitsfürsorge, 6.
D. gesetzl. Neuregelung d. Heimarbeit, Lüders, Soz. Praxis, 15.
D. Neugestalt. d. Heimarbeiterrechts, Kalckbrenner, Reichsarbeitsbl., 10.
Hausgewerbetreibender, Heimarbeiter, Hausarbeiter, Daßler, Dt. Arbeitsrecht, 4.
Neue Probleme d. Arbeitsschutzes, Hagenmeister, Soz. Praxis, 16.
Wann endigt d. Arbeitsverhältnis? Röhle, Berlin u. Kurmark, 7.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufsberater als Psychologe u. Pädagoge, Homann, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.
Berufsberat. u. Berufsauslese nationalsozialistisch gesehen, Mumme, Jugend u. Beruf, 3.
D. Schutz d. Arbeitskraft Jugendlicher nach dem Gesetz vom 26. Mai 1933, Weigelt, N.S. Sozialpolitik, 6.
D. öffentl. Berufsberatung in Deutschland nach d. Berufsberatungsstatistik, Reichsarbeitsblatt, 9.
Eignung u. Qualitätsarbeit, Seiler, Arbeit u. Beruf, 6.
Erneuerung d. Berufsschulung durch die Hitler-Jugend, Langer, Wille u. Macht, 7.
Fragen d. Berufsnachwuchses, Brückner, Arbeit u. Arbeitslosigkeit in Sachsen, 7.
Gedanken d. Schulentlassenen über die schulärztl. Untersuchung u. Berufsberatung, Jahn, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürsorge, 8.
Rückblick u. Ausblick d. Berufsberat, im neuen Staat, Busold, Jugend u. Beruf, 3.
Sind Eignungsuntersuch. u. pädagogische Haltung Gegensätze? Schwung, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.
Über d. experimentell. psychologische Prüfung d. Berufsreife, Probst, Gesundheit u. Wohlfahrt, 3.
Z. Unterbring. d. Abiturienten in nichtakademischen Berufen, Stets, D. Arbeitslosenhilfe, 2.

Ausland

D. Bestimmungen über d. Arbeitsannahme im Saargebiet u. in Frankreich, Dierkes, Reichsarbeitsblatt, 9.
D. Tragweite d. allgemeinen Festsetzung d. Mindesteintrittsalters v. Kindern ins Erwerbsleben auf 15 Jahre f. d. schweiz. Arbeitsmarkt u. d. arbeitgebenden Unternehmungen, Bartholdi, Gesundheit u. Wohlfahrt, 3.
D. vierzigstündige Arbeitswoche, Winter, Soz. Revue, 3.
Rapport sue l'assai expérimental en vue de déterminer l'age le plus favorable pour l'entrée en apprentissage, Heinis, Gesundheit u. Wohlfahrt, 3.

Arbeitslosenversicherung

D. gegenwärtige Stand d. Arbeitslosigkeit u. d. Möglichkeiten zu baldiger Überwind. dieser Arbeitslosigkeit, Reinhardt, Dt. Steuerztg., 6.
D. Gesundheitszustand d. dt. Arbeitslosen, Horn, D. Mensch i. d. soz. Arbeit, 2.
D. Arbeitslosigkeit als Problem der Volksgesundheit, Müller, D. Mensch i. d. soz. Arbeit, 2.
D. Arbeitslosigkeit im Dt. Reiche, Reichsarbeitsbl., 10.

D. Berliner Arbeitslosen nach Beruf u. Alter am 16. Juni 1933, Berl. Wirtschaftberichte, 6.

D. Neurasthenie d. dauernd Arbeitslosen, Nötzel, D. Mensch i .d. soz. Arbeit, 2.

Z. gegenwärtigen Stand d. Notstandsarbeiten, D. Arbeitslosenhilfe, 1.

Z. Zuweisung d. Notstandsarbeiter, Krause, D. Arbeitslosenhilfe, 1.

Eine Schutzaktion f. d. arbeitslosen Nachwuchs, Slapak, Soz. Revue, 3.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst, Müller-Brandenburg, Berlin u. Kurmark, 7.

Arbeitsdienst u. Arbeitsverfassung, Weigmann, D. Dt. Volkswirt, 26.

D. Arbeitsdienst, eine „wirtschaftlich unrentable Angelegenheit?" Schmeidler, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 4.

D. Arbeitsdienst im Blickfeld v. Kapital u. Arbeit, Kretzschmann, Dt. Arbeitsdienst, 13.

D. Dt. Arbeitsdienst, Hauboldt, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 4.

Dt. Frauenarbeitsdienst, Neuordnung d. weibl. Arbeitsdienstes, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Frauenarbeitsdienst u. Siedlung, Sprengel, Soziale Berufsarbeit, 4.

Grundsätzl. z. dt. Frauenarbeitsdienst, Scholtz-Klink, Dt. Arbeitsdienst, 13.

Sind Bezüge im freiw. Arbeitsdienst pfändbar? Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 15.

Ausland

Arbeitsdienst i. d. Vereinigten Staaten, Wirtschaft u. Statistik, 7, Reichsarbeitsblatt, 9.

Landhilfe

D. Verhältnis d. Landhilfe zu d. einzelnen sozialen Versicherungszweigen einschl. d. Abgabe z. Arbeitslosenhilfe, Bödding, Arbeit u. Beruf, 6.

Ein Jahr Landhilfe, Wiedwald, Reichsarbeitsblatt, 9.

Gesundheitsfürsorge

Aufgaben ärztl. Bildung, Stein, Ziel u. Weg, 7.

Aufgaben d. Zahnheilkunde im neuen Staat, Roghé, Ziel u. Weg, 8.

D. Arzt als Gutachter im neuen Staat, Voß, Dt. Ärztebl., 14.

D. Bedeut. d. Hygiene f. d. psych. Hygiene, Roemer, Ztschr. f. psych. Hygiene, 1.

D. Biologie d. Volkes u. d. Volksernährung, Ztschr. f. Volksernährung, 7.

D. Dt. Ärzteschaft im berufsständischen Aufbau, Haedenkamp, Soz. Praxis, 17.

D. Heilkunde im neuen Reich, Brauchle, Nationalsoz. Volksdienst, 7.

D. Heilkunde im Umbruch unserer Zeit, Kürten, Ziel u. Weg, 7.

D. soz. Bedeutung d. Neurosen, Jelinek, Dt. Ztschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt, 14.

D. Verbreit. anzeigepflichtiger Krankheiten im Deutschen Reich, Augustin, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 7.

Patientenwerbung f. d. Krankenhaus, Crodel, Gesundheitsfürsorge, 4.

Probleme u. Erfahrungen z. Gesundheitsführ. d. arbeitenden Bevölkerung, Hoske, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 12.

Seuchenlehre, Seuchenbekämpfung, Rimpau, Dt. Ärzteblatt, 15.

„Soziale Hygiene" als wissenschaftl. Fach, Lenz, Dt. Ärztebl., 16/17.

Stellung u. Ausbildung d. Medizinalpraktikanten in Krankenhäusern, Strothmann, Dt. Ärzteblatt, 15.

Über d. Tabakrauchen, Preiß, Reichsgesundheitsbl., 16.

Über d. Wesen d. Diabetes u. seine rassenhygienische Bekämpfung, Greiff, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 4.

Über die Geschichte d. Sozialhygiene, Coerper, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 7.

Über d. Notwendigkeit einer zentralen Desinfektionsanstalt in d. Großstädten, Bodascher, Ravista de Igiena Soziala, 1.

Volksgesundheit u. Liebesleben, Finck, Ziel u. Weg, 8.

Wie bleibe ich gesund? Tissot, Gesundheit u. Wohlfahrt, 4.

Ausland

Des Méthodes les plus aptes a Sauvegarder la Santé Puplique en Temps de Crise, Revue d'Hygiene et de Médecine Soziales, 2.

D. Psychopathenfürsorge in Rumänien. D. Rolle d. familiären Siedlungen, Cahane, Revista de Igiena Sociala, 2.

La lutte scientifique contre les trois fléaux sociaux la tuberculose le cancer et l'alcoolisme durant L'année 1933 en France, La vie sociale, 19/20.

Jugendgesundheit

D. Normentabelle f. d. Brustumfang d. Schulkindes, Sardemann, Ztschr. f. Gesundheitsführung, 3.

Ausland

L'Auxiliaire sociale au service de l'Inspection médicale scolaire, Le Service Social, 1/2.

Erholungsfürsorge

Jugenderholungspflege in d. H.-J, Schnarr, Wille u. Macht, 7.

Psych. Hygiene u. Erholungsfürsorge, Jahn, Ztschr. f. Psych. Hygiene, 1.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

D. heutige Lehrziel d. Mütterschulen, Schoedel, Ztschr. f. Gesundheitsführung, 3.

D. Hilfswerk „Mutter u. Kind" d. NSV., Finck, Nationalsoz. Volksdienst, 6; Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk., 3.

Hilfswerk „Mutter u. Kind", Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 4.
Staatlicher Mutterschutz, Viehweg, Deutsches Ärzteblatt, 17.

Tbc.-Fürsorge

D. Toraxreihendurchleucht. u. ihre Bedeut. f. d. Gegenwart, Kattentidt, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 8.
D. Tuberkulose u. ihre Bekämpfung, Denker, Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 3.
Rasse u. Tuberkulose, Klare, Ziel u. Weg, 7.
Über d. Bedeut. d. erbl. Disposition f. Entstehung u. Verlauf d. frühkindlichen Tuberkulose, Zoelch, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 4.

Ausland

La cure d'altitude dans le traitement de la tuberculose pulmonaire Bonafe, La vie Sociale, 15/16.
Premières Conclusions d'un Essai de Vaccination systématique contre la Tuberculose des Nourrissons nés àla Maternité universitaire de Bruxelles, Revue Belge de la Tuberculose, 2.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholiker u. öffentl. Wohlfahrtspflege, Gesundheitsfürsorge, 2.
D. gegenwärtige Stand d. experimentellen Keimgiftforsch., Bluhm, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholism., 1.
D. Bekämpfg. d. Trunksucht u. ihrer Folgen im Dritten Reich, Weymann, D. Alkoholfrage, 1/2.
Sterilisierungsgesetz und Trinkerfürsorge, Gentzen, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 7.
Über kriminelle Trinkerfamilien, Fetscher, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholism., 1.
Wie läßt sich eine bezirksmäßige Alkoholkrankenfürsorge aufbauen? Caritas, 4.

Geschlechtskrankenfürsorge

Ausland

D. Syphilisbekämpfung i. d. Gegend Cluj (Rumänien) im Zeitraume 1921—1927, Stanca, Revista de Igiena Sociala, 1.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Blindheit u. Sterilisierung, Hippel, Beiträge zum Blindenbildungswesen, 1.
D. vertretbare u. notwendige Maß v. Krüppelfürsorge im nationalsozialistischen Staat, Eckardt, Freie Wohlfahrtspflege, 12.
D. Blindenfrage und ihre Beziehung zu Volk und Staat, Bauer, Caritas, 4.
Geschichte d. Anstalt Hephata in München-Gladbach u. ihre Bedeutung f. d. dt. Schwachbegabtenerziehung u. -pflege, Nell, Gesundheitsfürsorge, 2.
Krüppeltum, Schwachsinn u. Vererbung, Rey, D. Krüppelführer, 2.
Über d. Ursachen d. Taubheit, insbes. über d. Vererbung d. Taubheit, Heidbrede, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 4.
Z. Frage d. Berufswahl v. Einhändern, Körber, D. Krüppelführer, 2.

Sozialversicherung

D. in d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung freiwillig weiterversicherte Beamte, Than, D. Sozialversicherungs-Beamte, 6.
D. Aufgaben eines Umbaues d. Sozialversicherung, Krohn, D. Sozialversicherungsbeamte, 7.
D. Bedeutung v. Heilverfahren in Kurorten f. Sozialversicherte u. Versicherungsträger, Evers, D. Dt. Ortskrankenkasse, 8.
D. dt. Sozialversicherung u. ihre Entwickl., Engel, Reichsarbeitsbl., 10.
D. Lebensversicherung im nationalsozialistischen Staat, Rohrbeck, Ztschr. f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft, 2.
D. Ziele einer Reform d. Sozialversicherung, Krohn, Dt. Wirtschafts-Ztg, 15.
D. Zwangsvollstreckung wegen Ansprüche d. Versicherungsbehörden unter bes. Berücksichtigung d. in d. einzelnen dt. Ländern geltenden Verfahren, Weigelt, D. Dt. Ortskrankenkasse, 7.
Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamts f. d. Jahr 1933, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicherung, 3.
Heimarbeitsgesetz u. Sozialversicherung, Lieske, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 8.
Orthopädie u. Sozialversicherung, Lange, Ztschr. f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft, 2.
Rentenangleichung i. d. Sozialversicherung, Lencer, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.
Schutzhaft u. Sozialversicherung, Spohr, Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 6.
Sozialversicherung u. Maschinisierung, Zimmermann, Soz. Praxis, 13.
Staatssekretär Krohn zum Umbau der Sozialversicherung, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.
Was bedeutet d. Gesetz zur Sanierung d. Sozialversicherung f. d. öffentl. Fürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 2/3.
Z. Reform d. Sozialversicherung, Goerrig, Braune Wirtschaftspost, 39.
Z. Versicherungspflicht d. Gratifikationen, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 7.
Zusammenfassung d. ärztl. Gutachtertätigkeit f. d. Sozialversicherungen u. d. Fürsorge, Nachrichtend. d. dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 2/3.

Ausland

Assicurazione individuale e Assicurazione Sociale, Manes, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Landarbeiter u. Sozialversicherung in Italien, Clerici, Ztschr. f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft, 2.

Merkmale der Sozialversicherung und ihre Würdigung in der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno", Padowetz, Das Versicherungsarchiv 10.

Rettet die Sozialversicherung, Brand, Das Versicherungsarchiv, 10.

Krankenversicherung

Betriebsgemeinschaft u. Betriebskrankenkasse, Oberwinster, D. Betriebskrankenkasse, 7.

D. Zulassungsrecht für Zahnärzte und Dentisten, Blätter für öffentl. Wohlfahrt und soziale Versicherung, 8.

D. Begriff d. Krankheit, Hülser, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 6.

D. Prämiengedanke in d. sozialen Krankenversicherung, Hertel, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.

D. Anzeigepflicht d. Krankenkasse gegenüber d. Träger d. Unfallversicherung, Schweighäuser, D. Dt. Innungskrankenkasse, 221,

D. Betriebskrankenkassen als Glied d. berufsständischen Sozialpolitik, Schwenger, D. Betriebskrankenkasse, 8.

D. Krankenversicherung (Auszug aus dem Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamts f. d. Jahr 1933, D. Landkrankenkasse, 8.

D. neuen Vorschriften über d. Ruhen v. Krankenhilfe u. Renten bei strafweiser (od. sonstiger) Unterbringung in Anstalten. Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.

D. rechtl. Beziehungen zw. Hebammen u. Krankenk., Panick, Vertrauensarzt u. Krankenk., 4.

D. Selbstabgabe d. reichsgesetzl. Krankenkassen, Soz. Zukunft, 3.

Kostensenk. in d. Krankenversicherung, Hertel, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 7.

Neue Wege in d. Krankenüberwachung, Schulz, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.

Sind d. Krankenkassen bei Amtspflichtverletzungen d. Melde- u. Zahlstellenleiter (§§ 319 u. 404 RVO.) geschützt? Mengler, D. Landkrankenkasse, 8.

Sozialhyg. Reformen i. d. zahnärztl. Versorgung d. Krankenversicherten, Maretzky, Zahnärztl. Mitteilungen, 12.

Strafbarkeit d. Kassenangestellten bei Versagung d. Krankenhauspflege, Lindner, Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 6.

Vergütung f. Zahnbehandl., Bunge, Zahnärztl. Mitteilungen, 16.

Wann endet d. Krankenhilfe? Diel, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung 7.

Z. Zulassung v. Zahntechnikern zur Kassenpraxis in Preußen, Baum, D. Dt. Ortskrankenkasse, 8.

Ausland

La Cassa Nazionale malattie per gli Addetti al Commercio, Pennavaria, Le Assicurazioni Sociali, 1.

La Costituzione degli enti d'Assicurazione nell'Assicurazione malattia obligatoria, Tixier, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Invalidenversicherung

Belastete Integralgleichung für die Aktiven-Ordnung i. d. Invalidenversicherung, Pankraz, Bl. f. Versicherungs-Mathematik, 2.

D. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenversicherung auf d. 17. Tagung der IAK., Internationale Rdsch. d. Arbeit, 4.

D. Prüfung d. Anwartschaft in d. Invalidenversicherung, Görres, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 7.

Unfallversicherung

Abgrenzung zwischen Unfallversicherung u. Krankenversicherung, Schulz, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 5/6.

Berechnung d. Kinderzulage zur Rente eines durch einen zweiten Unfall zum „Schwerverletzten" gewordenen Versicherten nach Abfindung d. Rente f. d. ersten Unfall, D. Kompaß, 8.

D. Berechnung d. Jahresarbeitsverdienstes eines Unfallverletzten in gewerbl. Betrieben, Stiegler, D. Sozialversicherungs-Beamte, 6.

D. Beschränkung d. Beitreibung v. Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Wiegelt, D. Berufsgenossenschaft, 8.

D. gemeindl. Unfallversicherung, Loeffelholz, D. Thür. Gemeindetag, 4.

Neue Unfallverhütungsvorschriften, D. Kompaß, 7.

Ausland

Die XIX. Novelle zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, Resch, Das Versicherungsarchiv, 10.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversicherung im Jahre 1933, Wischer, Die Ersatzkasse, 4.

Zwanzig Jahre Angestelltenversicherung, Soz. Praxis, 16.

Knappschaftliche Versicherung

D. Lösung d. sozialen Frage u. d. soziale Gesetzgebung unter bes. Berücksichtig. d. knappschaftl. Versicherungsträger, Jakob, D. Sozialversicherungsbeamte, 7.

Volksbildung — Freizeitgestaltung

Ausland

Freizeitgestalt. in Österreich, Witt, Volkswohl, 7.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

23.—27. Juni 1934 in Stanislau. Ukrainischer Frauenkongreß anläßlich des fünfzigjährigen Bestehens des ukrainischen Frauenbundes Sojuz Ukrainok in Lemberg.

24. und 25. Juni 1934, Erfurt. 25. ordentl. Hauptversammlung der Fachvereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten deutscher Krankenanstalten. Th. u a. Wirtschaftsführung und Selbstkostenberechnung der Krankenhäuser — Wirtschaftsfragen der Krankenhausbetriebe. A. bis 12. Juni 1934: Ortsausschuß, z. Hd. des Herrn Oberinspektors Neupert, Erfurt, Städt. Krankenhaus.

1.—6. Juli 1934, Budapest. Weltkonferenz für Krüppelfürsorge.

9.—11. Juli 1934 in Paris. Kongreß der französischen Gesellschaft für Jugendfürsorge.

15.—18. Juli 1935, London. Sixth International Congress for Scientific Management. A. National Institute of Industrial Psychologie, 21, Tothill Street, London S. W. 1.

20. Juli bis 3. August 1934. 20. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus in London.

27.—28. Juli 1934, München. Tagung der Vereinigung bayrischer Chirurgen.

30. Juli bis 1. August 1934 in München. Kongreß für Heilpädagogik.

30. Juli bis 3. August 1934 in London. 20. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus.

7.—12. August 1934, Stockholm. Kongreß des Internationalen Ärztinnenbundes. Th.: Körperliche Erziehung — Geburtenregelung. A.: Frau Dr. Thimm, Berlin-Buch, Schönower Straße 20.

22.—26. August 1934, Berlin. 5. Internationaler Kongreß für hauswirtschaftlichen Unterricht. A.: Deutsche Pädagogische Auslandstelle, W. 35, Potsdamer Str. 120.

4.—6. September 1934 in Warschau. 9. Kongreß der internationalen Union gegen die Tuberkulose. A.: Secretariat of the international Union, 66 Boulevard Saint-Michel, Paris.

6.—21. September 1934 in Bari/Italien. 9. Kongreß für nationale Hygiene.

9.—19. Oktober 1934 in Budapest. Internationaler Kongreß gegen die Prostitution. Veranstaltet von der Fédération abolitionniste internationale. A.: J. D. Reelfs, Genf, 8 Rue de l'hôtel de ville.

20.—29. Oktober 1934 in Tokio. Kongreß der Internationalen Liga des Roten Kreuzes.

1935 in Berlin. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

4.—9. Juni 1934 in Brüssel. Tagung und Ferienkursus des internationalen Komitees sozialer Schulen. Th. u. a.: Die Lage des Kindes in arbeitslosen Familien — Fürsorge für Sträflinge u. Schutz der Jugend.

2.—8. September 1934 in Scheidegg i. Allgäu. 15. Tuberkulose-Fortbildungskurs mit besonderer Berücksichtigung der Konstitutionsdiagnostik und Therapie. A.: Dr. Kurt Klare, Scheidegg.

Bücherbesprechungen

Das Gutachten des Reichssparkommissars über die Kommunalverwaltung des Landkreises Iserlohn. Von Staatsminister a. D. Dr. h. c. Saemisch. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1934. 45 S. Pr.: 4,40 RM.

Nachdem der Reichskommissar bereits mehrere großstädtische Verwaltungen geprüft hat, veröffentlicht er nunmehr erstmalig auch ein Gutachten über die Kommunalverwaltung eines Landkreises. Es behandelt vor allem die Finanzwirtschaft, den Geschäftsbetrieb und das Fürsorgewesen. Unsere Leser wird vor allem der letztgenannte Abschnitt interessieren. Die besonderen Schwierigkeiten eines industriellen Landkreises sind klar herausgearbeitet, die Notwendigkeit eines alle Zweige der Fürsorge umfassenden, dezentralisiert, aber doch einheitlich arbeitenden, mit gut geschultem Personal ausreichend ausgestatteten Wohlfahrtsamts wird nachdrücklich betont.

Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche von Konsistorialrat Prof. Dr. J. Steinbeck. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. 125 S. Pr. RM 1,80.

In übersichtlicher Form sind hier Begriff, Geschichte, Arbeitsgebiete und Arbeitskräfte der Inneren Mission so dargestellt, daß sie einen guten Einblick in die Tätigkeit geben.

Die Pädagogik der Inneren Mission von Pastor Gunther Thal. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1933. 72 S. Pr. RM 2,80.

Der Beginn der Arbeit der Inneren Mission, ihre pädagogische Haltung dem Elend der Industriewirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegenüber sowie die weitere Entwicklung der pädagogischen Arbeit, die Spannung dieser Arbeit im Verhältnis zur modernen Jugendwohlfahrt und der

Versuch einer Synthese werden hier geschildert. Die Arbeit liefert wertvolle Beiträge für die geistige Haltung und Entwicklung während des 19. Jahrhunderts.

Die Innere Mission in Ostpreußen in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart von Wilhelm Lenkitsch. Festschrift zum 42. Kongreß für Innere Mission in Königsberg vom 21. bis 25. September 1928. Buchhandlung des Ostpreußischen Provinzialverbandes für Innere Mission, Königsberg i. Pr. 1928. 279 S. Pr. RM 3,60.

Anläßlich des 42. Kongresses für Innere Mission in Königsberg hat der Ostpreußische Provinzialverein für Innere Mission eine Festschrift herausgegeben, die über den sonst üblichen Rahmen einer solchen Festschrift hinaus die Linien aufzeigt, die das Werden und Wachsen der Inneren Mission in Ostpreußen bestimmt haben.

Im einzelnen sind die Arbeitsfelder, ihr Entstehen und Wachsen, die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1924 in ihrer Bedeutung für die Innere Mission geschildert.

Vinzenz von Paul von Franz Stetter. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1933. 208 S. Pr. RM 2,60 bzw. 3,80.

Eine Schilderung seines Lebens und seiner Lebensarbeit.

Die betriebliche Sozialpolitik im Ruhrkohlenbergbau und Die betriebliche Sozialpolitik in der westdeutschen Großeisenindustrie von Dr. Rudolf Schwenger. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1932 bzw. 1934. 244 S. und 182 S. Pr. RM 9,50 bzw. 7,20.

Schwenger, Assistent am Institut für Betriebssoziologie und soziale Betriebslehre an der Technischen Hochschule in Berlin, hat sich die Aufgabe gestellt, den Betrieb als Raum dichtester sozialer Beziehungen zu untersuchen und die Frage zu klären, „was kann vom Betrieb aus geschehen, um das soziale Betriebsproblem zu lösen".

Es behandelt in beiden Schriften gleichmäßig den Begriff und die Geschichte der betrieblichen Sozialpolitik, ferner die Standortsfrage hinsichtlich sozialer Betriebseinrichtungen, die Kostenfrage sowie die Organisation.

Beide Schriften geben einen intensiven Einblick in die Methodik der Betriebswohlfahrtspflege in den genannten Industriegruppen; sie schildern die einzelnen Einrichtungen der Betriebe.

Es besteht die Absicht, die Reihe durch eine demnächst erscheinende Veröffentlichung über die soziale Betriebspolitik in der Textilindustrie fortzusetzen. Für das Studium betriebswohlfahrtspflegerischer Einrichtungen und Möglichkeiten ist wertvolles Material dargeboten.

Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege bei der Deutschen Reichspost von Ministerialrat Ernst Bauerhorst (Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis Band 32). Verlag R. v. Decker, G. Schenck, Berlin 1931. 150 S.

In übersichtlicher Form werden die Einrichtungen, die die Reichspost zur Herstellung günstiger innerer und äußerer Arbeitsbedingungen geschaffen hat, neben die Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Wohlfahrt des Personals und der wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt. Einen Schlußabschnitt bilden die Maßnahmen zur geistigen Aus- und Fortbildung des Personals. Eine Reihe von Abbildungen aus den angegebenen Gebieten unterstützen den Überblick.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer an industriellen Unternehmungen von Dr. H. R. Schnadt. Verlag Heinr. & J. Lechte, Emsdetten 1933. 165 S. Pr. RM 4,20.

In der amerikanischen Wirtschaft spielt unter den Maßnahmen sozialer Betriebspolitik die Beteiligung der Arbeitnehmer (Gewinn- oder Aktienbeteiligung) eine erhebliche Rolle. Ziel der Untersuchung ist die Klarstellung der theoretischen und praktischen Grundlagen der Beteiligung, insbesondere die Untersuchung der Frage, warum die Beteiligung sich in Deutschland wenig durchgesetzt hat.

Der Badische Landesverband zur Bekämpfung des Krebses hat einen „Leitfaden für die Beratung und Pflege Krebskranker durch Fürsorge- und Krankenschwestern" veröffentlicht, der sinngemäß auch für Krankenpfleger und Fürsorger Gültigkeit hat. Er enthält eine kurze und übersichtliche Darstellung der krankhaften Körper- und Organveränderungen, schildert die Krebsbehandlung und Erfolgsüberwachung und behandelt endlich die Bekämpfung des Kurpfuschertums, die Beratung Krebsverdächtiger, Pflege und Umgang mit Krebskranken.

Freizeitratgeber für Arbeitsdienstlager von Otto Henschel (Feste und Feiern deutscher Art Heft 8). Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1933. 56 S.

Das Buch will dem Arbeitsdienstleiter für die Gestaltung der Freizeit theoretisch und praktisch an die Hand gehen. Nach einer grundsätzlichen Einführung werden eine Reihe geeigneter Literatur teils mit kurzen Auszügen genannt, Anregungen für die musikalische Gestaltung und Laienspiel, für Geländespiel und -sport gegeben.

Die Vorschriften über den Freiwilligen Arbeitsdienst von Reg.-Rat Dr. Herrnstadt. Grüner Verlag, Bernau b. Berlin. 134 S.

Textausgabe in loser Blattform und übersichtlichem Sachregister.

Walter Schuhmann. Ein deutscher Arbeiterführer, von Hans Biallas. Verlag Deutsche Kultur-Wacht, Berlin-Schöneberg. 63 S. Preis: 1,— RM.

Das Werk bietet nicht nur die Lebensgeschichte eines nationalsozialistischen Arbeiterführers, sondern über dies hinaus eine Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung im Abschnitt Neukölln und des deutschen Arbeitertums überhaupt.

Volkswirtschaftslehre, eine Einführung in das wirtschaftliche Denken von Friedrich Bülow (Kröners Taschenausgabe Bd. 81). Verlag Alfred Kröner, Leipzig. 615 S. Pr. RM 4,0.

Die vorliegende Einführung bietet in übersichtlicher Form nicht nur dem Nationalökonomen, sondern gerade auch dem gebildeten Laien die Möglichkeit, in systematischem Aufbau die Grundprobleme der Volkswirtschaft kennen zu lernen.

Das neue Wirtschaftsrecht der Vereinigten Staaten vom Internationalen Arbeitsamt (Studien und Berichte Reihe B Nr. 19). Selbstverlag, Genf 1933. 267 S. Pr. 4 Schw. Franken.

Der vorliegende Bericht bringt in der Hauptsache die Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen, die dem Recovery-Programm zugrunde liegen. Im ersten Teil werden die Gesetze wiedergegeben, die sich mehr oder minder auf das Gewerbe und die Arbeit beziehen, im zweiten Teil das Abkommen des Präsidenten betr. Wiederbeschäftigung Arbeitsloser.

Wörterbuch zur Erblehre und Erbpflege (Rassenhygiene) von Med.-Rat Dr. Erich Jeske. 1934. Alfred Metzner Verlag, Berlin. 123 S. Pr. geb. RM 4,80.

Das Buch stellt einen fühlbaren Mangel ab; es ist ein gründlich bearbeitetes Nachschlagewerk, das besonders dadurch wertvoll ist, daß alle die Krankheiten und rassischen Merkmale aufgezählt sind, über deren Erbgang bereits Erkenntnisse oder Vermutungen vorliegen. Ein besonderes Verdienst erwirbt sich Verfasser durch seinen Einsatz für die Verdeutschung entbehrlicher Fachfremdwörter. Dr. Tourné.

Die Bedeutung der Rassenkunde für den Einzelnen und für die Volksgemeinschaft von Prof. Dr. Wilhelm Hildebrandt. 1933. Hippokrates-Verlag, Stuttgart-Leipzig. 28 S. Pr. RM 2,—.

Ein Schulungsvortrag für den NS.-Ärztebund in Braunschweig liegt der Arbeit des kürzlich verstorbenen Verfassers zugrunde. „Rasse ist vererbbares innersekretorisches Gleichgewicht"; in dieser Definition des Rassebegriffs liegt der Grundbau der Hildebrandtschen Arbeiten, der seit Jahren sich bemühte, Licht in die Zusammenhänge von Rassenmischung und Krankheit zu bringen. Verfasser legt den Hauptwert der rassischen Beurteilung des Einzelmenschen auf die Erfassung der seelischen Werte, bei denen er im Wesentlichen von den von Clauß angegebenen Grundtypen ausgeht. Nicht das leichttäuschende Erscheinungsbild, sondern die seelische Erkennung vermittelt uns das Bild der Rasse eines Menschen. Gut gewählte Bilder aus der Kunstgeschichte zeigen harmonischen Zusammenklang von Erscheinungsbild und dazu passender seelischer Haltung. Dr. Tourné.

Erblehre, Rasse, Bevölkerungspolitik von Dr. Philipp Depdolla. 1934. Alfred Metzner-Verlag, Berlin. 128 S. Pr. RM 1,90.

Das Buch ist zum Unterricht in den höheren Schulen, für das es vornehmlich geschrieben ist, als sehr geeignet anzusehen. Der erbkundliche Teil ist übersichtlich, vielleicht bis auf die Zellteilungsvorgänge, die etwas klarer hätten dargestellt werden können; der Abschnitt über Rassenkunde ist an Günthers Auffassung angelehnt, der bevölkerungspolitische Teil bringt nur soviel an Statistiken, wie einem Schüler geboten werden darf, wenn man sein Interesse nicht lahmlegen will. Dr. Tourné.

Erb- und Rassenkunde von Erich Meyer und Werner Dittrich. 1934. Ferdinand Hirt in Breslau. 104 S. Pr. geh. RM 2,50.

Leicht verständlich geschrieben ist das Buch in seinem ersten Teil, der die Vererbungslehre behandelt, gut geeignet für den Schulunterricht oder als Grundlage für Einführungsvorträge. In 50 Seiten eine Rassenkunde (2. Teil des Werkes) gemeinverständlich zu schreiben, ist schwer und birgt die Gefahr, Mißverständnisse beim Leser hervorzurufen, in sich, was sich besonders in den Abbildungen zeigt, die ohne Nennung von Einzelangaben, wie anthropologischen Maßen, teilweise kaum als typisch angesehen werden können. Dr. Tourné.

Biologie-Unterricht und völkische Erziehung von Prof. Dr. P. Brohmer. 1933. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 84 S. Pr. RM 2,20.

Dem Buch muß man weiteste Verbreitung in Pädagogenkreisen wünschen. Verfasser lehnt den Biologieunterricht, wie er bisher in Schulen üblich war, ab, weil bis jetzt noch überwiegend nach überholten darwinistischen Anschauungen gelehrt wurde. Das völkische

Denken wurzelt in der Ganzheitsschau, während das liberalistische auf der Einzelschau aufbaute. Die Bedeutung der ganzheitlichen Betrachtungsweise wird im Abschnitt über Entwicklungsmechanik besonders eindeutig gezeigt. Die Physiologie sei bisher zu sehr vernachlässigt worden und sei besonders im biologischen Arbeitsunterricht mehr zu berücksichtigen, weil hier durch die Ganzheitsschau die Erkenntnis, daß der Teilvorgang bedeutungsvoll für den Gesamtorganismus ist, gefördert wird. Gerade der Abschnitt über Biozönotik bringt überzeugende Beispiele dafür, wie diese Ganzheitsschau vermittelt werden kann. Die Erziehung unseres Nachwuchses liegt in guten Händen, wenn die Vorschläge des Verfassers zur Verbesserung des Lehrplanes im Sinne einer biologischen Durchdringung des Gesamtunterrichts Gemeingut aller Pädagogen werden.

Dr. Tourné.

Der völkische Staat, biologisch gesehen, von Prof. Dr. Eugen Fischer. 1933. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin. 23 S. Pr. RM 1,—.

Verfasser würdigt die weltgeschichtliche Bedeutung des nationalsozialistischen Staates, der den Begriff der Rasse als Grundlage des Staates auffaßt und die Idee des völkischen Steaates biologisch betrachtet, da er die ewigen Gesetze der Vererbung, der Auslese und der Ausmerzung erkannt hat und durch seine gesetzgeberische Maßnahmen die Folgerungen daraus gezogen hat. Das Gefühl für Blut und Rasse soll wieder in das Volk getragen werden und dadurch die Verwirklichung der Ziele unseres Führers zu einer Aufartung des deutschen Volkes möglich gemacht werden.

Dr. Tourné.

Die strafrechtlichen Grundlagen der Unfruchtbarmachung von Dr. jur. Kurt Schmidt. 1933. Verlag C. Boysen, Hamburg. 105 S. Pr. RM 4,20.

Eine Doktordissertation, die vor der Veröffentlichung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geschrieben und infolgedessen in vielem überholt ist. Verfasser lehnt darin den Dohnaschen Vorschlag der Zwangssterilisierung ab und neigt dem Niedermeyerschen Vorschlag zu, nur dann zu sterilisieren, wenn absolute Sicherheit der Erblichkeitsvoraussage gegeben werden kann. Sehr interessant und als Nachschlagewerk geeignet ist der dritte Teil des Buches, der die Gesetze über Unfruchtbarmachung sämtlicher außerdeutscher Staaten bringt.

Dr. Tourné.

Erbpflege (Grundlagen, Planung, Grenzen) von Prof. Dr. Theodor Geiger. 1934. Ferd. Enke Verlag, Stuttgart. 126 S. Pr. kart. RM 7,—.

Verfasser setzt sich, wie in früheren Werken schon, für ein „Einrederecht" des Soziologen in die Fragen der Erbpflege ein. Die Soziologie habe es bisher versäumt, das ihre zur Klärung erbpflegerischer Fragen beizusteuern; sie sei deshalb in den Hintergrund geraten, weil sie zu Unrecht als Anhängerin der Milieulehre gelte. Dagegen seien Biologen und Mediziner heute geneigt, die Bedeutung der Umwelt um ebensoviel zu unterschätzen, wie sie früher überschätzt wurde. Hier habe der Soziologe, dessen Arbeitsgebiet ja die Umwelt im weitesten Sinne ist, eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Im Kapitel: Kritik der Voraussetzungen und Absichten wird der Unterschied zwischen der bisher gebräuchlichen Auffassung der Erbbiologen und der der Soziologen kritisch dargelegt. Was der erstere als Entartung bezeichnet, z. B. das zu enge Becken der Frau, sei es nicht beim Kulturmenschen, der durch seinen kulturellen Fortschritt die Ausmerze solcher Minusabweicher verhindert. Was uns als Kulturmenschen verlorenging, z. B. der Instinkt, ist durch den höheren Verstand ersetzt. Die Anforderungen an den Kulturmenschen sind eben ganz andere geworden als beim Naturmenschen. Ob eine erbliche Anlage verkümmert, brachliegt oder zu voller Entfaltung kommt, das hängt von Umwelt und von der Lebenspflege ab. Die angeführten Zahlen über Fürsorgezöglinge sprechen eine deutliche Sprache. Verfasser gibt zu bedenken, daß bei Trinkerehen auf 100 Mädchen 152 Knaben kommen und daß also auch noch andere Keimschädigungen durch den Alkohol als wahrscheinlich angenommen werden können; wenn Kälte, Feuchtigkeit, Lichtlosigkeit usw. keimändernd wirken, wie bei der Taufliege, und auch beim Menschen solche Keimschädigungen festgestellt werden sollten, dann ist die Bedeutung der sozialpolitischen Umweltpflege sicher einleuchtend.

Die kritischen Untersuchungen über die Fragen der Auslese und Ausmerze, besonders die über die soziale Schichtung sind so gründlich und folgerichtig vorgenommen, daß jeder Einsichtige mit Gewinn das Buch lesen wird und das ehrliche Wollen des Verfassers zur Überbrückung der Gegensätze anerkennen wird, auch wenn er nicht in allen Punkten mit ihm übereinstimmt.

Dr. Tourné.